Münster.1929 № 8 Jur. Diss

Das eheliche Güterrecht des Herzogtums Geldern.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

zu Münster i. W.

vorgelegt von

Jakob Kruß,

Gerichtsassessor

aus Hüls bei Krefeld.

1929

Buchdruckerei Kaltenmeier & Verhuven, Hüls bei Krefeld.

Referent:

Herr Professor Dr. His.

Korreferent:

Herr Professor Dr. Naendrup.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern
in Dankbarkeit gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546201_0065

Literatur-Verzeichnis.

Bartsch: Die Rechtsstellung der Frau als Gattin und Mutter. Geschichtliche Entwicklung ihrer persönlichen Stellung im Privatrecht bis in das 18. Jahrhundert. 1903.

Beiträge zu der juristischen Literatur in den preußischen Staaten. Berlin 1775—1790. II. VI.

Beyerle: Die Lex Ribuaria, Zeitschr. der Savigny-Stift. für Rechtsgesch. 48. Bd. German. Abt. 1928.

Bijdragen en Mededeelingen der Gelre, Vereeniging tot beoefening van Geldersche Geschiedenis, Oudheidkunde en Recht. Deel VIII Arnhem 1905.

Blok: Geschiedenis van het Nederlandsche Volk. I.—III. Groningen. 1892—1896.

Bondam: Charterboek der Hertogen van Gelderland en Graaven van Zutphen. Utrecht 1783.

Brunner-Heymann: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. München und Leipzig, 7. Aufl. 1919.

Engels: Erbfolgsgeschichte der Eheleute und Kinder aus mehreren Ehen, in verschiedenen Landen und Städten zwischen Maas und Rhein, zum Teil auch noch jenseits dieser Flüsse, ein Beitrag zur Kenntnis und Aufklärung der deutschen Privatrechte. 1796.

Fockema Andreae: Bijdragen tot de nederlandsche rechtsgeschiedenis. Bundel I—II. 1888—1889.

„ „ Het oud-nederlandsch burgerlijk recht. 2 Bd. 1906.

„ „ Overzicht van oud-nederlandsche Rechtsbronnen. Haarlem, 2. Aufl. 1923.

„ „ Ueber den Ursprung der niederländischen Rechte mit Rücksicht auf ihre Stammeszugehörigkeit. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abt., 30. Bd. 1909, S. 1 ff.

Gelrische landt-en stadt-rechten in het Overquartier van Ruremonde. Ruremonde 1665.

von Gosen: Das Privatrecht nach dem kleinen Kaiserrechte. 1866.

Gosses-Japikse: Handboek tot de Staatkundige Geschiedenis van Nederland. s'Gravenhage. 1920.

Gouda Quint: Grondslagen voor de Bibliographie van Gelderland. Arnhem 1910 in Werken, uitgegeven door Gelre, Vereeniging tot beoefening van Geldersche Geschiedenis, Oudheidkunde en Recht.

Habets: Limburgsche wijsdommen. Dorpcostumen en gewoonten, bevattende voornamelijk bank-, laat- en boschrechten. 's Gravenhage 1891.

Henrichs: Beiträge zur inneren Geschichte der Stadt Geldern. Geldern 1893.

Heusler: Institutionen des deutschen Privatrechts. I, 1885. II, 1886.

Hübner: Grundzüge des deutschen Privatrechts, 4. Aufl. 1922.

von Kamptz: Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der preußischen Monarchie, II, III. Berlin 1827. 1828.

Lacomblet: Archiv für die Geschichte des Niederrheins, 1. Abteilung Sprach- und Rechtsaltertümer. 1. Bd. 1832.

„ Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Düsseldorf 1840—1858.

Liesegang: Einige Rechtsaufzeichnungen aus dem Privilegienbuch der Stadt Geldern aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, 32. Bd. 1911, S. 255 ff.

van Loon: Groot Gelders Placaet-Boek, inhoudende de placeaten en ordonnantien, soo by wylen Keyser Kaerle en coninck Philips als by de edele mogende heren staeten des furstendoms Gelre ende Graeffschaps Zutphen sedert den jaere 1543 tot den jaere 1700 uytgegeven. Nijmegen 1701 und 1703.

J. Maeckl: Das Erkelenzer Stadtrecht in Bijdragen en Mededeelingen der Gelre, Deel VIII, S. 319.

Maurenbrecher: Die rheinpreußischen Landrechte, Bonn I, 1830. II, 1831.

Mayer-Homberg: Die fränk. Volksrechte im Mittelalter, I, 1912.

„ „ Zur Entstehung des fränkischen Verfangenschaftsrechts. Trier 1911.

Merkel: Lex Salica. 1850.

Herbert Meyer: Die Einkindschaft 1900.

Nettesheim: Geschichte der Stadt und des Amtes Geldern mit Berücksichtigung der Landesgeschichte. Crefeld 1863.

Nijhoff: Gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland, door onuitgegeven oorkonden opgehelderd en bevestigd. Arnhem 1830—1862.

von Rönne: Die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft im Herzogtume Cleve und der Grafschaft Mark 1832.

Sandhaas: Fränkisches eheliches Güterrecht, Gießen 1866.

Schroeder: Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. I, 1863; II, 2, 1871.

-Künßberg: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl. Leipzig I, 1919; II, 1922.

Schwarz: Die Gütergemeinschaft der Ehegatten nach fränkischem Rechte. 1858.

von Schwerin: Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. 1915.

Sloet: Oorkondenboek der graafschappen Gelre en Zutfen tot op den slag van Woeringen 's Gravenhage 1872—1876.

„ „Van al's". Onderzoekingen, schetsen en mededeelingen Arnheim 1871.

Sohm: Lex Ribuaria et Lex Francorum Chamavorum, Ex monumentis Germaniae historicis recusae 1883.

van Spaen: Historie van Gelderland. Utrecht 1814.

„ Oordeelkundige Inleiding tot de Historie van Gelderland. Utrecht I 1801; II 1802; III 1804; IV 1805.

Staats Evers: Gelderland's voormalige steden. 1891.

Stobbe-Lehmann: Handbuch des deutschen Privatrechts. 4. Bd. 3. Aufl. Berlin 1900.

Teschenmacher: Annales Cliviae Juliae Montium Marcae Westphalicae Ravensbergae Geldriae et Zutphaniae. Francofurti et Lipsiae 1721.

van Veen: Rechtsbronnen der Stad Tiel. 's Gravenhage 1901.

Verslagen en mededeelingen. Vereenigung tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche recht. 's Gravenhage 1885 ff.

Inhaltsübersicht.

Das eheliche Güterrecht des Herzogtums Geldern.

Einleitung.

1. Geschichte des Herzogtums Geldern.
   a) Die Geschichte des Landes unter den einheimischen Grafen und Herzogen 9
   b) Das Herzogtum seit der Belehnung Wilhelms von Jülich mit Geldern und Zütphen 11
2. Die Aufgabe 14
3. Die geldrischen Rechtsquellen 15

1. Teil: Das eheliche Güterrecht nach den älteren geldrischen Quellen.

A. Das Güterrecht der Fränkischen Zeit.
   1. Der Rechtszustand nach den fränkischen Volksrechten 20
   2. Fortentwicklung des Güterrechts im Wege des Gewohnheitsrechts . 22

B. Die geldrischen Quellen.
   1. Die Urkunden.
      a) Das gesetzliche Güterrecht 25
      b) Das vertragsmäßige Güterrecht 30
         Das Wittum 30
         Die Mitgabe 33
         Die Morgengabe 34
         Die Eheverträge im allgemeinen 34
   2. Die örtlichen Rechte des 14. bis 16. Jahrhunderts 35
   3. Das Stadtrecht von Gennep.
      a) Die Rechtsverhältnisse während der Ehe 38
      b) Die Rechtsverhältnisse nach Auflösung der Ehe 38
      c) Die Schuldenhaftung 43
      d) Vertragsmäßiges Güterrecht 43

2. Teil: Das Güterrecht nach dem Landrecht von 1619.

A. Gesetzliches Güterrecht.
   1. Die Rechtsverhältnisse während der Ehe.
      a) Allgemeines 44
      b) Arten der ehelichen Güter 45
      c) Die eheliche Gemeinschaft 46
      d) Die Vormundschaft des Mannes 49
         Das Verwaltungsrecht des Mannes 49
         Die Beschränkung der Verfügungsmacht der Frau 51

2. Die Rechtsverhältnisse nach Auflösung der Ehe.
a) Unbeerbte Ehe, insbesondere die Leibzucht des Ueberlebenden . . 53
Beginn der Leibzucht 54
Rechte des Leibzüchters 54
Pflichten des Leibzüchters 55
Die Rechte der Erben des Verstorbenen 57
Wesen der Leibzucht 58
b) Beerbte Ehe 58
Die Leibzucht des Ueberlebenden 59
Rechtszustand bei Wegfall der Kinder vor dem Tode des Ueberlebenden 61
Rechtszustand bei Eingehung einer zweiten Ehe durch den Ueberlebenden 62
c) Ehescheidung 64
3. Die Schuldenhaftung 65
4. Wesen des ehelichen Güterrechts 69
B. Vertragsmäßiges Güterrecht.
1. Eheverträge im allgemeinen 73
2. Der Einkindschaftsvertrag 76

Das eheliche Güterrecht des Herzogtums Geldern.

Einleitung.

1. Die Geschichte des Herzogtums Geldern.

a) Die Geschichte des Landes unter den einheimischen Grafen und Herzogen.

Das Herzogtum Geldern setzte sich im 16. Jahrhundert, vor der Trennung der nördlichen Niederlande von Spanien, aus vier sogenannten Quartieren zusammen, die nach ihren Hauptstädten Nijmegen, Roermonde, Zütphen und Arnheim benannt wurden. Das Quartier Roermonde wurde im Gegensatz zu den tiefer gelegenen Quartieren gewöhnlich als „Oberquartier" bezeichnet.

Politischer Zufall und die Bestrebungen der geldrischen Grafen und späteren Herzoge nach Vergrößerung ihrer Machtstellung hatten die durch Ströme und Flüsse geschiedenen, ja darüber hinaus durch fremde Territorien von einander getrennten Landesteile zusammengefügt.

Das eigentliche Stammgebiet der alten Grafschaft und des späteren Herzogtums ist die Gegend des Oberquartiers, insbesondere die nähere Umgebung der heutigen Stadt Geldern. Hier lag der Stammsitz der Grafen, die Burg Geldern, die dem Grafengeschlecht und damit dem ganzen Lande ihren Namen gab.

Seit dem Jahre 1094, in dem zum ersten Male ein Graf von Geldern, Gerhard, urkundlich auftritt,[1]) kann eine ununterbrochene Reihenfolge der geldrischen Grafen nachgewiesen werden.

Schon Gerhard I., wie dieser Graf von den geldrischen Historikern genannt wird, hatte seine Herrschaft auf das Gebiet nördlich der Waal ausgedehnt. Er besaß hier zwei Allodien, die Grafschaft Dodeweerde, nicht allzu weit von Nijmegen in der sogenannten Betuwe gelegen, und Dalen, das wahrscheinlich in der heutigen Drenthe lag.[2])

Von größter Bedeutung für das Schicksal des Landes wurde die Heirat Gerhard's II., des ältesten Sohnes und Nachfolgers

[1]) vgl. van Spaen, Inleiding I S. 209 ff., II S. 105; Bondam, Charterboek II Nr. I.

[2]) vgl. van Spaen, Inleiding II S. 108; III S. 57, 379; Historie S. 53.

Gerhard's I., mit Irmgard, Erbfrau von Zütphen. Gerhards und Irmgards Sohn Heinrich vereinigte nach dem Tode seiner Mutter die ihm von seinem Vater hinterlassene Grafschaft Geldern mit der Grafschaft Zütphen in seiner Hand.[1])

Da die Grafschaft Zütphen zum Teil auf das westliche Ufer der Ijssel hinüberreichte und somit auch Gebiete der sogenannten Veluwe umfaßte, so fiel mit dem Erwerb von Zütphen durch die geldrischen Grafen auch schon ein Teil des späteren Quartiers von Arnheim an Geldern.[2]) Andere Teile der Veluwe erhielten die Grafen von Geldern schon früh, teils von Lothringen, teils von Brabant zu Lehen.[3]) Um das Jahr 1187 wird vom Kaiser ein Streit um den Besitz der Veluwe geschlichtet und diese Graf Otto I., einem Sohne Heinrichs, zugesprochen.[4])

In dem späteren Quartier von Nijmegen hatte bereits, wie wir oben sahen, Gerhard I. Fuß gefaßt, da ihm in der Betuwe, die einen Hauptbestandteil des späteren Quartiers Nijmegen bildete, die Grafschaft Dodeweerde gehörte. Festen Boden fanden die geldrischen Grafen in dieser Landschaft, als Otto II. im Jahre 1248 die Burg Nijmegen mit Stadt und Umgebung vom Grafen Wilhelm von Holland, dem Gegenkönige Friedrichs II., zu Pfand erhielt.[5])

Der tüchtige und tatkräftige Otto II. machte auch im späteren Oberquartier Neuerwerbungen. So kaufte er im Jahre 1243 von dem Grafen Adolf von der Mark und dessen Söhnen die Güter, die diesen als Erben der Herrschaft Kriekenbeck zugefallen waren.[6])

Otto II. gebührt weiter das hohe Verdienst, vielen Gemeinden Gelderlands Stadtrechte verliehen zu haben. In Bondams Charterboek finden wir die Verbriefung von Rechten durch Otto an folgende Städte: Harderwijk (1231),[7]) Emmerich (1236),[8]) Arnheim (1233),[9]) Lochem (1233),[10]) Doesburg (an der Ijssel, 1237),[11]) Doetinchem[12]) und Wageningen (1263).[13]) Auch Roermonde, Goch und Geldern besaßen zur Zeit Ottos II. bereits Stadtrechte, die sie wahrscheinlich von diesem empfangen haben.[14])

---

[1]) vgl. van Spaen, Inleiding I S. 245; Historie S. 61.
[2]) vgl. van Spaen, Inleiding IV S. 152 ff.
[3]) vgl. van Spaen, Inleiding IV S. 158 ff.
[4]) vgl. van Spaen, Inleiding IV S. 163.
[5]) vgl. van Spaen, Inleiding III S. 201; IV S. 16. Historie S. 208 ff.: Blok I S. 239; Bondam, Charterboek III Nr. 55.
[6]) vgl. Bondam, Charterboek III Nr. 39; van Spaen, Historie S. 249; Blok a. a. O.
[7]) III Nr. 4.
[8]) III Nr. 10.
[9]) III Nr. 11.
[10]) III Nr. 12.
[11]) III Nr. 18.
[12]) III Nr. 19.
[13]) III Nr. 125.
[14]) vgl. van Spaen, Historie S. 252 f.; Nettesheim S. 42.

Auf Otto II. folgte sein nicht minder tüchtiger Sohn Reinald I. Dieser vermehrte seine Macht insbesondere dadurch, daß er nach dem Vorbilde seines Vaters eine ganze Reihe von ansehnlichen Herren, deren Güter im Bereiche oder in der Nähe seiner Grafschaft lagen, zu Lehnsmannen machte.[1]) Darüber hinaus war Reinald aber auch auf den Neuerwerb von Allodialbesitzungen bedacht. Im Jahre 1279 finden wir ihn im Besitze des Schlosses und Landes von Kessel.[2]) Im Jahre 1277 wendet ihm sein Oheim, der ehemalige Bischof Heinrich von Lüttich, Burg und Amt Montfort zu.[3])

Nach dem Tode der ersten Gemahlin Reinalds, Irmgards von Limburg, wurde Reinald in den Limburgischen Erbfolgestreit verwickelt, der mit der blutigen Niederlage Reinalds in der Schlacht von Worringen (1288) endigte.[4])

Aus einer zweiten Ehe Reinalds mit Margaretha von Flandern entsproß sein Sohn und Nachfolger Reinald II. (1318—1343), der sich schon zu Lebzeiten seines Vaters in den Besitz der Herrschaft und den Vater auf dem Schlosse zu Montfort gefangen setzte.[5])

Die Regierung Reinalds II. stellt den Höhepunkt der Macht der geldrischen Grafen dar. Seine Heiraten mit reichen Erbinnen, insbesondere seine zweite Ehe mit Eleonora, einer Prinzessin von England, verschafften ihm ergiebige Geldquellen, die ihm die alsbaldige Tilgung der ihm von seinem Vater hinterlassenen Schuldenlast und den Ankauf vieler neuen Gebiete zur Abrundung seines Landbesitzes ermöglichten.[6])

Die Herrschertätigkeit Reinalds II. erhielt ihre Krönung in der Erhebung des Grafen zum Herzoge und der Grafschaft zum Herzogtume auf dem Reichstage zu Frankfurt a. Main (1339).[7])

Mit den beiden Söhnen des ersten Herzogs, Reinalds III. und Eduard, starb das Geschlecht der Grafen und späteren Herzoge von Geldern im Mannesstamme aus.

b) Das Herzogtum seit der Belehnung Wilhelms von Jülich mit Geldern und Zütphen.

Im Jahre 1372 belehnte Kaiser Karl IV. Wilhelm, ältesten Sohn des Herzogs Wilhelm von Jülich, ein Schwesterkind der beiden letzten Herzoge von Geldern, mit dem Herzogtume und Fürstentume

---

[1]) vgl. van Spaen, Historie, S. 413 f.
[2]) vgl. Bondam, Charterboek IV Nr. 24; van Spaen, Inleiding, IV S. 313.
[3]) vgl. Bondam, Charterboek IV Nr. 14 und 18.
[4]) vgl. van Spaen, Inleiding II S. 230 ff.; Historie S. 273 ff., Blok I S. 250.
[5]) vgl. van Spaen, Inleiding II S. 247; Historie S. 363 ff.; Gosses-Japikse CLXVI; Blok II S. 208.
[6]) vgl. van Spaen, Historie S. 389 ff.; 471 ff.; 528 f.; Nettesheim, S. 35/36.
[7]) vgl. van Spaen, Inleiding II cod. dipl. Nr. 42, 43; Blok a. a. O.; Gosses-Japikse CLXIV.

zu Geldern und der Grafschaft zu Zütphen.[1]) Als 1393 Wilhelms Vater, der Herzog von Jülich, starb, wurden Geldern und Zütphen mit Jülich unter einem Herrscher vereinigt. Wilhelm und sein jüngerer Bruder Reinald, der ihm in beiden Herzogtümern folgte, starben kinderlos.

Nach kaum 50 Jahren war damit das Haus der geldrischen Herzoge zum zweiten Male ausgestorben.

Während Jülich nunmehr an den Herzog Adolf von Berg, den nächsten Verwandten Reinalds im Mannesstamme fiel, erklärte die Ritterschaft und Städte Gelderlands sich für Arnold von Egmond, einen Enkel der Schwester Johanna des letzten Herzogs. Arnold konnte sich auch, trotzdem Adolf vom Kaiser 1425 mit Geldern und Zütphen belehnt wurde, im Besitze der Herrschaft behaupten. Nach innen zeigte sich jedoch Arnold als ein schwacher und willenloser Herrscher, sodaß es später zwischen ihm und seinen Untertanen zu ernsten Zerwürfnissen kam. Diese machte sich sein Sohn Adolf zu Nutze. Er erhob sich gegen seinen Vater und riß die Regierung des Landes an sich.

Im Jahre 1472 verpfändete Arnold, um sich in dem Kampfe um die Wiedererlangung seiner Macht den Beistand Burgunds zu sichern, dem Herzoge Karl von Burgund das gesamte Herzogtum Geldern und die Grafschaft Zütphen für 300000 Goldgulden.[2]) Diese Verpfändung Gelderlands an Burgund sollte für das weitere Schicksal des Herzogtums von der allergrößten Bedeutung werden.

Nach dem kurz darauf erfolgenden Tode Arnolds (1473) nahm nämlich Karl von Burgund Geldern für sich in Anspruch. Ihm und nach seinem Tode seinem Schwiegersohne Erzherzog Maximilian von Oesterreich gelang es auch, die geldrischen Lande der burgundischen Herrschaft zu unterwerfen. Als aber im Jahre 1492 Karl von Egmond, der Sohn Adolfs und Enkel Arnolds, der am burgundischen Hofe aufgewachsen war, von ganz Gelderland mit Jubel als Herzog begrüßt, in seine Heimat zurückkehrte, begann ein jahrzehntelanges Ringen dieses Fürsten mit Burgund und Maximilian, der um die gleiche Zeit (1493) den deutschen Königsthron bestiegen hatte, um die Anerkennung seiner Rechte. Das Land kam erst zur Ruhe, als Karl im Jahre 1535 mit Kaiser Karl V. Frieden schloß, in dem Karl sich zum Lehnsmann des deutschen Kaisers erklärte und darin einwilligte, daß, falls er keine Kinder hinterließe, Geldern und Zütphen als erledigtes Lehen an den Kaiser zurückfallen solle.[3])

---

[1]) vgl. Lacomblet, Urkundenbuch III Nr. 804; dazu ferner Nr. 723, 724, 732, 755, 834; Blok II S. 220.

[2]) vgl. Nijhoff, Gedenkwaardigheden IV Nr. 533; Gosses-Japikse CCXLVI; Blok II S. 330.

[3]) vgl. Nettesheim, S. 220.

Somit gelangte das Herzogtum Geldern nach dem kinderlosen Tode Karls an die Habsburger. Als Karl V. zu Gunsten seines Sohnes Philipp 1555 auf die Niederlande einschließlich Gelderns und im Jahre danach auf Spanien verzichtete, wurde Geldern mit der spanischen Krone vereinigt.

Nicht lange jedoch sollte die Herrschaft der Spanier über die geldrischen Lande dauern. Das Eindringen der religiösen Neuerungen und deren Unterdrückung durch die spanischen Machthaber waren der äußere Anlaß zu dem Aufstand der niederländischen Provinzen gegen die langgehaßte Fremdherrschaft. Im Jahre 1579 kam zwischen den nördlichen Staaten die Utrechter Union zustande, der sich die geldrischen Stände im gleichen Jahre noch anschlossen.[1]) Während es den anderen Provinzen aber gelang, ihre Freiheit zu behaupten, geriet das Oberquartier von Gelderland allmählich wieder ganz unter spanische Herrschaft. Mit den übrigen Staaten der Utrechter Union wurde den drei nördlichen geldrischen Quartieren im Jahre 1648 durch den Westfälischen Frieden die Anerkennung der vereinigten Niederlande als eines freien und unabhängigen Staates zuteil. Das Oberquartier dagegen sollte nach dem Inhalte des Friedensvertrages einstweilen bei Spanien verbleiben und gegen ein anderes Gebiet später ausgetauscht werden.[2]) Zu diesem Austausch ist es nie gekommen. Das Quartier von Roermonde und die nördlichen Quartiere Gelderlands gingen von nun an ihre eigenen politischen Wege.

Auch im Oberquartier war jedoch die spanische Herrschaft nicht von langer Dauer mehr. Durch die Verträge von Utrecht (1713) und Rastatt (1714), die den spanischen Erbfolgekrieg beendigten, und den Vertrag von Antwerpen zwischen dem Kaiser und den Generalstaaten (1715) wurde das spanische Geldern unter die niederländische Republik, Preußen und den Kaiser aufgeteilt.[3])

Noch einmal sollten die auseinandergerissenen Teile des Oberquartiers untereinander und mit den anderen geldrischen Landen verbunden werden, als nämlich im Laufe der französischen Revolution und unter der Herrschaft Napoleons das gesamte linke Rheinufer mit Holland und der südlichen Nordseeküste an Frankreich kam.

Auf dem Wiener Kongreß wurde dann das Los der geldrischen Gebiete endgültig entschieden. Die drei nördlichen Quartiere und der westliche Teil Obergelderns mit Roermonde und Venlo fielen an die Niederlande, der östliche Teil des ehemaligen Oberquartiers an Preußen.

---

[1]) vgl. Nettesheim, S. 307; Gosses-Japikse S. 44.

[2]) vgl. Nettesheim, S. 420.

[3]) vgl. Nettesheim, S. 457 ff.

2. Die Aufgabe.

Die Aufgabe, die wir uns gestellt haben, ist die Darstellung des ehelichen Güterrechts des ehemaligen Herzogtums Geldern. Unter Herzogtum Geldern ist hier verstanden das Oberquartier, nämlich der Teil Gelderlands, der nach dem Abfall der Niederlande als Herzogtum Geldern fortbestand und als solches später zum größten Teile in Preußen aufging.

Die erste umfassende systematische Regelung, die das eheliche Güterrecht im Oberquartier erfahren hat, finden wir in dem Landrecht von 1619 den Gelrische landt- en stadt-rechten int Overquartier van Ruremonde (erster Druck: Ruremonde 1620). Da zudem dieses Landrecht beinahe zwei Jahrhunderte hindurch Geltung gehabt hat, nämlich bis zum Inkrafttreten des Code Civil, müssen wir die von ihm gegebene Regelung des Güterrechts zum Hauptgegenstande unserer Arbeit machen.[1])

Jedes Rechtsinstitut läßt sich nur erklären, wenn man es auch in seiner geschichtlichen Entwicklung betrachtet und auf seine historische Grundlage zurückgeht.

Das Recht des Oberquartiers findet seine geschichtliche Grundlage in den fränkischen Volksrechten. Schon nach Beendigung der Völkerwanderung wird das spätere Oberquartier wie der gesamte linke Niederrhein von Franken bewohnt.[2])

Unsere rechtsgeschichtliche Untersuchung hat deshalb auszugehen von dem Rechtszustande nach den fränkischen Volksrechten.

Das eheliche Güterrecht der Volksrechte hat sich im Wege des Gewohnheitsrechts weiter entwickelt. Der Gang dieser Entwicklung ist an Hand der Urkunden nachzuweisen.

Es ist dann weiter zu zeigen, inwieweit die gefundenen Ergebnisse durch die Land- und Stadtrechte des 14. und der folgenden Jahrhunderte bestätigt werden.

Bei der Untersuchung des Rechtszustandes nach den Urkunden und den örtlichen Rechten werden wir aber neben den Rechtsquellen aus dem Oberquartier auch Rechtszeugnisse aus den Quartieren von Nijmegen und Arnheim in den Kreis unserer Betrachtung ziehen. Das Recht dieser beiden Quartiere hat nämlich dieselbe Entwicklung

---

[1]) Zütphen und Arnheim hatten schon früher eine Sammlung der lokalen Landrechte zustande gebracht: Zütphen in der Reformatie der landtrechten, gebruyken ende gewoontheyden der graefschap Zütphen von 1599 (zum erstenmale gedruckt: 1604) und Arnheim in dem Gereformiert landtrecht van Veluwen und Veluwenzoom von 1593. Für das Quartier von Nijmegen wurden die Gereformeerde landrechten ende gewoonten van het Ryk van Nijmegen, van de ampten van tusschen Maes ende Wael, Over- en Neder-Betuven erst im Jahre 1634 herausgegeben.

[2]) vgl. van Spaen, Historie S. 8; Fockema Andreae, Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, German. Abt. Bd. 30 S. 1 ff.

durchgemacht wie das Recht des Oberquartiers. Auch Nijmegen und Arnheim führen ihr Recht auf die fränkischen Volksrechte zurück. Bis zum 8. Jahrhundert waren nämlich auch diese Gebiete zum größten Teile von den Franken erobert. Mit den Eroberern selbst hatte auch fränkische Sitte und fränkisches Recht in diesem Gebiete Eingang gefunden.[1]) Dies geht aus verschiedenen Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts hervor. In Sloet, Oorkondenboek Nr. 2 (709) heißt es für Teisterbant, eine Landschaft, die sich westlich der Veluve erstreckt, und mit dieser zum späteren Quartier Nijmegen gehört: Dum leges et iura sinunt et convenientia Francorum est. In einer Urkunde vom Jahre 834 werden verschiedene Güter, die bei Oesterbeek und Prast, Ortschaften in der Nähe von Arnheim, gelegen sind, an die Kirche von Utrecht gegeben. In dieser Urkunde ist von allem die Rede, quod sub lege Francorum in eorum erat dominio.[2]) Im Jahre 900 wird eine der Kirche von Elst, zwischen Nijmegen und Arnheim, eigenhörige Sklavin freigelassen in der Form, ut lex Salica docet, und secundum legem Francorum.[3]) Wie im Oberquartier, so hat sich demnach auch in den Quartieren Nijmegen und Arnheim das Recht auf der Grundlage der fränkischen Volksrechte entwickelt. Die Rechtsentwicklung in diesem Quartier geht also Hand in Hand mit der des Oberquartiers. Die Urkunden und Rechte aus Nijmegen und Arnheim geben uns daher über den Werdegang des Güterrechts im Oberquartier in gleicher Weise Aufschluß wie die Zeugnisse aus dem eigentlichen Oberquartier.

Nicht berücksichtigen dürfen wir aber die Zütphen'schen Rechtsquellen, da diese nicht eine Fortentwicklung fränkischen Rechts sind, sondern vorwiegend sächsisches Recht zum Ausgangspunkt haben.[4])

Bei Würdigung der Rechtsverhältnisse nach den Land- und Stadtrechten des 14. und der folgenden Jahrhunderte ist einer eingehenden Betrachtung das Genneper Stadtrecht zu unterziehen, das ausführliche Vorschriften über das Güterrecht enthält.

3. Die geldrischen Rechtsquellen.

Den Rechtszustand der fränkischen Zeit geben uns die fränkischen Volksrechte, die lex Salica und die lex Ripuaria, wieder.

Die Urkunden, an deren Hand wir die gewohnheitsrechtliche Fortentwicklung des Güterrechts der Volksrechte verfolgen wollen, finden wir vornehmlich in den geldrischen Urkundensammlungen:

---

[1]) vgl. Fockema Andreae, a. a. O.

[2]) vgl. Bondam, Charterboek I Nr. 19.

[3]) Bondam, Charterboek I Nr. 43; vgl. ferner Sloet Nr. 45 (855); secundum legem Ripuariam et Salicam, nec non secundum ewa Presonum.

[4]) vgl. Fockema Andreae, Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, 30, S. 1 ff.

Bondam: Charterboek der Hertogen van Gelderland en Graaven van Zutphen,

Sloet: Oorkondenboek der graefschappen Gelre en Zutphen und

Nijhoff: Gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland, door onuitgegevene Oorkonden opgehelderd en bevestigd.

Von diesen behandeln Bondam und Sloet die Zeit bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, Nijhoff die spätere Zeit bis 1538.

Hinzukommen einige Urkunden aus

van Spaen: Oordeelkundige inleiding tot de historie van Gelderland Bd. 2 und 4, Codex Diplomaticus und

Lacomblet: Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins.

Die ersten schriftlichen Aufzeichnungen von Rechtssätzen finden wir in den sogenannten Landrechten des 14. und der folgenden Jahrhunderte. Diese Landrechte enthalten die Bestätigung alter oder die Verleihung neuer landesherrlicher Privilegien, mehr öffentlich- als privatrechtlichen Inhalts, an die Bewohner einzelner Teile des Landes. Das älteste uns bekannte Landrecht wurde im Jahre 1316 durch Reinald I. an die Bewohner von Bommel, Bommeler Waard und Tieler Waard gegeben.[1])

Die meisten Landbriefe stammen jedoch aus der Regierungszeit Reinalds II. Von ihm haben Landrechte erhalten die Bewohner von

Oldebroek im Jahre 1320[2])

Maas en Waal im Jahre 1321 und 1328,[3])

Over- en Neder-Betuwe im Jahre 1327,[4])

Tieler- en Bommeler Waarden im Jahre 1325, 1327 und 1335,[5])

Beesd en Rhenoy im Jahre 1327,[6])

Neuwebroek im Jahre 1328[7]) und des

Landes „van der Nyersen opwart aen beiden siden van der Masen", des späteren Oberquartiers, im Jahre 1328 (Original des Landrechts ruht als Urkunde Nr. 3 in Lade I des Archivs der Stadt Geldern).

---

[1]) vgl. Groot Gelders Placaet-Boek II, Appendix S. 67; Nijhoff, Gedenkwaardigheden I Nr. 167.
[2]) vgl. van Spaen, Inleiding IV, cod. dipl. Nr. XXII.
[3]) vgl. Placaet-Boek II App. S. 8 und 11.
[4]) „ „ „ II „ S. 27; Nijhoff I Nr. 219.
[5]) „ „ „ II „ S. 70, 71 und 77; Nijhoff I Nr. 215 u. 302.
[6]) „ „ „ II „ S. 102.
[7]) Nijhoff I Nr. 221.

In der Folgezeit finden wir Landrechte an das Land van Maas en Waal aus den Jahren 1403, 1410, 1423, 1532, 1534[1])
das Ryk van Nijmegen aus dem Jahre 1532,[2])
die Over-Betuwe aus den Jahren 1383, 1413, 1445, 1493,[3])
die Neder-Betuwe aus den Jahren 1403, 1410, 1439 und 1463,[4])
Tiel en Zandwijk aus dem Jahre 1410,[5])
Tieler- en Bommeler Waarden aus den Jahren 1403, 1409, 1466, 1492, 1521, 1538 und 1580,[6])
die Veluwe aus den Jahren 1424, 1432 und 1532.[7])

Außer diesen von den Landesherren herrührenden Rechtsquellen finden wir aber auch Aufzeichnungen von Gewohnheitsrecht in Stadt und Land, die von den Gerichtsherren oder den Gerichtsbeamten bewerkstelligt wurden. Viele solcher Rechte sind in den „Verslagen en Mededeelingen der Vereeniging tot uitgave der Bronnen van het Oude Vaderlandsche Recht" mitgeteilt. Es seien genannt: Das Landrecht von Dalem aus dem Jahre 1382[8]) und Buren aus den Jahren 1383 und 1416,[9]) und die Stadtrechte von Nijmegen[10]) und Arnheim aus dem 14. Jahrhundert,[11]) Zaltbommel von 1409,[12]) Doetinchem von 1538[13]) und Hattem von 1538.[14])

Besonders erwähnt sei noch das im Stadtarchiv zu Geldern ruhende Privilegienbuch der Stadt Geldern, abgedruckt bei Liesegang in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 32 S. 282 ff.

So zahlreich diese Land- und Stadtrechte auch sind, so spärlich sind ihre Bekundungen über das eheliche Güterrecht ihrer Zeit. Sie enthalten, wie schon erwähnt, vorwiegend öffentlich-rechtliche Bestimmungen, sie regeln die Kriegs- und Abgabepflichten der Bewohner, die Befugnisse der landesherrlichen Richter und Beamten, die Zusammensetzung der Gerichte, den Zivil- und Strafprozeß und insbe-

---

[1]) Placaet Boek II App. S. 13, 15, 17 und 23.
[2]) „ „ II „ S. 1.
[3]) „ „ II „ S. 30, 34, 35 und 39.
[4]) „ „ II „ S. 44, 46, 48 und 53.
[5]) „ „ II „ S. 55.
[6]) „ „ II „ S. 78, 80, 83, 84, 85, 86 und 107.
[7]) van Spaen Inleiding IV cod. dipl. Nr. XXXIX und XXXXI; Placaet-Boek II App. S. 146.
[8]) Versl. en med. V S. 190.
[9]) „ „ „ II S. 66 und IV S. 75.
[10]) Uitgegeven door C. C. N. Krom en M. S. Pols in Versl. en med. XI.
[11]) Versl. en med. II S. 475.
[12]) „ „ „ V S. 258.
[13]) „ „ „ III S. 332.
[14]) „ „ „ III S. 495.

sondere das Strafrecht. Für unsere Aufgabe bieten sie uns nur lose Anhaltspunkte.

Das einzige Rechtszeugnis aus dieser Zeit, das ziemlich eingehende Bestimmungen über das eheliche Güterrecht enthält ist das Stadtrecht von Gennep. Gennep gehörte bis zur Mitte des 15 Jahrhunderts zu Geldern und fiel zu dieser Zeit an Cleve. Noch unter der geldrischen Herrschaft fand eine Aufzeichnung seines Gewohnheitsrechtes statt, die uns erhalten und in von Kamptz, Provinzialrechte III S. 64 ff. nach einer im 16. Jahrhundert abgeschlossenen Handschrift mitgeteilt ist. Die Verwandtschaft des Genneper Rechts mit den in den anderen Gegenden Gelderlands geltenden Rechten beweisen die zahlreichen Hinweise des Stadtrechtsbuches auf Roermondsches und Venloer Recht.

Als erstes gemeinsames umfassendes Gesetzgebungswerk für das Oberquartier ist das „Ewige Edikt" anzusehen, ein Gesetz das im Jahre 1611 von den Erzherzogen Albert und Isabella erlassen wurde. Das Gesetz galt an sich für die gesamten Niederlande. Für die nördlichen Niederlande einschließlich der drei nördlichen Quartiere Gelderns hat das Ewige Edikt aber wegen der zur Zeit seines Erlasses tatsächlich schon bestehenden Trennung dieser Gebiete von Spanien keine Bedeutung gewonnen. Aber auch für das Oberquartier ist es ohne praktische Bedeutung geblieben, da für diesen Teil der noch spanisch gebliebenen Niederlande 8 Jahre später die Gelrische landt- en stadt-Rechten in Kraft traten. Das Ewige Edikt kann deshalb außerhalb unserer Betrachtung bleiben. Es enthält zudem eine systematische Regelung des ehelichen Güterrechts nicht.

Am 19. September 1619 wurden dann von Albert und Isabella die Gelrische landt- en stadt-Rechten int Overquartier van Ruremonde erlassen.[1]) Maurenbrecher rühmt die Vorzüge des Landrechts, insbesondere seine Gründlichkeit und systemvolle Anordnung des Rechtsstoffes. Er bezeichnet es als das „erschöpfendste gründlichste treueste und mit der meisten Methode abgefaßte Rechtsbuch seiner Zeit".[2])

Das Landrecht galt nun allerdings nur subsidiär. Statutarische Rechte gingen ihm vor. Nach der Einleitung sollte das Landrecht nur Geltung haben, „sonder naer oft Rechts-Vryheyden ende alt hercommen". Eine allzu große Bedeutung wird dieser Bestimmung aber nicht beizumessen sein, weil das Landrecht nicht etwa neue Rechtssätze aufstellte, sondern hauptsächlich eine Sammlung der in den örtlichen Gewohnheitsrechten geltenden Rechtsgedanken darstellte. Daß

---

[1]) Nach dem Vorbilde Maurenbrechers (Die rheinpreußischen Landrechte II S. 465 ff.) wollen wir die landt- en stadt-Rechten im Folgenden der Kürze halber einfach das Geldernsche Landrecht nennen.

[2]) a. a. O. S. 478 f.

1. Teil.

Das eheliche Güterrecht nach den älteren geldrischen Quellen.

A. Das Güterrecht der fränkischen Zeit.

1. Der Rechtszustand nach den fränkischen Volksrechten.

Nach den fränkischen Volksrechten gelangt mit der Eheschließung die Frau, die bis dahin unter der Geschlechtsvormundschaft ihres nächsten männlichen Anverwandten gestanden hat, mit ihrem gesamten Vermögen unter die eheliche Vormundschaft ihres Mannes.

Zu dem Vermögen der Frau gehören nicht nur die Güter, die ihr aus dem Elternhause in die Ehe mitgegeben werden, sondern auch zwei Zuwendungen des Mannes, die ihr dieser anläßlich der Eheschließung macht, die dos und die Morgengabe.

Die dos hat sich aus der Gabe entwickelt, die der Mann als Kaufpreis für den Erwerb der ehelichen Vormundschaft und damit der Rechte an der Person und dem Vermögen der Frau an den bisherigen Vormund zu zahlen hatte. Zur Zeit der Volksrechte ist diese Gabe an den Vormund zu einem geringen Entgelt mit nur noch symbolischem Werte herabgesunken. Die Vermögensstücke, die bisher zur Aufbringung des Kaufpreises aufgewendet wurden, läßt der Mann nunmehr der Frau als dos zukommen.[1])

Während die dos regelmäßig schon bei der Verabredung der Eheschließung vereinbart wird, ist die Morgengabe ein Geschenk des Mannes, das er seiner Frau, wie der Name schon verrät, am Morgen nach der Brautnacht macht. Die Morgengabe ist der Preis für die erste Hingabe der Frau an den Mann,[2]) nach anderer Auffassung ein Zeichen, daß die Ehe durch Vollziehung des Beischlafes tatsächlich geschlossen ist.[3]) Entsprechend diesem ihrem Charakter besteht sie ursprünglich in der Regel aus weniger bedeutenden, den Gefallen einer Frau vorwiegend erweckenden Gegenständen, insbesondere Schmucksachen, Haushaltungsgegenständen usw.[4])

Das ganze Vermögen der Frau nimmt der Mann als Vormund in Besitz, um es zusammen mit dem seinigen zu verwalten. Als

---

[1]) vgl. Sandhaas, S. 72 f.; Fockema Andreae, Oud-Nederlandsch burgerlijk Recht II S. 164.

[2]) Schroeder-Künßberg, Rechtsgeschichte S. 340; hier gibt Schroeder auch seine in eheliches Güterrecht I S. 111 vertretene Auffassung auf, daß der Morgengabe ursprünglich keine tiefere Bedeutung zugekommen, daß sie vielmehr nichts anderes sei als ein Zeichen der Liebe und Anerkennung.

[3]) vgl. Fockema Andreae, a. a. O. II S. 167.

[4]) vgl. Sandhaas, S. 73 f.; Schroeder, Eheliches Güterrecht, I S. 109 ff.

Entgelt für die Mühe der Verwaltung steht ihm die Nutznießung an dem Frauenvermögen zu.

Kraft des Verwaltungsrechts kann der Mann über die Mobilien der Frau frei verfügen. Zu Verfügungen über der Frau gehörige Immobilien bedarf er jedoch deren Zustimmung.[1])

Der Frau ist durch das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes jegliches Verfügungsrecht über ihr Vermögen genommen. Diese Verfügungsbeschränkung der Frau spricht deutlich eine Stelle der lex Ripuaria 74 (76) aus, die in gleicher Weise für den Sklaven wie für den Minderjährigen und die mulier alterius bestimmt, daß sie ohne Einwilligung ihres Herren oder ihres Muntwaltes zu Verfügungen über ihr Vermögen nicht berechtigt sind.

Das Vermögen des Mannes wird durch die Eheschließung dagegen in seinem rechtlichen Schicksal in keiner Weise berührt. Der Mann behält darüber nach wie vor freie Verfügungsmacht.[2])

Die eheliche Errungenschaft ist ursprünglich Eigentum des Mannes. Für die Früchte des Vermögens des Mannes versteht sich dies von selbst. Für die Früchte des Frauenvermögens ergibt es sich aus seinem Nutznießungsrecht. Eigentum des Mannes wird aber auch alles, was während der Ehe durch die Tätigkeit eines der Ehegatten erworben wird.[3]) Nach ripuarischem Recht steht aber bereits der überlebenden Ehefrau neben der dos und der Morgengabe ein Anspruch auf ein Drittel der ehelichen Errungenschaft zu.[4]) Diese Bestimmung des ripuarischen Rechts hat in erster Linie darin ihren Grund, daß es tatsächlich üblich geworden war, als Morgengabe neben den kleinen üblichen Geschenken, die ihren Charakter als Morgengabe behielten, der Ehefrau eine Beteiligung an der ehelichen Errungenschaft zu einem Drittel einzuräumen. Solche Vereinbarungen wurden später derart zur Regel, daß sich im Wege des Gewohnheitsrechts ein gesetzliches Recht der Ehefrau auf ein Drittel der Errungenschaft entwickelte.[5]) Da der Anteil der Frau sich nicht auf einen bestimmten Teil der während der Ehe erworbenen Güter erstreckte, sondern sich als eine ideelle Beteiligung darstellte, so war der Ehemann, falls er über irgendwelche Errungenschaftsgrundstücke verfügen wollte, an die Zustimmung der Frau gebunden.

---

[1]) vgl. Schroeder, a. a. O. I S. 128 ff.; Sandhaas S. 80.
[2]) „ „ Eheliches Güterrecht I S. 134; Sandhaas S. 81.
[3]) „ „ „ „ I S. 135 ff.
[4]) vgl. lex Rip. 37 (39), 2, wonach der überlebenden Ehefrau für den Fall, daß der Ehemann ihr eine dos nicht bestellt hat, eine gesetzliche dos von 50 Solidi gewährt wird, und wo es dann weiter heißt: et tertiam partem de omni re, quam simul conlaboraverint, sibi studeat evindicare. vel quicquid ei in morgangeba traditum fuerat, similiter faciat. Vgl. Sandhaas, S. 82 ff.; Fockema Andreae, Oud.Ned.burg.Recht II S. 162; Schroeder-Künßberg, Rechtsgeschichte, S. 346 Anm. 241; Stobbe-Lehmann IV S. 85.
[5]) vgl. Schroeder, Ehel. Güterrecht II, 2 S. 174, I S. 89 f.

Der Grundgedanke des ehelichen Güterrechts der Volksrechte während der Ehe ist also folgender: Die beiderseitigen Vermögensmassen der Ehegatten bleiben innerlich, der Substanz nach, getrennt. Sie fallen weder in das Alleineigentum des Mannes, noch in das Gesamteigentum beider Ehegatten. Nach außen bilden sie dagegen eine einheitliche Gütermasse, die durch die gemeinsame Verwaltung des Mannes zusammengehalten wird.

Die rechtliche Selbständigkeit der beiderseitigen Vermögen der Ehegatten kommt auch nach außen hin wieder zum Vorschein, wenn das Band der gemeinsamen Verwaltung durch den Mann, das während der Dauer der Ehe die beiden Massen in der Hand des Ehemannes zu einem einheitlichen Ganzen zusammenschloß, durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst wird. Die eingebrachten Güter der Frau fallen wieder an sie oder an ihre Erben zurück. Das Eingebrachte des Mannes bleibt in seiner Hand oder fällt seinen Erben zu.

Da dos und Morgengabe, wie wir oben gesehen haben, zu dem Vermögen der Frau gehören, teilen sie bei Auflösung der Ehe das Schicksal des sonstigen Frauenvermögens. Sie fallen der Frau oder deren Erben anheim.[1]) Bei beerbter Ehe erhält aber die Frau an dos und Morgengabe nur die Leibzucht, das Eigentum daran steht den Kindern zu. Auf Grund der „Leibzucht" hat die Mutter Besitz und Verwaltung. Sie darf aber die Güter nicht veräußern.[2]) Bei Auflösung einer unbeerbten Ehe hat die Frau oder ihre Erben an die Erben des Mannes oder ihn selbst ein Drittel der dos herauszugeben — so wenigstens nach salischem Recht, lex Salica 71, 72.

2. Fortentwicklung des Güterrechts im Wege des Gewohnheitsrechts.

Wir haben oben gesehen, daß bereits nach ripuarischem Gesetz die Ehefrau Anspruch auf ein Drittel der ehelichen Errungenschaft hat und daß wegen dieses Rechtes der Frau der Mann bei Verfügungen über Errungenschaft an die Zustimmung der Frau gebunden ist.

Diese Errungenschaftsgemeinschaft wurde von großer Bedeutung auch für das Schicksal der eingebrachten Güter während der Ehe. Da nämlich die Früchte des eingebrachten Vermögens zur ehelichen Errungenschaft, also Frau und Mann gemeinsam gehörten, so hatte die Frau das größte Interesse daran, daß sie nicht durch Verfügung des Mannes um die Einkünfte dieses Vermögens gebracht wurde.[3]) So bildete sich dann aus dem Gesichtspunkte der Errungenschaftsgemeinschaft auch ein Recht der Frau auf Mitwirkung bei Verfügungen

[1]) vgl. Sandhaas, S. 58, 74, 81, ff.; Schroeder, Eheliches Güterrecht I S. 146, 155 f. 172 II, 2 S. 48.
[2]) Schroeder, Ehel. Güterrecht I S. 147, 155; Sandhaas S. 66.
[3]) vgl. Schroeder, Eheliches Güterrecht II, 2 S. 176.

des Mannes über seine Illata heraus. Da eine Verfügung über die Immobilien der Frau wegen des Verwaltungsrechts des Mannes ohnehin nur gemeinsam stattfinden durfte, war somit eine Verfügung über unbewegliche Güter, gleichgültig ob die Güter von der Frau oder dem Manne herrührten, nur durch beide Ehegatten gemeinsam, durch die gesamte Hand, möglich.

Noch ein anderer Gesichtspunkt war für die Entwicklung der gesamten Hand bei Verfügungen über eheliche Immobilien bedeutsam. Während ursprünglich bei Auflösung der Ehe der überlebende Ehegatte die Güter des Verstorbenen sogleich an dessen Erben herauszugeben hatte, wurden später Verträge unter den Ehegatten gebräuchlich, in denen beide sich gegenseitig für die Zeit nach dem Tode eines von ihnen an ihrem Vermögen Besitz und Nutzung, die Leibzucht, vermachten. Solche Verträge waren nur im Wege der Vergabung von Todeswegen möglich, deren Zulässigkeit schon in den Volksrechten anerkannt war.[1]) Ein Recht zur Veräußerung der Güter umfaßte das Leibzuchtsrecht, wie wir oben gesehen haben, (vgl. S. 22) nicht. Nur für den Fall echter Not und zum Zwecke einer frommen Stiftung wurde dem Leibzüchter ein solches Veräußerungsrecht zugesprochen.[2])

Das mit dem Tode des einen Ehegatten dem Ueberlebenden zufallende Gebrauchs- und Nutzungsrecht an dem Vermögen des Verstorbenen machte sich aber auch schon *während* der Ehe bemerkbar. Wenn durch Vergabung von Todeswegen einem Ehegatten ein Leibzuchtsrecht eingeräumt war, so stand nämlich dem bedachten Ehegatten bereits ein durch den Tod des anderen Ehegatten bedingtes Recht an dem Vermögen dieses Ehegatten zu, das ihm dieser nicht durch sonstige Verfügungen von Todeswegen oder auch durch Verfügungen unter Lebenden schmälern konnte. Die Folge davon war, daß Ehegatten, die sich durch gegenseitige Vergabung von Todeswegen Nutznießungsrechte an ihrem Vermögen vermacht hatten, nur gemeinsam über die zu diesen Vermögensmassen gehörigen Güter verfügen konnten. Allmählich wurden derartige gegenseitige Vergabungen von Todeswegen so zur Regel, daß sich im Wege des Gewohnheitsrechts ein gesetzliches Leibzuchtsrecht eines Ehegatten an dem Vermögen des anderen Ehegatten herausbildete. Damit entwickelte sich denn auch aus dem Gesichtspunkte des zukünftigen Leibzuchtsrechts gesetzlich ein Mitwirkungsrecht der Ehefrau bei Verfügungen auch über die Güter des Mannes.[3])

---

[1]) vgl. Lex Salica 46 De adfathamire; Lex Ripuaria 48 (50), 49 (51) De adfathamire.

[2]) vgl. Lex Ripuaria 49 (51).

[3]) vgl. Sandhaas, S. 95 ff.; Schroeder, Ehel. Güterr. I S. 158 ff. II, 2 S. 48, 194 ff.; Heusler (II S. 305, 320, 321) will allerdings diese von Sandhaas und Schroeder gegebene Erklärung der Gütergemeinschaft nicht gelten lassen und verwirft sie als zu „gemacht". Heusler erklärt die Mitwirkung der Ehefrau bei Verfügungen über Immobilien des Mannes daraus, daß sich der bei den Rechtsverhältnissen an der dos und der Errungenschaft zum Ausdruck kommende Gemeinschaftsgedanke

In den Verträgen, in denen die Ehegatten sich gegenseitig die Leibzucht an ihren Immobilien vermachten, bestimmten die Ehegatten regelmäßig auch, daß, falls bei Auflösung ihrer Ehe Kinder vorhanden seien, diese Eigentümer sein sollten. „Si prolem habuerint, eius sit". Es wurde also der Rückfall der Grundstücke, an denen die Leibzucht bestellt wurde, an die Kinder nicht nur gegenüber dem, der die Leibzucht erhielt, sondern auch dem gegenüber, der die Leibzucht bestellte, vorbehalten. Auf Grund eines solchen Vertrages ging mit dem Tode eines Ehegatten das Eigentum an den Immobilien sofort auf die Kinder über, während dem überlebenden Ehegatten die Leibzucht zustand. Die Fahrnis und der Erwerb des überlebenden Ehegatten nach Auflösung der Ehe wurde durch diese Abmachung nicht berührt. Wie sich aus der immer mehr üblich werdenden vertraglichen Bestellung der Leibzucht allmählich das gesetzliche Leibzuchtsrecht des Ueberlebenden entwickelte, so erstand auch bald kraft Gewohnheitsrecht den Kindern ein gesetzlicher Anspruch auf die gesamten Immobilien nach Auflösung der Ehe. Auf diese Weise entwickelte sich jenes Rechtsinstitut, das allgemein als „Verfangenschaftsrecht" bezeichnet wird.

Die hier gegebene Darstellung der Entwicklung des Verfangenschaftsrechts wird vor allem von Schroeder vertreten.[1]) Heusler[2]) führt die Entwicklung des Verfangenschaftsrechts auf die ehemalige Gemeinschaft des Hausvermögens zurück. Das durch die Ehe zusammengetragene Vermögen solle den Kindern und Kindeskindern erhalten bleiben, die das Bleibende der Ehe und für die Zukunft die Träger des Hauses sind. Auf Grund dieses allgemeinen familienrechtlichen Prinzips müßten im alten Recht die Kinder schon während der Ehe als Gesamthänder mit den Eltern in dem Hausvermögen gedacht werden. Die Verfangenschaft sei das natürliche Ergebnis der in älterer Zeit schon während der Ehe bestehenden Gemeinderschaft der Kinder mit den Eltern. Im Verlaufe der Zeit habe sich diese Auffassung allerdings verdunkelt. Die Gesamthandsrechte der Kinder während der Ehe seien mehr und mehr beseitigt worden und die Rechte der Kinder seien dann erst bei Auflösung der Ehe zur Geltung gekommen. Mit dieser Auffassung Heuslers ist aber nicht in Einklang

---

allmählich auf das gesamte eheliche Gut ausgedehnt habe. Diese Entwicklung habe zunächst in den Städten ihren Lauf genommen, wo die Errungenschaft regelmäßig den Hauptbestandteil oder gar den ausschließlichen Bestand des Vermögens der Ehefrau ausmache (S. 325).

[1]) Ehel. Güterr. II 2 S. 192 ff. Rechtsgeschichte S. 810 ff.

[2]) S. 457, 459 ff.; gegen die Herleitung des Verfangenschaftsrechts aus Eheverträgen, die Ehevertrags-Theorie Schröders auch Mayer-Homberg, Verfangenschaft 96 ff. Nach ihm ist das ausgebildete Verfangenschaftsverhältnis überhaupt unkonstruierbar. Man müsse sich auf den tatsächlichen Stand der Dinge beschränken und nur dessen Entstehung zu erklären suchen. Tatsächlich seien im Verfangenschaftsverhältnis Leibzucht des Ueberlebenden und Beispruchsrecht des Erben vereinigt, ohne daß sie sich zu einer einheitlichen juristischen Formel zusammenfassen ließen (a. a. O. S. 104).

zu bringen, daß sich im Falle einer Wiederverheiratung des Ueberlebenden das Recht der Kinder erster Ehe auf die verfangenen Güter, das Recht der Kinder zweiter Ehe auf die später erworbenen Güter beschränkt. Da die Kinder beider Ehen gleichmäßig an der Hausgemeinschaft des gemeinsamen Elternteils teilnehmen, so müßte ihnen dessen Grundbesitz auch gleichmäßig zukommen.[1])

Das Wesen der Verfangenschaft ist, daß die gesamten, also auch die von dem Ueberlebenden eingebrachten und sämtliche während der Ehe erworbenen Liegenschaften, zwar dem überlebenden Ehegatten zu Besitz und Nutzung verbleiben, daß aber die Immobilien gültig nur mit Zustimmung der Kinder veräußert oder belastet werden können. Die Immobilien verbleiben dem Ehegatten, auch wenn er sich wiederverheiratet. Die Kinder der zweiten Ehe erhalten aber an den den Kindern der ersten Ehe verfangenen Gütern keinerlei Rechte. Die Kinder der ersten Ehe haben ein ausschließliches Recht darauf.[2]) Nur die Fahrnis erhält der überlebende Ehegatte zu freiem Eigentum, wofür er auch die Schulden übernimmt.[3])

Wie sich der in diesem Abschnitt gekennzeichnete Gang der Entwicklung des ehelichen Güterrechts in den geldrischen Quellen wiederspiegelt, und wie das Güterrecht sich in den geldernschen Rechtsbüchern weiter fortbildet, soll in den folgenden Ausführungen dargelegt werden.

B. Die geldrischen Quellen.

1. Die Urkunden.

a) Das gesetzliche Güterrecht.

Daß ursprünglich das Vermögen des Ehemannes durch die Eingehung der Ehe in seinem rechtlichen Schicksal nicht berührt wird, daß der Ehemann vielmehr auch über seine eingebrachten Liegenschaften nach wie vor frei verfügen kann, beweist eine ganze Anzahl von Urkunden aus älterer Zeit, in denen ein Mann eine Verfügung über Immobilien vornimmt, ohne daß dabei der Mitwirkung einer Ehefrau Erwähnung geschieht.[4]) Aus mehreren dieser Urkunden geht ganz deutlich hervor, daß es sich bei dem Verfügenden um einen Ehemann handelt. Hierbei kommen zunächst solche Urkunden in Betracht, in denen der Ehemann Güter veräußert, woran er sich und seiner Ehefrau oder seiner Ehefrau allein Nutzungsrechte vorbehält.[5]) Weiter

[1]) vgl. Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 810.

[2]) Schroeder, Ehel. Güterr. II, 2 S. 182; Sandhaas, S. 402 f.; Heusler, S. 458.

[3]) Schroeder, Ehel. Güterr. II, 2, S. 180 f.; Heusler, S. 458.

[4]) vgl. z. B. Bondam I Nr 8 (796); Nr. 13 (801), Nr. 14 (805); Nr. 15 (807); Sloet Nr. 2 (709), Nr. 9 (772); Nr. 33 (838).

[5]) vgl. Bondam I Nr. 10 (799); Sloet Nr. 37 (845).

gehören hierhin Urkunden, in denen der Mann über Liegenschaften verfügt zu seinem und seiner Gattin Seelenheil, ohne daß man dabei die geringste Andeutung findet, daß die Ehefrau bereits verstorben ist.[1])

Daß aber umgekehrt die Ehefrau über ihr Vermögen nicht ohne Zustimmung des Mannes verfügen kann, geht schon daraus hervor, daß sich in den Quellen keine Urkunden finden, in denen eine Ehefrau allein eine Verfügung vornimmt. Wo eine Ehefrau handelnd auftritt, steht ihr Ehegatte ihr zur Seite.[2]) Hierbei handelt die Frau „cum manu mariti et advocati sui", mit Genehmigung und im Beistande ihres Ehemannes als ihres Vogtes und Muntwaltes.

Schon im 8. und 9. Jahrhundert stoßen wir auf Urkunden, in denen Eheleute gemeinsam, oder der Ehemann mit Zustimmung seiner Gattin über Liegenschaften verfügen.[3]) Wir können diesen Urkunden nicht entnehmen, über welche Art von Gütern verfügt wird. Möglicherweise haben wir es mit der Frau gehörigen Liegenschaften zu tun. Die Verfügungen über das Eingebrachte der Frau erfolgen nämlich nicht nur in der Form, daß, wie in Bondam I Nr. 66 (1013), die Ehefrau selbst, allerdings im Beistande und durch die Hand ihres Mannes, als die Rechtsübertragende auftritt. Gewöhnlich erscheinen vielmehr die Eheleute gemeinsam, oder der Ehemann mit Zustimmung der Ehefrau als die eigentlich Handelnden.[4])

Zum Teil mag es sich bei den Gütern, über die die Eheleute in dieser Zeit gemeinsam verfügen, um Errungenschaftsimmobilien handeln. Wir finden keine urkundlichen Belege dafür, daß die Ehefrau bereits Anteil an der ehelichen Errungenschaft hat. Nach dem Rechtszustande, wie er nach ripuarischem Rechte bestand, und sich auch nach salischem Rechte gewohnheitsrechtlich entwickelte, können wir aber ohne Bedenken annehmen, daß sich auch in den geldrischen Gebieten im 8. bis 9. Jahrhundert die Beteiligung der Frau an der Errungenschaft durchgesetzt hatte.

Im 12. Jahrhundert werden die gemeinsamen Verfügungen durch beide Ehegatten immer häufiger,[5]) sodaß man mit Sicherheit annehmen kann, daß es sich hier vielfach um Veräußerung auch solcher Güter handelt, die der Mann in die Ehe gebracht hat. In Bondam II Nr. 62 (1180) ergibt sich dies ohne weiteres aus der Urkunde selbst. Hier bestätigen nämlich die Eheleute eine Verfügung über Ländereien, die der Vater des Ehemannes vorgenommen hat.

Ob die gesamte Hand bei den Verfügungen über Mannesvermögen in diesen Fällen bereits auf ein gewohnheitsrechtlich aner-

---

[1]) vgl. Bondam I Nr. 2 (720—721); Nr. 15 (807).
[2]) vgl. z. B. Bondam I Nr. 66 (1013).
[3]) vgl. Bondam I Nr. 6 (793); Nr. 41 (891); Sloet Nr. 136 (1014).
[4]) vgl., allerdings für die schon spätere Zeit, Bondam, II Nr. 25 (1127); Sloet Nr. 436 (1213).
[5]) vgl. Bondam II Nr. 32 (1138); Nr. 62 (1180); Nr. 72 (1190); Sloet Nr. 266 (1134); Nr. 378 (1191) u. f. f.

kanntes Recht der Ehefrau auf Mitwirkung bei Verfügungen des Mannes über seine Liegenschaften zurückzuführen ist, oder ob im einzelnen Falle der Mann der Frau an den betreffenden Gütern nur vertragsmäßig Rechte eingeräumt hat, ist nicht zu ersehen.

Im 13. Jahrhundert sind die gemeinsamen Verfügungen der Ehegatten derart zur täglichen Regel geworden,[1]) daß man daraus auf eine gewohnheitsrechtliche Anerkennung der gesamten Hand bei Verfügungen auch über die Immobilien des Mannes schließen kann. Nur eine einzige Urkunde finden wir noch in dieser Zeit, in der der Mann über von ihm ererbte Allodien allein verfügt, obwohl er verheiratet ist und seine Ehefrau anscheinend noch lebt.[2]) Diese Ausnahme mag sich daraus erklären, daß hier die Eheleute durch Ehevertrag eine von der normalen gewohnheitsrechtlichen Regelung abweichende Gestaltung ihres Güterrechts vereinbart haben, eine Erscheinung, die, wie wir noch sehen werden, vor allem in den Kreisen des Adels nicht ungewöhnlich ist.

So weit ist der Gemeinschaftsgedanke in dem ehelichen Güterrecht dieser Zeit schon vorgeschritten, daß auch bei dem Erwerb eines Rechtes durch die Ehegatten regelmäßig beide Gatten als Erwerber genannt werden, die Erwerbung des Rechtes also nicht mehr bloß an den Ehemann als das Haupt der Ehe, sondern an beide Ehegatten zusammen erfolgt.[3])

Die Formen, in denen die Verfügungen der Ehegatten vor sich gehen, sind verschieden. In den meisten Fällen treten beide Ehegatten handelnd auf, unanimes, junctis manibus,[4]) manu conjuncta,[5]) apposita manu uxoris[6]) u. s. f. Hierbei siegelt, da die Frau nicht immer ein eigenes Siegel führt, häufig der Ehemann für beide.[7])

Nicht selten handelt aber der Mann allein mit Zustimmung seiner Frau.[8]) Weniger häufig findet sich der Fall, daß die Ehefrau, natürlich nur im Einverständnis ihres Mannes, als ihres „wittelike man ende momboir", als der eigentlich Handelnde auftritt.[9]) In diesem Falle handelt es sich wohl um Güter, die von der Frau herrühren.

---

[1]) vgl. u. a. Sloet Nr. 405 (1203); 409 (1204); 444 (1216); 454 (1219); 457 (1219); 469 (1223); 472 (1224); 475 (1224); 476 (1224); 641 (1244); 651 (1245); 699 (1248); 850 (1262); 906 (1268); 957 (1274); 1029 (1281); Bondam III Nr. 117 (1260); 128 (1263); 131 (1264); IV Nr. 7 (1274); 44 (1281); 48 (1282).

[2]) Bondam IV Nr. 54 (1282).

[3]) vgl. Bondam IV Nr. 15 (1277); 62 (1284), Verpfändung: Sloet Nr. 708 (1249).

[4]) Sloet Nr. 850 (1262).

[5]) Nijhoff, I Nr. 271 (1333).

[6]) Sloet Nr. 476 (1224).

[7]) vgl. z. B. Nijhoff I Nr. 98 (1307); Sloet Nr. 957 (1274); 1029 (1281); van Spaen, Inleiding IV, XTIV (1322).

[8]) Bondam IV Nr. 7 (1274); Nr. 48 (1282).

[9]) Nijhoff I Nr. 397 (1342).

Manchmal werden aber auch besondere Formen eingehalten. Zuweilen finden wir, daß Mann und Frau gemeinsam handeln, der Frau aber noch ein besonderer, von ihr ausgewählter und ihr dann vom Gericht bestellter Wortführer zur Seite steht. Nijhoff I Nr. 278 (1333) . . . uxor legitima cum suo mundiburdo ab ea electo et per sententiam sibi dato . . ., Nijhoff II Nr. 17 (1346) . . . sijn wittelic wijf, mit oren ghecoren momber, die oer mit ordel ende mit recht gegeven ward . . ., Spaen IV XXIV (1322) uxor legitima cum suo mundiburdo electo et iudicialiter eae dato.

In diesem Falle untersiegelt dann auch der Dritte für die Frau.[1]) In Nijhoff I Nr. 98 (1307) bestellt die Ehefrau vorher ihren Mann selbst noch besonders zum Tutor: et ego Lomodis praedicta elegi dictum Hubertum meum maritum in meum tutorem. In Nijhoff I Nr. 271 (1331) und van Spaen Inleiding IV, cod. dipl. 24 (1322) ergeht auf die Verzichtserklärung der Eheleute noch ein besonderer Spruch des Gerichts. Dies ist aber nicht als eine Eigenart bei Verfügungen der Eheleute zur gesamten Hand, sondern als die übliche Form bei Eigentumsübertragungen vor Gericht anzusehen.[2])

Was die Wirkung von Verfügungen angeht, die ein Ehegatte ohne die Einwilligung des anderen vorgenommen hat, so kann man nach dem im fränkischen Rechtsgebiete allgemein herrschenden Grundsatze annehmen, daß solche Verfügungen nicht absolut nichtig sind, daß vielmehr die bei der Verfügung übergangenen Berechtigten nur das Recht haben, die veräußerten Güter zurückzufordern. Dies muß aber innerhalb Jahr und Tag geschehen, da sonst der Erwerber die rechte Gewere an den veräußerten Gütern erlangt.[3])

Gleichzeitig mit der Entwicklung der gesamten Hand der Ehegatten hat sich in Geldern das Verfangenschaftsrecht der Kinder durchgesetzt. Dies ergibt sich daraus, daß bei Verfügungen eines Ueberlebenden stets die Kinder mitwirken. In Bondam (III) Nr. 108 (1258) verfügt eine Witwe mit einer Tochter aus zweiter Ehe über Liegenschaften aus dem Nachlasse ihres verstorbenen zweiten Ehemannes. Neben dieser Tochter sind auch Kinder aus der erste Ehe vorhanden, deren in der Urkunde aber keine Erwähnung geschieht. Hieraus geht deutlich das ausschließliche Recht der Kinder des zweiten Bettes auf das Vermögen dieser Ehe hervor. Die Kinder aus der erste Ehe wirken nicht mit, weil sie an dem von ihrem Stiefvater hinterlassenen Vermögen keine Rechte haben.[4]) In Bondam III Nr. 108 (1258) und

[1]) Nijhoff I Nr. 271 (1333).

[2]) vgl. Fockema Andreae Oud-Ned.burg.Recht I S. 194 f.

[3]) vgl. Schroeder, Ehel. Güterr. II, 2 S. 29, 32, insbesondere auch die dort angeführte Urkunde aus Xanten; Lacomblet I Nr. 377 (1153); Fockema Andreae a. a. O. I S. 213, 223; Stobbe-Lehmann IV S. 103; Schwerin, S. 84.

[4]) vgl. hierzu die Anmerkung Bondams zu der Urkunde III Nr 108 (1258); vgl. weiter Spaen Inleiding IV, IX (1242); Nettesheim, Beil. Nr. 1 (1247); Sloet Nr. 958 (1274).

in den in der letzten Anmerkung angeführten Urkunden verfügt der Ueberlebende über Güter, die von dem Verstorbenen herrühren. Nicht geringer ist die Anzahl der Urkunden, in denen der Ueberlebende über die von ihm selbst herrührenden Güter gemeinsam mit den Kindern verfügt.[1]) Dies ist der deutliche Beweis dafür, daß das Verfangenschaftsrecht in Geldern schon entwickelt ist.

Gar zahlreich sind auch die Zeugnisse aus dem 13. Jahrhundert, in denen die Eheleute während der Ehe gemeinsam mit ihren Kindern Liegenschaften veräußern.[2]) Diese Mitwirkung der Kinder während der Ehe läßt sich aber nicht aus dem Verfangenschaftsrecht erklären. Während der Ehe hatten die Kinder auf Grund des Verfangenschaftsrechts noch kein Recht an den ehelichen Gütern. Sie konnten einer Verfügung der gesamten Hand ihrer Eltern nicht widersprechen.[3]) Die Mitwirkung der Kinder bei Verfügungen der Ehegatten während der Ehe läßt sich vielmehr nur aus dem Gesichtspunkt des Erbenwarterechts begründen. Auf Grund des Erbenwarterechts, das sich aus der ursprünglichen Vermögensgemeinschaft der Hausgenossen entwickelt hat, war jeder Eigentümer bei Verfügungen über sein ererbtes Vermögen an die Zustimmung wenigstens der nächsten Erben gebunden. Daß das Erbenwarterecht in Geldern Geltung hatte, beweisen außer den in Anmerkung 2 angeführten eine Reihe weiterer Urkunden, in denen Ehegatten und Einzelpersonen nur unter Zustimmung der nächsten Erben über Grundstücke verfügen.[4]) Dadurch wird zugleich die von manchen Schriftstellern des fränkischen Rechts[5]) vertretene Auffassung, daß im Gegensatz zu den Verfügungen eines einzelnen Ehegatten bei gemeinsamen Verfügungen der Ehegatten eine Zuziehung der Verwandten nicht notwendig gewesen sei, widerlegt.[6]) In allen vorgenannten Urkunden handelt es sich um Verfügungen über Allodialgüter. Deshalb werden die Verfügungen auch stets mit Zustimmung aller wartberechtigten Erben, bei beerbter Ehe sämtlicher Kinder, wahrgenommen. Daneben finden wir aber auch eine ganze Reihe von Zeugnissen, wo bei Verfügungen der Ehegatten nur der älteste Sohn mitwirkt.[7]) Dieser Unterschied erklärt sich daraus, daß es sich in den letztgenannten Fällen um die Veräußerung von Lehensgütern handelt, bei denen es der Zustimmung nur des erstgeborenen Sohnes bedarf, weil dieser nach dem Lehnserbfolgerechte allein zur Erbfolge in das unteilbare Lehen berufen ist. Die Allodialgüter aber sind

---

[1]) vgl. z. B. Bondam III Nr. 39 [1243]; Nr. 80 [1253]; IV Nr 12 [1276] u. a.

[2]) vgl. Sloet Nr. 457 [1219]; 475 [1224]; 651 [1245]; 699 [12481; 1027 [1281]; 1029 [1281]; 1050 [1282]; 1073 [1284]; Bondam IV Nr. 48 [1282].

[3]) Schroeder, Eheliches Güterrecht II, 2 S. 190. Heusler, S. 461.

[4]) vgl. z. B. Sloet Nr. 469 [1223]; 699 [1248]; 728 [1251].

[5]) vgl. Schwarz, Gütergemeinschaft, S. 127; v Gosen, Kleines Kaiserrecht, S. 130

[6]) vgl. auch Schroeder, Ehel. Güterr. II, 2 S. 31 ff.

[7]) vgl. z. B. Sloet Nr. 404, [1203].

teilbar, und demzufolge daran auch alle Kinder, Söhne und Töchter, erbberechtigt, sodaß diese alle ihre Zustimmung zu der Veräußerung von Allodialgütern geben müssen. Ganz klar ergibt sich diese Lösung aus zwei Urkunden, die wir bei Bondam III Nr. 128 (1263) und Nr. 131 (1264) finden. In Bondam III Nr. 128 (1263) verkaufen Wilhelm von Altena und seine Gattin den gesamten Zehnten von Rodenjuge, den sie von dem Grafen von Geldern zu Lehen halten, „primo genito nostro vivente et consentiente". In einem zweiten Briefe Bondam III Nr. 131 (1264) wird zunächst dieser Kauf bestätigt, sodann treffen die Eheleute aber noch Verfügungen über weitere Güter, die ihnen zu allodialem Eigentum zustehen. Hierbei wirkt nicht nur der Erstgeborene, sondern auch noch ein zweiter Sohn mit: duobus liberis nostris Willelmo et Theoderico laudantibus et consentientibus.

Selbstverständlich schließt die Tatsache, daß zu Verfügungen über Lehensgüter nur die Zustimmung des Lehnsfolgers erforderlich ist, nicht aus, daß neben ihm auch die anderen Kinder hinzugezogen werden.[1]) Dies ist eine Vorsicht, die dem Erwerber nicht schaden, unter Umständen aber, vor allem bei Wegfall des primo genitus, sehr wohl nützen kann.

b) Das vertragsmäßige Güterrecht.

Das Wittum.

Die dos, das Wittum des fränkischen Rechts, nahm, nachdem sie ihren ursprünglichen Charakter als Kaufpreis für die Erlangung der eheherrlichen Rechte des Ehemannes verloren, und zu einer Gabe an die Frau geworden war, die Stellung einer Art Witwenversorgung ein. Da dem gleichen Zwecke auch die freiwilligen Vergabungen von Todeswegen dienten, so ging die dos allmählich in diesen auf. Nachdem sich aus den Vergabungen von Todeswegen das gesetzliche Leibzuchtsrecht der Ehegatten entwickelt hatte, war die dos für das gewohnheitsrechtliche Güterrecht entbehrlich geworden. Trotzdem hat sie aber ihre Bedeutung nicht verloren, da sie auf dem Gebiete des vertragsmäßigen Güterrechts, vor allem in den Ehen des hohen Adels und der Ritterschaft, noch eine große Rolle spielt. Weil in der damaligen Zeit das Vermögen des Adels sich zu einem sehr großen Teile aus Lehengütern zusammensetzte, der Ehefrau nach Lehenrecht aber weder während noch nach der Ehe Rechte an den Lehengütern zugestanden, so war es Standespflicht eines Ritters, für den Unterhalt seiner Frau durch die Stellung eines Wittums Sorge zu tragen.[2])

---

[1]) vgl. dann auch z. B. Sloet Nr. 454 [1219].

[2]) vgl. Schroeder, Ehel. Güterr. II, 2 S. 215. Heusler [II S. 317] verwirft die Auffassung, daß die Wittumsehe als ein vertragsmäßiges Güterrecht dem gesetzlichen gegenüberstehe. Sie sei vielmehr in gleicher Weise eine organische Entwicklungsform der älteren dos-Ehe wie die gesamte Hand. Während bei der ge-

In den geldrischen Urkundensammlungen finden wir eine größere Anzahl von Wittumsbestellungen aus dem 13. und 14. Jahrhundert, vor allem in den Ehen von Mitgliedern des Herrscherhauses.[1]) Die Bezeichnung für das Wittum ist dos,[2]) duaria,[3]) ususfructus,[4]) dos duaria,[5]) dotalitium,[6]) donatio propter nuptias,[7]) widem oder wedem, wedemdoim,[8]) lifthucht,[9]) douaire ou don par noces.[10])

Gegenstand des Wittums sind Immobilien (Grundstücke, Zölle), sowohl Allodial-[11]) wie besonders Lehengüter. Bei den Lehengütern muß der Lehenherr nach Lehenrecht seine Einwilligung geben. Wir finden denn auch eine größere Anzahl von Beispielen einer Zustimmung von Lehenherren zu Wittumsbestellungen an Lehengütern.[12]) Sehr häufig kommt es vor, daß der Ehefrau eine bestimmte jährliche Rente als Wittum ausgesetzt wird, zu deren Sicherheit ihr der Besitz und die Nutzung von Liegenschaften eingeräumt werden.[13])

Die Bestellung des Wittums erfolgt bisweilen im Heiratsvertrage selbst,[14] in den meisten Fällen wird aber in den Eheverträgen nur die Bestellung eines bestimmten Wittums versprochen, während die Erfüllung des Versprechens erst nach Eingehung der Ehe stattfindet.[15]) In Nijhoff I Nr. 268 (1333) wird vereinbart, daß die Bestellung des Wittums durch den Ehemann erfolgen soll „binnen jaers na dien dat hi mit sijnen wijve Margreten geslapen het".

Bei der Bestellung des Wittums scheinen zuweilen besondere Formen eingehalten worden zu sein. In Sloet Nr. 1116 (1286)

---

samten Hand der bereits in der dos liegende Gemeinschaftsgedanke immer mehr in den Vordergrund getreten sei, habe sich in der Wittumsehe der alte Gedanke der dos erhalten, daß die Frau nur Rechte an einem Teil des Vermögens des Mannes erlangt und zwar an dem Teile, an dem ihr besondere Rechte eingeräumt werden.

[1]) vgl. z. B. Sloet Nr. 414 [1206]; Bondam III Nr. 16 [1236]: Nr. 114 [1260]; Spaen Inleiding II, XXXVII, [1286]; Nijhoff I Nr. 268 [1333], Nr. 252d [1331 ?].

[2]) Bondam III Nr. 16 [1236].

[3]) „ III Nr. 114 [1260].

[4]) Sloet Nr. 414 [1206], 1103 [1286]; Nijhoff I Nr. 252 b, d, e; Lacomblet, Urkundenbuch III Nr. 36 [1305].

[5]) Nijhoff I Nr. 252 b, d, e [1331].

[6]) Bondam III Nr. 59 [1248]; Sloet Nr. 1116 [1286].

[7]) Sloet Nr. 1116 [1286].

[8]) Nijhoff I Nr. 268 [1333].

[9]) Bondam III Nr. 59 [1248]; Nr. 114 [1260].

[10]) In dem Heiratsvertrage Reinalds I. mit Margaretha von Flandern Spaen II Nr. 37.

[11]) Sloet Nr. 414 [1206].

[12]) Bondam III Nr. 59 [1248]; Sloet Nr. 1103 [1286]; Nijhoff I Nr. 252b [1331].

[13]) Bondam III Nr. 16 [1236]; Nr. 59 [1248]; Nr. 114 [1260]; Sloet Nr. 1116 [1286]; Spaen II, XXXVII [1286].

[14]) Nijhoff I Nr. 252d.

[15]) Versprechen im Ehevertrage: Bondam III Nr. 16 [1236]; Sloet Nr. 414 [1206]; Spaen Inleiding II, XXXVII [1086]; Nijhoff II Nr. 161 [1368]. Erfüllung der Verpflichtung: Sloet Nr. 11 [1286].

nimmt Reinald I. die Bestellung inmitten seiner Mannen vor, nachdem er seiner Ehefrau durch den Spruch dieser Mannen einen Mamburnus hat bestellen lassen, durch dessen gratum et auctoritatem er ihr das Wittum überträgt. Die Mannen bezeugen, daß dotalitium et assignamentum eiusdem facta sunt bene et ad legem per nostrum iudicium, secundum usum et consuetudinem patriae ghelrensis.

Die Eigentümlichkeit der Wittumsehe besteht darin, daß die Frau nicht bloß eine Wittumsversorgung erhält, sondern daß zugleich durch das Wittum alle Wirkungen des gesetzlichen Güterrechts, also die gesamte Hand und die Verfangenschaft, hinsichtlich der Güter, die nicht zum Wittum gehören, ausgeschlossen werden. Außer dem Wittum erhält die Frau von dem Nachlasse des Mannes nichts. Alles fällt sofort an die Kinder oder die anderen Erben des Mannes.[1])

Die Rechte der Ehegatten an dem Wittumsgut entsprechen den Rechten, die die Ehegatten nach fränkischem Recht an der dos hatten. Verfügungen der Frau ohne Zustimmung des Mannes steht dessen Vormundschaft und das aus dieser entspringende Verwaltungsrecht entgegen. Andererseits ist der Ehemann durch die Nutzungs- und Besitzrechte der Frau in der Verfügung über die dem Wittum unterliegenden Güter beschränkt. Eine Verfügung über die Wittumsgüter kann nur gemeinschaftlich von beiden Ehegatten vorgenommen werden.[2])

Nach der Auflösung der Ehe fallen die Liegenschaften, die zum Wittum gehören, der überlebenden Frau anheim und zwar zur Leibzucht, also Verwaltung und Nutzung. Das Eigentum daran steht den Kindern oder den sonstigen Erben des Mannes zu.[3]) Nach dem Tode der Frau fallen die Güter den Erben als unbeschränktes Eigentum zu.[4]) Daß das Recht der Ehefrau an dem Wittum lediglich Leibzucht ist, ergibt sich schon aus der Tatsache, daß in den bisher genannten Urkunden die Ausdrücke dos, wedem, ususfructus, lijfthucht durcheinander gebraucht werden.[5]) In Nijhoff I Nr. 268 (1333) heißt es zudem ausdrücklich: so sal . . . aen dien vierdusent ponden, die

---

[1]] Schroeder-Künßberg, Rechtsgeschichte S. 815; Ehel. Güterr. II S. 227 ff.; Heusler II, S. 319.

[2]] Sloet Nr. 878 [1265]; junctis manibus; Nijhoff I Nr. 245 [1331].

[3]] Nijhoff I Nr. 252 e: salvis semper Alianorae dote duaria et usufructu, quo ad vixerit.

[4]] Bondam III Nr. 59 [1248]: tali pacto interposito et condicto, quod summa dictarum mille marcarum, ipsa decedente, ad heredes saepedicti comitis revolvatur, ac heredes ipsius comitissae, si per comitem Ghelrensem prolem non habuerit, in praelibata pecunia nullam iustitiam querelandi. Vgl. weiter Nijhoff I Nr. 252 e u. a.

[5]] Bondam III Nr. 59 [1248]: dotalitium, quod vulgariter dicitur lijfthucht, Nr. 114 [1260]: iure duariae sive lijthucht; Nijhoff I Nr. 201 [1325]: liftught, Nr. 252 b, d, e: dos duaria sive ususfructus Nr, 268 [1333]; wedemen sal ende lijftochthen; Locomblet III Nr. 682 [1368]: wedembrieve oft lijftocht, Nr. 1000 [1394]: wedomps ind ijrre lijfftzoicht.

oer gewedemt sijn, niet meer hebben dann oer lifftocht. Die Fahrnis gehört an sich nicht zum Wittum. Eigentümlicherweise erhält die Witwe aber auch die Fahrnis des Mannes, und zwar zu freiem Eigentum. (Vgl. Lacomblet III Nr. 682 (1368) für die Gräfin von Cleve, Schwester Eduards von Geldern: Vort so solen wy vrouwe Mechtelt alle onse cleynode ende hüysraet, ende allit dat op ten huyse van Cleve is bis hude op desen dach toe, afvueren, dat niet nagelvast noch eertvast enis, uitgenomen der brieve die van der graefscap van Cleve sprekende sin, die ons niet anerverende ensin, ende geschutte ende donre, die by greve Johans tyden daerup blieven du hi starf; vgl. weiter Lacomblet III Nr. 1000 (1391): Vortme sint vurwarden ind sunderlingen uissgedaidingt, dat unse lieve vrouwe ind moider haven ind behalden sal alle gereidt have ind guit, so wat hunne die sin mach, die unse lieve herre ind vaider ind si samen hadden, vur deme ind up den dach dat unse lieve herre ind vaider van ertriche schiedt, die ire bleven in beiden landen, van Guilge ind van Gelre, id si up slossen, in steeden of in dorperen.[1])

Entgegen dem sonst im fränkischen Ehegüterrecht allgemeingültigen Satz, daß, wer die Fahrnis erbt, auch für die Schulden des Erblassers aufzukommen hat, haftet hier die Witwe für die Schulden des Mannes nicht. (Vgl. die Fortsetzung letztgenannter Stelle: sunder eynche schoild zo gelden off zu betzailen, die unse lieve herre ind vaider off sy schuldig waeren off gemaeckt hadden in brieven off buyssen brieven vor dem daige, dat unse lieve herre ind vaider van ertryche schiedt.) Es handelt sich aber hier jedenfalls um eine vertragliche Ausnahme von der gesetzlichen Regel.

Die Mitgabe.

Da die Bestellung des Wittums an die Ehefrau zur Folge hat, daß die gesamten Wirkungen des gesetzlichen Güterstandes und des Verfangenschaftsrechts für die güterrechtlichen Beziehungen der Eheleute ausgeschlossen werden,[2]) so erhält kraft Gesetzes der Ehemann an dem Eingebrachten der Ehefrau keinerlei Rechte. Dem Manne müssen daher an diesem Vermögen ebenfalls im Wege der Vereinbarung besondere Rechte eingeräumt werden. Dem Wittum tritt so die Heimsteuer, die Mitgift der Frau, gegenüber. In den geldrischen Quellen finden wir meistens den Namen „medegavé" dafür.[3]) In den lateinischen Quellen lesen wir „dos".[4])

Die Rechte, die der Ehemann an der Mitgift erhält, sind die Leibzucht.[5])

---

[1]) vgl. Schroeder, Ehel. Güterr. II, 2, S. 228 ff.; Heusler II S. 319.
[2]) vgl. S. 32.
[3]) Nijhoff I Nr. 201 (1325); Lacomblet III Nr. 434 (1346).
[4]) Bondam IV Nr. 11 (1276), III Nr. 81 (1253).
[5]) Bondam III Nr. 114 (1260); Nr. 130 (1268); Nijhoff I Nr. 268 (1333)

Versprochen und bestellt wird die Mitgift regelmäßig an den Ehemann.[1]) Besteht die Heimsteuer aus unfundierten Kapitalien, so pflegt der Mann sich zur Stellung von Sicherheiten zu verpflichten. Dies geschieht durch Anlegung des Geldes in Grundstücken oder Renten.[2])

Die Morgengabe.

Wir haben oben[3]) gesehen, daß nach fränkischem Recht der Mann am Morgen nach der Brautnacht, sei es nun als Lohn für die geschlechtliche Hingabe der Frau, sei es als Zeichen der durch Vollziehung des Beischlafs tatsächlich geschlossenen Ehe, seiner Frau mancherlei kleine Geschenke als Morgengabe entgegenbringt. Noch in späterer Zeit stoßen wir auf die Einrichtung der Morgengabe. In Sloet Nr. 1108 (1286) bringt Graf Reinald von Geldern seiner Gattin Margaretha von Flandern am Tage nach der Hochzeit Arnheim als Morgengabe entgegen „a morgenghave, a tenir et a avoir selonc les costumes et les usages de nostre terre de Gheldres".

Die Vereinbarung der Morgengabe wird häufig bereits in den Ehevertrag aufgenommen, die Bestellung findet aber, wie sich aus der vorstehenden Urkunde ergibt, am Morgen nach der Hochzeit, „lendemain ke nous le eusmes epouses" statt. Gegenstand der Bestellung der Morgengabe werden in erster Linie entsprechend dem Wesen der Schenkung Mobilien gewesen sein, wahrscheinlich auch Renten und Kapitalien. Aber auch die Zuwendung von Liegenschaften, bei Herren sogar ganzen Städten, wie wir in Sloet Nr. 1108 (1286) sehen, wird nicht ungewöhnlich gewesen sein. Gemäß ihrem Charakter als Hochzeitsgeschenk des Ehemannes wird die Morgengabe aber regelmäßig nicht besonders hoch gewesen und vor allem hinter dem Wittum bedeutend zurückgeblieben sein.

Das Recht der Ehefrau an der Morgengabe ist die Leibzucht.

Vorwiegend ist die Morgengabe in den Wittumsehen zu Hause. Es besteht aber kein Grund, anzunehmen, daß sie nicht auch im gesetzlichen Ehegüterrecht möglich und üblich ist.

Die Eheverträge im allgemeinen.

Die Vereinbarungen über die Bestellung von Wittum, Mitgabe und Morgengabe werden getroffen in den Eheverträgen. Als Bezeichnung hierfür finden wir: huwelixbriewe, huwelix vorwerden usw. Die Eheverträge werden regelmäßig vor der Ehe geschlossen, sie können

---

[1]) Bondam III Nr. 130 [1264]; IV Nr. 11 [1276]; van Spaen, Inleiding II, XXXVII. [1286]; Nijhoff I Nr. 268 [1333]; Lacomblet III Nr. 434 [1346].

[2]) vgl. Bondam III Nr. 130 [1268]; van Spaen Inl. II XXXVII [1286].

[3]) vgl. S. 20.

aber auch nach Eingehung der Ehe vereinbart werden.[1]) Die Form der Eheverträge ist gewöhnlich der Abschluß vor Zeugen,[2]) die vielfach für das Versprechen die Bürgschaft übernehmen. Vertragsparteien sind bald das Brautpaar oder die Eheleute selbst,[3]) bald die Eltern.[4])

2. Die örtlichen Rechte des 14. bis 16. Jahrhunderts.

Die geldrischen Stadt- und Landrechte des 14., 15. und des Anfangs des 16. Jahrhunderts enthalten Bestimmungen, die das eheliche Güterrecht unmittelbar regeln, nicht. Nur wenige geben uns darüber mittelbaren Aufschluß. Wir finden zunächst in mehreren Rechten die Bestimmung, daß ein Ehemann für unerlaubte Handlungen nicht mit dem Gut seiner Ehefrau „dair hy mede in gemeinen budel sittet" haftet. (Nieder-Betuwe 1403,[5]) Tyel- und Santwijck 1410,[6]) Ober-Betuwe 1383,[7]) Veluwe 1532).[8]) Der Ausdruck „in gemeynen budel" weist darauf hin, daß eine gewisse Gemeinschaft zwischen den Vermögen der Ehegatten besteht. Daß diese Gemeinschaft bezüglich der Güter des Mannes und der Frau nicht lediglich darin beruht, daß der Ehemann als Haupt der Ehe das Frauenvermögen mit dem seinigen zusammen in seine Hand und Verwaltung nimmt, geht aus einer anderen Bestimmung hervor, wonach der Ehemann ohne Zustimmung der Frau über das eheliche Vermögen, auch über das von ihm selbst eingebrachte, nicht verfügen darf. (Buren und Beusichem 1383, 18;[9]) Hattem 1538 § 33).[10]) Danach steht der Ehefrau ein Mitwirkungsrecht bei Verfügungen über zum ehelichen Vermögen gehörende Gegenstände zu.

In den örtlichen Rechten dieser Zeit ist somit die gesamte Hand der Ehegatten anerkannt. Bei der Betrachtung des Rechtszustandes nach den Urkunden haben wir gesehen, daß die gesamte Hand lediglich in dem Recht des einen Ehegatten auf Mitwirkung bei Verfügungen über Grundeigentum des anderen Ehegatten besteht. Es kann daher nicht davon gesprochen werden, daß das Gesamthandsverhältnis der Ehegatten etwa Eigentum zur gesamten Hand an den gesamten Ehegütern sei, daß also Mann und Frau ihr Eigentum an ihren ein-

---

[1]) Bondam IV Nr, 11 (1276).
[2]) Sloet Nr. 414 (1206); Nijhoff I Nr. 252 d (1331); Nr. 268 (1333).
[3]) Bondam III Nr. 16 (1236).
[4]) „ III Nr. 114 (1260); Sloet Nr. 414 (1206).
[5]) Placaet-Boek II App. S. 43.
[6]) „ „ S. 55.
[7]) „ „ S. 30.
[8]) „ „ S. 146 ff.
[9]) in Versl. en Med. II S. 66 ff.
[10]) „ „ „ „ III S. 495 ff.

gebrachten Gütern verlieren und eine Eigentumsgemeinschaft der Ehegatten entsteht.

Nach einigen Landrechten kann man aber im Zweifel sein, ob die gesamte Hand nicht als Eigentumsgemeinschaft in dem Sinne aufzufassen ist, daß die von den beiden Ehegatten eingebrachten Vermögensmassen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft während der Ehe zu einem einheitlichen ehelichen Gesamtgute verschmolzen werden, an dem den Ehegatten das Eigentum zur gesamten Hand zusteht. In den oben genannten Rechten von Nieder-Betuwe (1403), Tyel und Santwijck (1410), Ober-Betuwe (1383) und Veluwe (1532) steht einer solchen Annahme allerdings schon die Tatsache entgegen, daß in diesen Rechten ein begrifflicher Unterschied zwischen dem Mannes- und dem Frauengute gemacht wird. Des weiteren ergibt sich dies aber auch aus dem Inhalt der angeführten Bestimmungen dieser Rechte über die Deliktshaftung des Ehemannes selbst, da ja nach ihnen das Ehegut, soweit es von der Frau herrührt, für die Deliktsschulden des Mannes nicht haftet. Nach diesen Rechten bleiben vielmehr beide Ehegatten Eigentümer ihres Eingebrachten. Nur wird dieses Eigentum zu Gunsten des anderen Ehegatten insoweit eingeschränkt, als diesem bei Verfügungen ein Mitwirkungsrecht eingeräumt wird. In anderen Rechten scheint aber der Unterschied der verschiedenen Herkunft der von den Ehegatten eingebrachten Güter geschwunden zu sein, sodaß die verschiedenen Vermögensmassen als ein einheitliches Gesamtgut betrachtet werden. Dies geht aus den Bestimmungen dieser Rechte hervor, daß für Deliktsschulden eines Mannes stets nur die Hälfte seines Vermögens haftet. Vgl. Bommelerwert, Tylerwert, Beest, Renoy und Herwerden (1409);[1]) Ammerzoden (1471), 35.[2]) Daß damit nicht etwa nur das von dem Mann in die Ehe eingebrachte Vermögen gemeint ist, sondern das gesamte Ehevermögen, kann man der Fortsetzung der letztgenannten Stelle, Ammerzoden (1471), 36, entnehmen, in der ausführlich geregelt ist, daß die Ehefrau so lange in dem gesamten Vermögen sitzen bleiben soll, bis der Richter oder der Amtmann die Halbteilung des Vermögens vorgenommen hat. (Vgl. ferner Zaltbommel (1409) I 2).[3]) Noch deutlicher bestätigt dies aber Dahlem (1382)[4]), das bestimmt, daß kein Mann mit seiner Frauen Gut und keine Frau mit ihres Mannes Gut für Deliktsschulden haftet, vielmehr nur ein jeder mit der Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens. Danach haben diese letztgenannten Rechte den Unterschied zwischen dem ursprünglichen Mannes- und Frauenvermögen aufgegeben und beiden Ehegatten gemeinsames Eigentum an dem gesamten Ehevermögen zugesprochen. Besonders deutlich drückt dies

[1]) Plac. Boek II App. S 80.
[2]) Versl. en Med. IV S. 594 ff.
[3]) „ „ „ V S. 260 ff.
[4]) „ „ „ V S. 190 ff., 29.

Hattem (1538) § 33 aus, wo es heißt, daß, falls ein Ehemann ohne Zustimmung seiner Frau Ehegüter veräußert, der Kauf, soweit er den Anteil des Ehemannes selbst umfasse, vollwirksam sein solle, sowie Buren (1383), 11, der bei Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten dem Ueberlebenden die Pflicht auferlegt, die Hälfte des gesamten Vermögens, nicht etwa das Eingebrachte des Verstorbenen, den Kindern einzuräumen.

Bei Auflösung der Ehe muß in Buren der Ueberlebende den etwa vorhandenen Kindern die Hälfte des Vermögens einräumen. Dieselbe Regelung wird für die andern auf dem Boden einer Eigentumsgemeinschaft, wenn man sie so nennen soll, stehenden Rechte anzunehmen sein, während hinsichtlich der übrigen Rechte nicht zweifelhaft sein kann, daß hier wie nach dem älteren Recht und nach der Regelung, wie wir sie in den Urkunden gefunden haben, bei Auflösung der Ehe der Unterschied zwischen den Eingebrachten beider Ehegatten wieder zu Tage tritt.

Grundsätzlich wird aber auch nach Auflösung der Ehe die Gütergemeinschaft, nunmehr zwischen dem Ueberlebenden und den Kindern fortgesetzt, und zwar, wie sie während der Ehe bestand, als eine Gewinn- und Verlustgemeinschaft: mer et sal staen de win ende te verliese. In Buren steht es jedoch jedem der Beteiligten frei, eine Teilung der Gemeinschaft herbeizuführen. Ende wanneer yemendt schiftinghe ende scheidinghe begheert, die sal man hem doen by den heer, sonder arch, behaudelyk elkerlyt syns heerlijks guets.[1]) Buren enthält auch noch besondere Bestimmungen hinsichtlich der Rechtsverhältnisse bei Eingehen einer neuen Ehe durch den Ueberlebenden. Geht der überlebende Ehegatte eine zweite Ehe ein, so wird nämlich nach Burener Recht der neue Gatte wie in die Haus- so mit seinem Eingebrachten auch in die Vermögensgemeinschaft des Ueberlebenden und der Kinder erster Ehe aufgenommen. Es wird dies dadurch zum Ausdruck gebracht, daß sowohl dem alten wie dem neuen Ehegatten sowie den Erben je ein Drittel an dem gesamten Vermögen zuerkannt wird. Aber auch jetzt ist es jedem der Beteiligten gestattet, binnen Jahr und Tag Teilung der Gemeinschaft zu verlangen. Die Aufhebung der Gemeinschaft geht derart vor sich, daß der neue Ehegatte sein Eingebrachtes aus der gemeinsamen Gütermasse herausnimmt,[2]) während das so zurückbleibende Gesamtgut der ersten Ehe unter den praenubus und dessen Kinder erster Ehe geteilt wird.[3])

---

[1]) vgl. Buren (1383, 11).

[2]) Ende die ghene, die in dat erfhuis ghecomen is, die sal uit nemen dat hy dar ingebrocht heeft sonder arch ende niet meer.

[3]) vgl. Buren 1383, 13.

3. Das Stadtrecht von Gennep.

a) Die Rechtsverhältnisse während der Ehe.

In dem ehelichen Güterrechte des Genneper Stadtrechtes treten auch die beiden das Güterrecht der Urkunden beherrschenden Grundgedanken zu Tage, die Vormundschaft des Mannes über die Frau und die Genossenschaft der Eheleute. Den klassischen Ausdruck dieser beiden Gedanken gibt das Stadtrecht in 29: want di man oer momber is in allet guet, dat sie tosaemen hebben. Uebrigens scheint sich aus dieser Stelle zu ergeben, daß in Gennep nicht nur die Ehefrau, sondern auch jede andere Weibsperson, Unvermählte und Witwe, nur beschränkt verfügungsfähig ist (und heeft sy ghenen man, moet oer die richter eenen momber geven). Dies ist auffallend, weil in den Urkunden sehr häufig eine Frauensperson allein über Rechte verfügt, und somit der Schluß gerechtfertigt ist, daß im allgemeinen in den geldrischen Landen die Vormundschaft über unverheiratete Frauen nicht mehr besteht.

Da die Frau der Vormundschaft ihres Ehemannes unterworfen ist, kann sie während der Ehe weder über die von ihr eingebrachten Güter verfügen, noch ohne das Zutun ihres Mannes Güter erwerben.[1]) Nur über eine bestimmte Art von Gegenständen, in erster Linie wohl solche, die zu ihrem persönlichen Gebrauche bestimmt sind, und die zu der notwendigsten Haushaltungseinrichtung gehören, ist ihr freie Verfügung gestattet.[2])

Der genossenschaftliche Gedanke ergibt sich umgekehrt aus der Regel, daß auch der Mann wenigstens über Erbgut nur mit Zustimmung der Frau wirksam verfügen kann.[3])

b) Die Rechtsverhältnisse nach Auflösung der Ehe.

Finden wir in diesen Bestimmungen über das Güterrecht während der Ehe nur eine Bestätigung dessen, was wir den Urkunden entnommen haben, so ist das Genneper Recht doch von ganz besonderer Bedeutung in seinen Vorschriften über die Rechtsverhältnisse bei Auflösung der Ehe, worüber die bisher betrachteten Quellen uns nur geringen Aufschluß gaben. Bei der Darstellung der Rechtsverhältnisse nach Auflösung der Ehe müssen wir drei Fälle unterscheiden: 1. Bei Auflösung der Ehe sind Kinder vorhanden; diese versterben aber vor

---

[1]) Oeck en mach gheen wijff eenigh guet vristen, si en moet oeren man tot einen momber hebben . . . und een wijff en is gheens guets mechtig, het si erf off reedt, to koopen off verkoopen, in gheenen deel.

[2]) Uitgenomen oire spinrocken.

[3]) Vort so en mach gheen man einig erffguet verkoopen und levern buiten sinen wijff, dat wijff moet dat mede int recht overgeven.

dem Tode des überlebenden Ehegatten; 2. bei Auflösung der Ehe sind keine Kinder vorhanden; 3. bei Auflösung der Ehe sind Kinder vorhanden; diese überleben den superstes.

Den ersten Fall behandelt das Genneper Stadtrecht aus dem Gesichtspunkte der Rechtsverhältnisse, die sich beim Tode des überlebenden Ehegatten ergeben. Es bestimmt, daß beim Tode des superstes die eingebrachten Liegenschaften der Eheleute grundsätzlich an die Seite zurückfallen, von der sie gekommen sind. § 23. oeck off een man off wijff guet besaet in tuchten, und hadde kinder van deen gheenen, sie des guits to tucht saet, die kind storven voor die tuchter daer nae storf die tuchter, dann so en sullen des tuichters vrund dat guet nit hebben allein, . . . und hebben sie dat tsame bracht, wass erfguet daer dan is, strickt weder den weg, daer dat herkomen ist.[1]) Die Errungenschaftsimmobilien werden unter die Mannes- und Frauenseite verteilt. § 23. hebben sie dat tosaemen gewonnen ind emalige bedt, so soll guet fallen an oere beider erven. § 48. und vort alle aengeworven und verborgen gudere in einen alinge bedde sullen vallen und erven to beide sieden, so wel op der vrouw als des mans siede und freunde, sonder exeptie, nae den Venloeschen rechten. Die Fahrnis fällt dagegen den Erben des überlebenden Ehegatten allein zu: § 23. Und dat reedt guet hebben des tuichters vriend allein. § 49. Item, die ghereede guderen, dat men voor loessgut helt, als loessrenten, gereidt gelt, salt toestaen dem lesten lewendigen liff, denn weer dat mit conditien und vurwarden sunderlick gemaeckt. Was die Rechte des Ueberlebenden an den ehelichen Gütern bis zu seinem Tode angeht, so kommen natürlich, solange die Kinder noch leben, die Vorschriften über den dritten Fall zur Anwendung. Wenn die Kinder verstorben sind, erlangt der Ueberlebende an seinem Eingebrachten und an der Hälfte der Immobiliarerrungenschaft sowie an der Fahrnis freies Eigentum, was daraus hervorgeht, daß nach seinem Tode diese Teile des ehelichen Vermögens ja seinen Erben anheimfallen. An den eingebrachten Gütern des Verstorbenen und der anderen Errungenschaftshälfte steht dem superstes lediglich die Leibzucht zu. Dies ergibt sich aus § 24: wert alß hier op der ander siede genueyert seith in der tuchten, so falt all erfguedt ter sieden der dat herkomen isz, want gein mensch mag dat vor hilligen off verbringen langer daen hy leff und syns gegaeden tucht ens und niet mehr.

Den Fall, daß bei Auflösung der Ehe keine Kinder vorhanden sind, erwähnt das Stadtrecht nicht. Da aber in diesem Fall dieselbe Rechtslage gegeben ist wie in dem ersten Fall nach dem Tode der Kinder, so braucht man kein Bedenken zu tragen, auch auf den zweiten

[1]) vgl. weiter § 24, ferner § 48: Item alle erfgudere erfftal sullen wederom erwen und fallen den weegh off tot den boessem sie herkomen sind nae den ruhremundsche rechten.

Fall die Regeln in Anwendung zu bringen, die in dem ersten Fall, wenn die Kinder gestorben sind, Platz greifen. Im Falle der kinderlosen Ehe gilt also freies Eigentum des superstes an seinem Eingebrachten, der halben Immobiliarerrungenschaft und an der Fahrnis, sowie Leibzucht an der anderen Immobiliarerrungenschaftshälfte und an dem Eingebrachten des Verstorbenen und Rückfall der eingebrachten Güter und Teilung der Errungenschaftsliegenschaften unter die beiderseitigen Erben beim Tode des Letztlebenden.

Falls bei Auflösung der Ehe Kinder vorhanden sind, gilt nach dem Genneper Stadtrecht Verfangenschaftsrecht. Das in den fränkischen Quellen des Mittelalters allgemein geltende Rechtsinstitut der Verfangenschaft besteht darin, daß mit Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten die ehelichen Immobilien, einschließlich der von dem Ueberlebenden eingebrachten und der gesamten während der Ehe erworbenen Liegenschaften, den Kindern derart gesichert sind, daß der superstes weiterhin nur Leibzuchtsrechte an diesen Gütern hat und den Kindern ihre Rechte daran durch Eingehung einer zweiten Ehe weder zu Gunsten des zweiten Ehegatten noch zu Gunsten der Kinder zweiter Ehe beschränken kann. Wesentliche Merkmale oder wenigstens regelmäßige Erscheinungen des Verfangenschaftsrechts sind demnach: 1. Leibzucht des überlebenden Ehegatten an den gesamten Immobilien erster Ehe. 2. Ausschließliches Recht der Kinder erster Ehe auf die Immobilien der ersten Ehe, wenn auch Kinder zweiter Ehe vorhanden sind. 3. Freies Eigentum des superstes an der Fahrnis der ersten Ehe.[1])

Diese drei Merkmale finden wir in den Bestimmungen des Genneper Stadtrechtes über die Rechtsverhältnisse bei Auflösung einer beerbten Ehe wieder. Die Leibzucht des Ueberlebenden an den gesamten Liegenschaften der ersten Ehe ergibt sich aus § 23. Wie wir schon oben gesehen haben, ist hier der Fall geregelt, daß bei Auflösung der Ehe zwar Kinder vorhanden sind, diese aber vor dem Ueberlebenden versterben. In dieser Stelle wird der überlebende Ehegatte nur tuchter, d. h. Leibzüchter, sein Recht nur tucht, d. h. Leibzucht, genannt. Zugleich ergibt sich aus dieser Bestimmung, daß die tucht alle Güter, die beiderseits eingebrachten und die während der Ehe erworbenen, ergreift. Die Bezeichnung tucht für das Recht des Ueberlebenden einer mit Kindern gesegneten Ehe findet sich weiter in Gennep 25, 55, 58. Die Bezeichnungen tucht und tuchter weisen darauf hin, daß der Ueberlebende an den gesamten Immobilien nur Leibzuchtsrechte hat.

Das ausschließliche Recht der Kinder erster Ehe auf die Immobilien dieser Ehe unter Ausschluß der Kinder zweiter Ehe ergibt sich aus § 58, 60. In § 58 ist der Fall behandelt, daß ein Ehegatte unter Hinterlassung von Kindern stirbt, der Ueberlebende zur zweiten

[1]) vgl. Sandhaas, S. 251 f.; Schroeder, Eheliches Güterrecht II, 2, S. 182, 192.

Ehe schreitet, die Kinder erster Ehe unter Zurücklassung eines Enkelkindes sterben, aus der zweiten Ehe ebenfalls Kinder hervorgehen und nunmehr auch der conjux binubus stirbt. Der Fall wird dahin entschieden, daß alle Erbgüter erster Ehe an das Enkelkind fallen. Item toe weeden, off sen man off wiff tsamen ter echt wehren und hedden toesaemen kinder und een van den beyden storff und dat leste lyev verandersaeten sich, het weer denn man off vraw, und die voorschriewen Voorkinder storven tosaemen und dat leiste lyff kreeg nae rechte kinder und van den vursten kinderen waar een echt kinds-kindt beleven, darnae sterff dat leiste lyeff, die liedt van den fursten beeden ein kinds-kindt achter und van den naebedachte rechte kinder, so is die frage: wer dat voerste echte kinds-kindt naeder soll wesen der voerster erfguderen die sin alde vaeder und alde moeder tosamen hadden doe dat bedt gestoert ward, off dat die echte kinder van dem naebeidt des sullen naeder wesen oerer alderen guet in den vorsten beidt gewest is? Toe weten die antwort darop: so blieven alle erfguederen aen die vorkinderen off kinds-kinderen die leist in den leven sien als die tocht gefallen is, het si dan kind off kinds-kind, off kinds-kind-kind, so lang sie sich nederwart gereken konnen voer lijffserven van den selvigen born, so en moegen die nae kind daer niet aen kommen.[1]) Das freie Eigentum des superstes an der Fahrnis bestätigt schon § 23: und dat reedt guet hebben des tuchters friend allein, want das leiste lief to hoert vur die scholt. Es ergibt sich weiter aus der Bestimmung des § 50, wonach ein Leibzüchter über Fahrnis freie Hand hat. Item, een tuchter off tuchtersche is der gereiden guderen mechtig, 't en wer dan loessrenten in brieff off siegel mit conditien und vuwarden tot erfrecht gemaekt, is exeption.

Auf die Leibzucht, die ja sowohl bei der beerbten wie bei der unbeerbten Ehe in Erscheinung tritt, sei etwas näher eingegangen. Als Bezeichnung für das Recht finden wir lyftocht (lifttuicht),[2]) tocht (tucht),[3]) in tocht besitten.[4]) Der Inhalt des Rechtes ist der gleiche bei beerbter und bei unbeerbter Ehe. Ueber Liegenschaften kann der Leibzüchter nicht verfügen. § 50: Item een tuchter en kann ghen erfschapp verbrengen, vercopen off vermaken, is van onwerden. Bei einer widerrechtlichen Veräußerung der Leibzuchtgüter durch den Leibzüchter können die Erben beim Tode des Leibzüchters Herausgabe der Güter von dem Erwerber verlangen. § 50. . . . is van onwerden dann sien leven lang und sien lifttuicht daeran, und niet langer; want nae anfang siner off eerer steit die erfschap den neisten bloit tue, off sie sich prätendieren rechte erve to sien.

---

[1]) vgl. § 60.
[2]) § 50.
[3]) §§ 23, 24, 50 (tuchter).
[4]) §§ 22, 23, 24.

Nur für den Fall echter Not, d. h. wenn der Leibzüchter nicht mehr in der Lage ist, auf andere Weise sich oder seiner Familie Unterhalt zu verschaffen, wenn er in Armut geraten ist,[1]) ist ihm eine Verfügung über die seiner Leibzucht unterliegenden Immobilien gestattet: § 22. Oeck off een man off wiff oer guth in tuchten besetten, die en mach geen erfguet beschweren, sonder witlick noit un de noit bewiesen mit naberen die des kondich sien, twee naberen tot beeden sieden, und die moeten komen voor dat gericht und schweren, dat thun heiligen, dat der tuchter lyffs noit is sien goed toe beschweren, so mag denn der tuchter ver·etten und niet verkoopen tot der noet und niet wieder, so mag denn die erve, denn id guet aenvelt, wederlassen und desz machez niet meer denn 1 gl squores, hie wer wijtlick vorder beschweert. § 50. Item ein tuchter off tuchtersche in kentlicke lyffnode durch armoede mochten sie die erffschapp beschweren ad competentiam und dat by erkenntnisse dreier off vier naberen nae denn Venlooschen recht. Der Leibzüchter muß danach die echte Not vor Gericht beweisen und zwar durch das Zeugnis der Nachbarn. Zu beachten ist, daß dem Leibzüchter nur das Recht der Verpfändung oder der Veräußerung auf Wiederlöse durch die Erben, nicht aber der dauernden Veräußerung zusteht. Das Verpfändungsrecht beschränkt sich nur auf soviel Güter, die zur Tilgung der echten Not unbedingt erforderlich sind.[2]) Im Gegensatz zu den Gütern, auf die sich die Leibzucht erstreckt, ist eine Uebertragung der Leibzucht selbst an einen Dritten möglich.[3]) Ueber die Fahrnis kann der Leibzüchter, da er ja nach § 49, 23 deren Eigentümer ist, nach Belieben verfügen. Dies bestätigt noch besonders § 50: Item een tuchter off tuchtersche is der gereiden guederen mechtig.

Bei Eingang einer zweiten Ehe durch den Ueberlebenden ändert sich weder an den Rechten des superstes noch an den Rechten der Kinder oder sonstiger Erben an den Gütern der ersten Ehe etwas. Nicht bekannt ist dem Genneper Stadtrecht eine Teilung, d. h. eine Auseinandersetzung zwischen dem superstes und den Kindern, durch die der superstes auf seine Leibzuchtsrente an einem Teil der Immobilien zu Gunsten der Kinder verzichtet, und dafür an dem anderen Teil freies Eigentum erhält. § 25. ein man sin guet in tuchten besitt en mach van sinnen kindern niet scheiden, off van frienden die der tucht verwartend seindt, dat in den rechten bundig sin sall, und mach geen tucht afkoopen. Diese allgemeine für die beerbte und unbeerbte Ehe geltende Regel ist von besonderer Bedeutung für die beerbte Ehe, da bei einer solchen in mehreren niederrheinischen Rechten[4]) Teilung der verfangenen Güter möglich ist. Bei Auflösung

[1]) § 22: lyffsnoit, § 50: lyffnode durch armoede.
[2]) § 22: tot der noit und nit wieder; § 50: ad competentiam.
[3]) § 50: denn sin leven lank und sien lifftuicht daeran, und niet langer.
[4]) vgl. Landrecht von Jülich 30 § 2; Stadtrechtsbuch von Cleve bei Schroeder, Ehel. Güterr. II, 2 S. 112 ff.

der zweiten Ehe tritt aber dem ausschließlichen Recht der Kinder erster Ehe auf die Immobiliargüter der ersten Ehe das ausschließliche Recht der Kinder zweiter Ehe auf das Vermögen des zweiten Bettes gegenüber. § 59. Item hiertegen off daer vor kind wehre und daer en waer geen erffguidt denn sien vaider off moeder sterff und dat lesste levende lijff verandersaeten oin und woirff den voil erffguidts und kregen nae kind, die stoerven tesamen, daer bleven kinds-kind off kinds-kind-kind, gelyk vurschrewen staet, sulde der gelicken erven und sterven nae denn boen ten einde toe. § 60. ende des gelyken die vorsten van den lessten erftaelen niet hebben. Zum Vermögen des zweiten Bettes gehört das Eingebrachte des zweiten Ehegatten und die zweiteheliche Errungenschaft. Des weiteren gehört das freie Vermögen des conjux binubus aus der ersten Ehe zu dem zweitehelichen Vermögen, also die Fahrnis der ersten Ehe. Zweifelhaft ist, ob auch die Güter, die der parens binubus in seinem Witwenstande erworben hat, zu dem Vermögen der zweiten Ehe gerechnet wird.[1])

c) Die Schuldenhaftung.

Was die Frage der Schuldenhaftung angeht, so scheint, trotzdem der Mann über Liegenschaften nur mit Zustimmung der Frau verfügen kann, für vom Manne eingegangene Verbindlichkeiten doch das gesamte eheliche Gut einschließlich der Immobilien zu haften. § 29. dan die man mag wat erfguit koopen buiten sin wiff und mach sich daeraff vristen laeten. Für die Schuldenhaftung nach der Ehe gilt der Grundsatz, daß derjenige, der die Fahrnis erhält, auch für die Schulden des Verstorbenen aufzukommen hat: und dat reedt guet haebben des tuichters vriend allein, want dat leiste lief toe hoert voor die scholt.

d) Vertragsmäßiges Güterrecht.

Zum Schluß ein Wort über vertragsmäßige Abänderungen des gesetzlichen Güterrechts. Wir haben schon aus bisher angeführten Stellen ersehen, daß Eheverträge im Genneper Stadtrecht möglich sind. In § 49 wird gesagt, daß eine vertragliche Regelung darüber, daß die Fahrnis nicht dem überlebenden Ehegatten zufallen soll, zulässig ist: dae weer dann mit conditien und vurwarden sunderlick gemaekt. § 50 läßt die Möglichkeit zu, den Mobilien durch Vertrag die Eigenschaft von Liegenschaften beizulegen: 't en wern dann loessrenten in brieff off siegel mit conditien und vurwarden tot erfrecht gemaekt, is exeption.

Die Form der Eheverträge ist der Abschluß vor Zeugen. Deren Aussage schließt jeden anderen Beweis aus.[2])

---

[1]) vgl. § 55 und dazu Schroeder, Ehel. Güterrecht II, 2 S. 106.
[2]) vgl. Schroeder, Ehel. Güterr. II, 2 S. 213.

2. Teil.

Das Güterrecht nach dem Landrecht von 1619.

A. Gesetzliches Güterrecht.

1. Die Rechtsverhältnisse während der Ehe.

a) Allgemeines.

Auch das gesetzliche Güterrecht des Landrechts wird beherrscht von den zwei Grundgedanken: vermögensrechtliche Gleichstellung der Ehegatten in der ehelichen Genossenschaft und Vormundschaft des Mannes.

Die eheliche Genossenschaft der Ehegatten äußert sich darin, daß an dem gesamten Ehevermögen, sei es beweglich oder unbeweglich, eingebracht, durch Erbschaft oder Schenkung angefallen oder sonstwie erworben, sowie an den Schulden Mann und Frau gemeinsam beteiligt sind. Die Folge dieser Vermögensgemeinschaft ist, daß die Frau auf das Schicksal des gemeinsamen Vermögens, wenigstens des regelmäßig bedeutendsten Teils desselben, der eingebrachten oder während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung angefallenen Immobilien, einen mitbestimmenden Einfluß hat.

Der vormundschaftliche Gedanke kommt zum Ausdruck in einer gewissen Vormachtstellung des Mannes, deren Erscheinungsformen hauptsächlich sein Verwaltungsrecht hinsichtlich des ehelichen Vermögens sowie sein Recht der Prozeßführung für die Frau bilden. Den Gedanken der Vormundschaft drückt das Landrecht aus mit den Worten: Des niet is der man als Momboir meester van alle die selbe goederen.[1])

Die wesentliche Grundlage des Güterrechts während der Ehe bildet allerdings die eheliche Genossenschaft.

Bevor wir nun im Folgenden dazu übergehen, die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten vom Gesichtspunkte der ehelichen Genossenschaft und der Vormundschaft des Mannes zu betrachten, seien zunächst einige Bemerkungen über die verschiedenen Arten der zum Gesamtgute gehörigen Vermögensstücke, die für die Betrachtung des Güterrechts während der Ehe sowohl wie für die Rechtsverhältnisse nach der Ehe von Bedeutung sind, vorausgeschickt.

---

[1]) I, 2 § 2, 3; vgl. ferner III, 3 § 1, 17, insbesondere auch noch I, 1 § 2, 38.

b) Arten der ehelichen Güter.

An die Einteilung der Güter muß man von zwei verschiedenen Ausgangspunkten herantreten. Zunächst unterscheidet man die Güter ihrer Natur nach in bewegliche und unbewegliche. Zu den unbeweglichen Gütern, „Erfgoederen off onruerlicke goederen" gehören in erster Linie die Grundstücke. In I, 2 § 4, 1 sind als solche aufgezählt: Haus, Hof, Land, Sandgrube, Busch, Wiesen, Weiden, Bruch, Weiher. Aber auch verschiedene Rechte werden unter die Liegenschaften gezählt und wie diese behandelt. So wird u. a. angeführt: Erbzins, Erbpacht, Fischerei, Erbdienste, Erbrenten. Nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes fallen schließlich unter die Immobilien auch Mühlen mit ihrem Zubehör, ferner alle Geräte, die den Zwecken des Gottesdienstes und der Landesbefestigung gewidmet sind. Außerdem liegt es in der Hand der Ehegatten selbst, allen beweglichen Gütern durch eine Bestimmung des Ehevertrages die Eigenschaft von Immobilien beizulegen.[1])

Der Begriff der Mobilien, „gereede ofte bewegelijke goederen" erstreckt sich auf alle Gegenstände, die nicht nagelfest sind. Als Beispiel zählt das Landrecht in der Hauptsache auf: Geld, Hausrat, Gold und Silber.[2]) An Forderungen, die unter das bewegliche Gut fallen, nennt das Gesetz: Pachten, „verlooper Renthen" (unter den „verloopen Renthen" versteht das Landrecht die bereits fällig gewordenen Renten im Gegensatz zu den noch nicht fälligen, die, wie wir oben gesehen haben, zu den Immobilien gerechnet werden), sowie alle Rechte, die sich auf Fahrnis beziehen. Weiter bezeichnet das Landrecht ausdrücklich als zu den Mobilien gehörig: Feldfrüchte und Heu, gleichgültig, ob sie noch mit dem Grund und Boden in Verbindung stehen oder nicht, das geschlagene und das ungeschlagene Holz, sowie Fische, sofern sie in künstlichen Wassern, „haltpoelen, Chasten ende anderssints", gehalten werden. Fische in Flüssen und Seen sind demnach Immobilien.[3])

Das Schicksal der gesamten Fahrnis ist, wie wir unten sehen werden, gleichartig, ohne Rücksicht darauf, von wem sie stammt und wie sie erworben ist, vor oder in der Ehe oder nach Auflösung der Ehe. Die Immobilien werden jedoch nicht gleichartig behandelt. Bei ihnen muß man einen Unterschied machen in Bezug auf ihre Herkunft. Das Schicksal der Immobilien ist nämlich verschieden, je nachdem es

---

[1]) vgl. I, 2 § 5, 1. Der Ausdruck voortaen ließe fast darauf schließen, als ob diese Bestimmung eine dem bisherigen Recht unbekannte Vorschrift wäre. Dies wird aber, da wir im Genneper Stadtrecht schon dieselbe Bestimmung angetroffen haben, kaum anzunehmen sein.

[2]) Nach Erkelenzer Recht haben Gold- und Silbersachen sowie verschiedene Hausgeräte die Eigenschaft von Immobilien als sogenanntes huysserff. Maeckl S. 434; vgl. auch Privilegienbuch der Stadt Geldern bei Liesegang S. 288.

[3]) vgl. I, 2 § 4, 11 und 12.

sich um eingebrachte, um während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung einem Ehegatten angefallene oder aber um auf sonstige Weise erworbene Gegenstände handelt.

„Aengebrachte goederen" sind solche Güter, die einer der Ehegatten in die Ehe einbringt. Unter den „angefallenen" Gütern, den „patrimoniaele ofte aengestorven goederen", werden diejenigen verstanden, die ein Ehegatte auf Grund der gesetzlichen Erbfolge, „by wettige versterfenisse ofte ervinge", oder auf Grund eines Testamentes oder einer Schenkung eines Dritten, dessen gesetzlicher Erbe der Ehegatte ist, erlangt hat. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Dritte die betreffenden Güter auch ererbt oder ob er sie sonst erworben hat.[1]) Wie wir später sehen werden, wird dieses angefallene Vermögen rechtlich dem Eingebrachten gleich behandelt. Diese rechtliche Gleichbehandlung beruht auf dem Gedanken, daß das eingebrachte wie das angefallene Gut aus dem Familienbesitz des einen Ehegatten stammt und der Familie erhalten bleiben muß.

Zu der Errungenschaft oder den „gewonnen oft geworven, oft veroverde erfflijcke oft onruerlicke goederen", wie das Gesetz sagt, gehört alles, was die Eheleute während der Ehe durch onerose Geschäfte oder durch lukrative Geschäfte von solchen Personen erlangen, deren gesetzlicher Erbe sie nicht sind.[2]) Zur Errungenschaft gehören auch die Renten, die auf einem zu dem ehelichen Vermögen gehörigen Grundstücke ruhen und während der Ehe abgelöst werden.[3]) Unter den erworbenen Grundstücken findet man weiterhin Bauten, die während der Ehe auf einem ehelichen Grundstück neu errichtet werden.[4])

Nach I, 2 § 4, 9 gilt hinsichtlich der einzelnen Güterarten der Grundsatz der Surrogation. Wird von Mitteln des eingebrachten, des angefallenen oder errungenen Gutes ein neuer Gegenstand erworben, so fällt dieser Gegenstand in die betreffende Gütermasse, mit deren Mitteln sie erstanden ist.

c) Die eheliche Gemeinschaft.

Die eheliche Gemeinschaft zeigt sich in den Bestimmungen des Landrechts, daß das gesamte Vermögen, das beide Ehegatten mit in die Ehe bringen, alle Vermögensstücke, die ihnen später durch Erbschaft, Schenkung und dergl. zufallen, sowie schließlich alle Güter, die die Ehegatten als Ertrag ihrer Arbeit oder ihres Vermögens erwerben, Gemeingut beider Ehegatten sind, gleichgültig ob es sich um Forderungen oder andere Rechte, bewegliche oder unbewegliche Sachen handelt. Die in Frage kommenden Bestimmungen sind:

---

[1]) vgl. I, 2 § 4, 2.
[2]) „ I, 2 § 4, 3.
[3]) „ I, 2 § 4, 4.
[4]) „ I, 2 § 4, 5.

I, 2 § 2, 1. zijn alle gereede goederen mitsgaders alle uytstaende schulden, actien ende credijten tot ruerende goederen van Man ende Vrouwe gemeyn . . . I, 2 § 2, 2. Van gelijcken zijn gemeyn alle gereede ende ungereede goederen, uytstande schulden, renten, actien ende credijten, die Man ende Vrouwe staender ehe gelden, winnen, verwerven, ofte anderssints met hunne neersigheyt verkrijgen, al waerent oerer Leengoederen; I, 2 § 2, 5 Ende belangende d' aengebrachte ende staender ehe aengestorven erfgoederen, die zijn oock gemeyn tusschen Man ende Vrouwe. Nach I, 2 § 2, 2 fallen sogar Lehensgüter, die während der Ehe von einem der Ehegatten erworben werden, in das Gemeinschaftsgut. Für die eingebrachten und angefallenen[1]) Lehnsgüter gilt dies nicht, weil der Lehnsgüter bei den eingebrachten und angefallenen keine Erwähnung geschieht und für die Lehnsgüter in der Regel besonderes Recht gilt.[2])

Nach dem Wortlaute dieser Stellen könnte man der Ansicht sein, daß das Landrecht diese Vermögensgemeinschaft während der Ehe als eine allgemeine Gütergemeinschaft im Sinne einer wirklichen Eigentumsgemeinschaft auffaßt. Wie wenig aber diese Auffassung mit den Rechtsverhältnissen nach Auflösung der Ehe in Einklang zu bringen ist, werden wir noch sehen.

Was den Zeitpunkt des Eintritts der Gütergemeinschaft angeht, so beginnt diese nicht etwa schon mit der Eheschließung selbst. Es ist neben einer rechtmäßigen Eheschließung[3]) erforderlich, daß die Ehegatten das Ehebett beschritten haben.[4])

Hinsichtlich der räumlichen Geltung der Gütergemeinschaft stellt I, 2 § 2, 7[5]) das Prinzip der Lex rei sitae auf. Die Gütergemeinschaft umfaßt nur solche Güter, die in dem Geltungsbereiche des Landrechts liegen.

I, 2 § 2, 6 bestimmt hinsichtlich der Rechte der Ehegatten an den Ehegütern: Van de selve (d'aengebrachte ende staender Ehe aengestorven erf) goederen, en magh niemandt noch by verkoopinge, noch belastinge, noch anderssints jet doen oft handelen, sonder des anders wil oft believen. Verfügungen über eingebrachte und angefallene Güter, Veräußerungen oder nur Belastungen, können demnach nur von beiden Ehegatten gemeinsam, t'samen[6]) oder t'samender handt,[7]) wie das Landrecht sich ausdrückt, vorgenommen

[1]) Der Ausdruck „angefallene Güter" bezeichnet, wie wir oben schon erwähnten, die durch Erbfall oder Schenkung dem Berechtigten in den Schoß gefallenen im Gegensatz zu den durch eigene Arbeit oder durch die Fruchttragung seines Vermögens von dem Berechtigten „erworbenen" Gütern.

[2]) vgl. Fockema Andreae, Oud-Ned. burg. Recht II S. 177.

[3]) „Naer dat sy getrouwet ende gehylickt sijn", vgl. I, 2 § 2, 1.

[4]) „Ende het gemeyn bedde betreden hebben", vgl. I, 2 § 2, 1.

[5]) vgl. dazu noch I, 2 § 3, 17; III, 6 § 1, 1; III, 7 § 6, 1.

[6]) I, 2 § 4, 6.

[7]) I, 2 § 2, 22.

werden. Es wird dabei kein Unterschied gemacht in der Herkunft der Güter, mögen sie nun von der Frau oder dem Manne herrühren, da sie mit dem Eintritt der Gütergemeinschaft zu einer gemeinsamen Masse zusammengeschmolzen sind. Maurenbrecher[1]) scheint allerdings annehmen zu wollen, daß der Mann über seine eigene Jllata einseitig, ohne Zustimmung der Frau, verfügen könne. Die von ihm zum Beweise angeführte Stelle I, 2 § 2, 8 sowie I, 2 § 2, 9 spricht aber nur von der Geschäftsfähigkeit des Ehemannes an sich. § 2, 8 bestimmt, daß der minderjährige Ehemann hinsichtlich der Fahrnis, Errungenschaft und der Früchte seiner Jllata im Gegensatz zu dem unverheirateten Minderjährigen (I, 4 § 1, 1 und 2) frei sich verpflichten kann. Nach § 2, 9 ist der Ehemann bis zum Alter von 25 Jahren hinsichtlich der Erbgüter denselben Beschränkungen unterworfen wie der Minderjährige, der noch nicht 25 Jahre zählt (gemäß I, 4 § 1, 3). § 2, 8 und 9 regeln somit das Verhältnis des Ehemannes zur Ehefrau überhaupt nicht.

Ueber die Frage, wie das Zusammenwirken der beiden Ehegatten vor sich zu gehen hat, läßt das Landrecht nichts verlauten. Wir können aber unbedenklich annehmen, daß in dieser Beziehung dasselbe gilt, was wir oben für die Zeit der Urkunden feststellten.

Was nun die Wirkungen von solchen Verfügungen angeht, die der eine Ehegatte ohne die erforderliche Zustimmung des anderen vorgenommen hat, so gilt hier ebenfalls, wie im fränkischen Recht allgemein,[2]) das für die Zeit der Urkunden Gesagte. Danach wird anzunehmen sein, daß ein solches Geschäft nur anfechtbar, nicht absolut nichtig ist. Die Verfügung wird somit erst unwirksam, durch die Geltendmachung der Rechte seitens der Ehegatten, der bei der Verfügung nicht mitgewirkt hat. Diese Geltendmachung muß aber binnen Jahr und Tag erfolgen, bevor eine rechte Gewere zu Gunsten des Erwerbers eingetreten ist.

Ist die Frau der bei dem Abschluß des Geschäfts übergangene Teil, so wird ihr in den meisten Fällen wohl nichts anderes übrig geblieben sein, als mit der gerichtlichen Geltendmachung ihrer Rechte zu warten bis nach der Auflösung der Ehe durch den Tod ihres Gatten, da sie einen Prozeß, wie wir unten sehen werden, nur durch ihren Mann führen kann und dieser regelmäßig zur Zerstörung solcher Geschäfte, die er selbst zustande gebracht hat, seine Hand nicht leihen wird. Deshalb bestimmt denn auch III, 4 § 2, 8, daß die Ersitzungszeit hinsichtlich eines ohne Zustimmung der Frau veräußerten Grundstücks zu Gunsten des Dritten erst mit der Auflösung der Ehe zu laufen beginnt. Die Stelle sagt: Denn eygendom van vrouwen Erffgoederen by haeren Man buyten haer consent vercocht, en

[1]) II S. 517 Anm. 24.
[2]) vgl. Schroeder, Ehel. Güterrecht, II, 2 S. 29.

praescribeert en derden Besitter niet staender Ehe, ende oversul magh die Vrouwe naer den doodt haers mans die selve vervolgen ende naer sich staen. Hier ist zwar nur von den von der Frau herrührenden Gütern die Rede. Dasselbe muß aber auch für die von dem Manne herrührenden Güter gelten, da ja während der Ehe beide Gütermassen ununterscheidbar verschmolzen sind.

Eine Zuziehung der Verwandten bei Verfügungen der Ehegatten ist nach unserem Landrecht nicht erforderlich. Das Beispruchsrecht ist nicht mehr anerkannt. Unser Landrecht kennt vielmehr nur noch ein Retraktrecht („beschudtrecht") zu Gunsten der nächsten Blutsverwandten.[1]) Hierauf näher einzugehen, liegt nicht im Rahmen unserer Arbeit.

d) Die Vormundschaft des Mannes.

Die Vormundschaft des Mannes leitet sich nicht etwa aus der Geschlechtsvormundschaft ab, da nach unserem Landrechte die ledigen Weiber hinsichtlich ihrer Verfügungsfähigkeit nicht hinter den Männern zurückstehen. Eine unverheiratete Frau bedarf lediglich bei gerichtlichen Handlungen des Beistandes eines Momboirs (I, 5). Die eheliche Vormundschaft des Mannes beruht vielmehr auf dem Gedanken, daß der Mann Herr und Meister im Haus und in der Familie sein soll.

Das Verwaltungsrecht des Mannes.

Die Vormundschaft des Mannes äußert sich zur Hauptsache in dem Recht auf Verwaltung des gesamten ehelichen Vermögens. Auf Grund dieses seines Verwaltungsrechts kann der Ehemann Rechtsgeschäfte eingehen, für die das Gesamtgut haftet (vgl. I, 2 § 10). Aus I, 2 § 2, 11 ergibt sich, daß sogar für Schenkungen, die der Ehemann macht, und Bürgschaften, die er eingeht, das Gesamtgut haftet, solange er lebt.

Mit der Fähigkeit des Mannes, das Gesamtgut für seine Verbindlichkeiten haftbar zu machen, geht Hand in Hand sein Recht, über große Teile des Gesamtgutes zu verfügen. Die gesamte Fahrnis und die Errungenschaftsimmobilien unterliegen der freien Verfügung des Mannes. I, 2 § 2, 3 bestimmt: . . . is der Man als Momboir, meester van alle die selve goederen (alle gereede, goederen van man ende vrouwe (§ 2, 1) und alle gereede ende ongereede goederen, die man ende vrouwe staender Ehe gelden, winnen, verwerden ofte anderssints met hune neerstigheet verkrijgen (§ 2, 2)) uytstaende schulden actien ende crediten, ende magh daer mede ter goeder trouwen ende sonder bedrogh ofte argelist syn goed duncken doen. Das freie Verfügungsrecht erstreckt sich auf die ge-

[1]) vgl. III, 3 § 1, 2.

samten Früchte des übrigen Vermögens. Diese Früchte fallen ihm als Entgelt für die Verwaltung und die Verpflichtung, für den ehelichen Unterhalt zu sorgen, in den Schoß.[1])

Aus der Vormundschaft des Mannes über die Frau und dem sich daraus ableitenden Verwaltungsrecht des Mannes ergibt sich ferner sein Recht, die Frau vor Gericht zu vertreten. Die Ehefrau selbst kann ohne Zustimmung ihres Mannes grundsätzlich mit rechtlicher Wirksamkeit keinen Prozeß führen.

I, 2 § 2, 15: Die vrouwe en magh oock niet in Recht staen ofte handelen, 't zy in aenleggers ofte verweerders plaetse, noch andere gerichtlijcke acten doen, sonder orloff ofte vollmacht van haeren mans, ende soo sy anders dede, solde van onwerden wesen.

Aus dieser Stelle geht hervor, daß die Ehefrau nicht etwa prozeßunfähig in dem Sinne ist, daß sie überhaupt nicht prozeßrechtliche Handlungen vornehmen kann, da sie ja, wie die Stelle ausdrücklich ausspricht, mit Vollmacht ihres Mannes prozessieren kann. Diese Bestimmung ist daher ihrem Grunde nach nicht prozeßrechtlicher Art, sie ergibt sich vielmehr als Folgerung aus dem materiellen Rechtssatz, daß Ehefrauen ohne Genehmigung des Mannes nicht über eheliches Gut verfügen dürfen. Der Ausdruck „van onwerden wesen" wird deshalb auch darauf hinauszielen, daß die prozessualen Verfügungen der Frau nicht absolut nichtig, sondern nur wie bei außergerichtlichen Rechtsgeschäften der Anfechtung seitens des Ehemannes unterliegen.

Anders scheint es in Erkelenz gewesen zu sein. Auch nach Erkelenzer Recht können Frauen nicht rechtswirksam einen Rechtsstreit führen. Mulieres non possunt causidicae neque agere possunt absque causidico. . . . Si habeat mulier virum, ille tudor eius erit, sin autem, eliget quemcunque voluerit; alias a iudice non audietur. Wie sich aus dem letzteren Satz ergibt, darf der Richter einer Frau überhaupt kein Gehör schenken. Eine Ehefrau kann danach auch mit Genehmigung ihres Mannes rechtswirksam Prozeßhandlungen nicht vornehmen.[2])

Aus der Unfähigkeit der Frau, ohne Zustimmung des Mannes ein Recht gerichtlich geltend zu machen, ergibt sich auch die Unmöglichkeit der Ehegatten, untereinander Rechtsgeschäfte unter Lebenden abzuschließen. I, 2 § 2, 21. Alle Bekenntenissen, Contracten ofte handelingen ende ghiften die men heet ofte noemt, onder de levende, tusschen man ende vrouwe staender Ehe ghedaen, zijn van onwerden, all waeren die oock vor schepenen verleden ofte gepasseert, sonder dat die by die afflijvidheydt van d'een ofte d'ander worden befestight tot vordeel van de een oft d'ander, oft

[1]) vgl. I, 2 § 2, 5.
[2]) Maeckl S. 403 f.

oock van hunne erffgenaemen. Da die Ehefrau gegen ihren Mann nicht klagen kann, kann sie auch keine Rechtsgeschäfte mit ihm abschließen, weil sie ihn aus diesen nicht gegen seinen Willen im Wege der Klage in Anspruch nehmen kann. Daß dieser formelle Grund in erster Linie die Vorschrift veranlaßt hat, ergibt sich aus dem Satze, daß selbst vor Gericht geschlossene Verträge unter Ehegatten nicht wirksam sein sollen. Es könnte nämlich auch die weitere Erwägung zu diesem Rechtssatz Veranlassung gegeben haben, daß der stärkere und rechtsgewandtere Mann leicht in die Versuchung kommen könnte, seine Stellung als Vormund der Frau dazu zu benutzen, um die schwächere und rechtsunkundige Frau zu übervorteilen. Gegen ein solches erzwungenes und unüberlegtes Handeln der Frau wäre aber der Abschluß vor Gericht eine genügende Sicherheit.

Daß die unter den Eheleuten während der Ehe abgeschlossenen Geschäfte nur relativ unwirksam sind, ergibt sich aus der Bestimmung, daß sie bei Auflösung der Ehe von dem Ueberlebenden oder von den Erben des praedefunctus unter Umständen genehmigt werden können. Aus dem Sinn von I. 2 § 2, 21 ergibt sich weiterhin, daß nicht nur einzelne Verträge, sondern auch die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten im ganzen regelnde Eheverträge während der Ehe ausgeschlossen sind.[1])

Die Bestimmung, daß nur Rechtsgeschäfte „onder de levende" unter Ehegatten wirksam sind, weist schon darauf hin, daß Verfügungen von Todeswegen, gemeinsame Testamente, seitens der Ehegatten möglich sind. Hier wo die Rechtswirkungen ja erst nach dem Tode beider oder wenigstens eines Ehegatten eintreten sollen, fallen die Gründe, die ein Kontrahieren der Ehegatten unter sich unmöglich machen, fort.

Hand in Hand mit dem Prozeßführungsrechts des Ehemannes geht auch sein Recht, bei sonstigen Rechtshandlungen, Ausübung von Gestaltungsrechten z. B., für die Frau aufzutreten. So erwähnt das Landrecht in III, 3 § 1, 17, das Recht des Mannes, das Näherrecht für die Frau geltend zu machen. Der man magh beschudt doen in den naeme van sine huisfrouwe als momboir der selver, sonder van haer daer too eenige bewillingh oft vollmacht van doen te hebben.

Die Beschränkung der Verfügungsmacht der Frau.

Die Verfügungsrechte der Ehefrau sind entsprechend der weitgehenden Verfügungsbefugnis des Ehemannes sehr eingeschränkt. Grundsätzlich kann die Ehefrau ohne Zustimmung des Mannes keine Verpflichtungen eingehen, für die das Ehegut haftet:

[1]) vgl. Maurenbrecher S. 507 Nr. 11 a).

I, 2 § 2, 13. De frouwe en magh sonder haeren man geen contracten, voorwerden, bekenntenissen oft verbinntenissen oft verbintenissen in rechten oft daer buyten doen, noch maeken, wie oock volmacht ofte procurati geven, doer by sy eenighe schaden solde mogen hebben, ende soo sy anders doet, oft gedaen heeft, is van onwerden, ende magh die frouwe die altidt afgaen.

§ 2, 14. Van gelijcken en magh een frouwe geen schulden maecken noch jet anders doen daer van sy oft haeren man eenig achterdeel solde konnen hebben, ten waere dat sy 't selve hadde gedaen ten overstaen ofte met belieft van haeren Man.

Von diesem Grundsatze der mangelnden Verfügungsbefugnis der Frau gibt es aber verschiedene Ausnahmen.

Zunächst kann die Ehefrau Rechtsgeschäfte für den Bereich ihres Haushaltes frei abschließen, auch mit der Folge, daß das Ehegut frei haftet: I, 2 § 2, 14: . . . oft dat het waere van huysraet, oft andere dergelijke saecken ten profijten ende dienste van den Huyse gekomen, daer voor haeren man alsdan oock gehalten sal sijn.

Ferner erweitert sich die Verfügungsmacht der Ehefrau, wenn der Mann aus physischen Gründen nicht in der Lage ist, sein Verwaltungsrecht als Meister und Vormund des ehelichen Vermögens auszuüben. Solche Gründe sind nach I, 2 § 2, 16: Abwesenheit des Mannes, Geistes- oder körperliche Krankheit, Geistesschwäche sowie Vernachlässigung der Pflichten seitens des Mannes. So wanner nochtans die mans zijn buyten landts, oft dat sy dol, kranck ofte simpel van sinne geworden sijn, oft anderssints hun verstandt niet wel gebruycken konnen, oft unbequaem sijn, hun goet te regeeren. Die Erweiterung der Verfügungsbefugnis tritt aber nicht eo ipso ein. Es bedarf dazu vielmehr noch eines besonderen Verfahrens. Die Frau hat zunächst dem Gericht von dem Hinderungsgrund Nachricht zu geben. Das Gericht erteilt dann nach Prüfung der Sachlage die Erlaubnis zur Vornahme der Geschäfte. Die Wirkung dieser gerichtlichen Erlaubnis ist, daß alle Rechtsgeschäfte, die die Ehefrau abschließt, als mit Zustimmung des Ehemanns abgeschlossen gelten.[1]) Auch außergerichtliche Geschäfte vermag die Ehefrau mit Zustimmung des Gerichts abzuschließen.[2]) Es ist bemerkenswert, daß sich dieses Verfügungsrecht der Frau sogar auf die Veräußerung und Belastung von Grundstücken erstreckt (opdrachten ende belastinghe).

Die für das eheliche Güterrecht während der Ehe gewonnenen Grundsätze gelten im allgemeinen auch für das Erkelenzer Recht. Auch „to Erklens is der man des weyffs gegeven momber.“[3]) Des-

[1]) I, 2 § 2, 17.
[2]) I, 2 § 2, 18.
[3]) Maeckl S. 408.

halb kann die Frau ohne Zustimmung des Mannes nicht über Eingebrachtes verfügen. Causa est, quia vir est dominus mulieris.[1]) Die rechtliche Vormachtstellung des Mannes reicht aber noch bedeutend weiter. Sie schließt jegliche Gemeinschaft an den eingebrachten Gütern des Mannes aus. Der Mann kann über sein Eingebrachtes frei verfügen. Ein Man mach sein Erff und guet verkoupen sonder syn weyff und kynt, hy sy laem, blynt, douff, stomme oder kruppel . . . dairumb mach der Man seinen Willen doen und schaffen mit allen seinen guederen auch entgegen des weiffs willen.[2]

2. Die Rechtsverhältnisse nach Auflösung der Ehe.

Bei der Betrachtung der Rechtsverhältnisse nach Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten müssen wir die beiden Fälle der unbeerbten und der beerbten Ehe unterscheiden. Als eine unbeerbte Ehe haben wir jede Ehe anzusehen, bei der bei Auflösung der Ehe keine Kinder vorhanden sind, während bei einer Ehe, in der in diesem Zeitpunkte Kinder leben, keine Unterscheidung gemacht wird, ob diese Kinder den letztlebenden Ehegatten überleben oder nicht. Der maßgebende Zeitpunkt ist also die Zeit des Todes des erstversterbenden Ehegatten: I, 2 § 3, 15. Ten tyde van des jerste Eheluyden afflywigheydt.

b) Unbeerbte Ehe.

Insbesondere die Leibzucht des Ueberlebenden.

Bei der Auflösung einer unbeerbten Ehe durch den Tod eines Ehegatten erhält der Ueberlebende zunächst die Mobilien zu freiem Eigentum: I, 2 § 3, 11 . . . Over-sulex mach hy daer mede sijnen vryen wille doen, ende de selve vermaeken soo hem dat gelieft ende goet dunckt, als van sijn eygen frije goet sonder jemants tegen seggen.[3]) Weiter fallen die „eygene onruerende goederen", d. h. die gesamten von dem Längstlebenden eingebrachten und ihm während der Ehe angefallenen Güter an diesen zurück. Außerdem erhält er aber auch die Hälfte der ehelichen Errungenschaft. I, 2 § 3, 15. An den eingebrachten Gütern des Verstorbenen sowie an der anderen Hälfte der Errungenschaft hat der Ueberlebende nur das Recht der Leibzucht. I, 2 § 3, 16. Das Eigentum an diesen Gütern erhalten die Erben des Verstorbenen: I, 2 § 3, 16 ende den eygendom komt daer von terstondt op des jerste afflyvige erffgenamen, volgendet gene hie nae ondet den Tytel van Versterfenisse wordt gesagt.[4])

[1]) Maeckl S. 409.
[2]) Maeckl S. 408.
[3]) vgl. III 7 § 1, 1.
[4]) Die Erbfolgeordnung gibt das Landrecht in III, 7.

Das Rechtsinstitut der Leibzucht bedarf einer näheren Betrachtung. Das Landrecht erhält im Abschnitt II, 4 Vorschriften über die Leibzucht im Allgemeinen. Daneben aber hat es im Zusammenhang mit dem ehelichen Güterrecht besondere Vorschriften, die sich nur auf die Leibzucht des Ehegatten beziehen.

Beginn der Leibzucht.

Das Leibzuchtsrecht entsteht ipso iure mit dem Tode des erstversterbenden Ehegatten. Dies geht aus II, 4 § 5, 3 hervor, wonach im Gegensatz zu einem sonstigen Leibzüchter der längstlebende Ehegatte sich nicht noch besonders durch die Erben des Verstorbenen oder durch das Gericht in den Besitz der Leibzuchtsgüter einweisen zu lassen braucht, sondern sich vielmehr selbständig in den Besitz der Güter setzen oder den Besitz an den Gütern, den er schon während der Ehe inne hatte, ohne weiteres fortsetzen kann.

Rechte des Leibzüchters.

Der Leibzüchter hat zunächst das Recht zum Besitze der seiner Leibzucht unterliegenden Güter. Dies ergibt sich aus der vorerwähnten Stelle II, 4 § 4, 3.

Sodann hat der superstes das Recht auf den Gebrauch und auf die Früchte der Leibzuchtsgüter. Ueber die Nutzung der Güter durch den Leibzüchter stellen II, 4 § 2, 5 ff. folgende Regeln auf:

Die Früchte des Feldes gebühren dem Leibzüchter, sobald die Egge darüber gegangen ist. II, 4 § 2, 5. Ebenso gehört ihm das gemähte Gras der Wiesen und Weiden, auch wenn es noch nicht geerntet ist. II, 4 § 2, 6. Ueber die Leibzucht an Renten, Zehnten, Pachtzinsen handeln II, 4 § 2, 7—11.

Zu einer Veräußerung der Leibzuchtsgüter ist der Leibzüchter nicht berechtigt. Wohl hat er dagegen das Recht, sein Leibzuchtsrecht selbst, natürlich nur für die Dauer seiner eigenen Berechtigung, d. h. für die Dauer seines Lebens, auf einen anderen zu übertragen. Er kann dieses sein Recht veräußern, verpfänden und verpachten, und zwar ohne die Einwilligung der Erben des verstorbenen Ehegatten: II, 4 § 2, 1. Een Tochter magh niet alleen selver in persoon die profijten, fruchten ende baten van de betochte goederen genieten, maer magh oock die tochte belasten, overgeven, opdragen, ende in al, oft deel verhueren syn leefdage, sonder weete oft consent van den Eygenaer: beheldlick denselven daer aen sin Recht van Naederschap, soo onder den Tytel van beschudt oft vernaederinge is gesaght. Danach steht den Erben des praedefunctus gemäß III, 3 § 1, 6 das Näherrecht zu.

Hat der Leibzüchter das Gut vermietet oder verpachtet, so haben diese Verträge unter Umständen über die Zeit seines Lebens hinaus

auch Wirkung gegen die nunmehrigen freien Eigentümer. Nach II, 4 § 2, 3 kann der Eigentümer von dem Pächter nicht eher Räumung verlangen, als bis zum nächsten bequemen Termin des folgenden Jahres. Was dieser bequeme Termin ist, sagt uns II, 4 § 2, 4: Den bequaemen tidt om te ruymen, moet aldus verstaen worden, sterft der Tochtenaar voor paasschen, soo wordt denn bequaemen tidt geraeckent van denselven paasschenaf tot Sindt Remigii daer nae, ende sterft hy voor Sindt Remigii, tot Paasschen daernaer. Läuft das Mietverhältnis vor diesem Termine ab, so verliert es damit selbstverständlich auch seine Wirkung gegenüber dem Eigentümer. II, 4 § 2, 4 a. E.

Pflichten des Leibzüchters.

Was die Pflichten des Leibzüchters in Bezug auf die seiner Leibzucht unterliegenden Güter angeht, so ist er nach I, 3 § 2, 20 verpflichtet, die Güter ordnungsmäßig zu gebrauchen und zu genießen, sie in ordentlichem Stande zu halten, sowie schließlich die darauf ruhenden Lasten zu tragen. Diese Bestimmung ist wiederholt in den allgemeinen Bestimmungen der II, 4 § 1, 6 ff.

Was unter dem ordnungsmäßigen Gebrauch und Instandhalten verstanden wird, ergibt sich aus II, 4 § 1, 9, wonach der Leibzüchter gerichtlich angehalten werden kann, „de goederen wederommen stellen in alsucke staet ende gereke oft gesteltenisse als hy die gevonden heeft". Insbesondere trifft ihn die Pflicht, alle ordentlichen Reparaturen, die notwendig werden, vornehmen zu lassen. Ausführlich bestimmt II, 4 § 1, 8: Die eenige huysen oft onruerende goederen in tochte besitt, is schuldigh dieselve to onderhalden in goeden gereeke. als te weeten alle huysen ende timmeragien troogh ende dicht van mueren, wanden ende vensteren, deuren ende daeken. Die unbebauten Grundstücke „die sanden ende gronden van erven" muß der Leibzüchter halten „in hare gerechte Vooren ende palen, tuynsel ende luykinge ende in alle andere pootinge ende besluyt der selver."[1])

Der Umfang der Verpflichtung geht soweit wie die Sorgfalt eines fleißigen Hausvaters. II, 4 § 1, 8. Erfüllt der Leibzüchter diese seine Verbindlichkeit nicht, so können die Erben des Verstorbenen auf Erfüllung klagen. II, 4 § 1, 9. Weigert sich der Leibzüchter nach Erlaß des Urteils, der darin ausgesprochenen Verpflichtung nachzukommen, so verliert er seine Leibzucht. II, 4 § 1, 10.

Auch wenn außerordentliche Aufwendungen auf ein der Leibzucht unterliegendes Gut zu machen sind, ist der Leibzüchter zur anteilsweisen Mitwirkung verpflichtet. Dies ergibt sich aus II, 4 § 3, 1,

[1]) a. a. O.

wonach im Falle der Vernichtung eines Gebäudes durch Brand, Einsturz usw. der Eigentümer durch Lieferung des Materials, Holz, Steinen usw., der Leibzüchter dagegen zur Tragung der Baukosten verpflichtet ist. Kommt der Eigentümer dieser seiner Verpflichtung nicht nach, so kann der Leibzüchter mit Genehmigung des Gerichts für die Materialkosten das Grundstück, auf dem das Gebäude steht, in Höhe dieser Kosten belasten.[1]) Weigert sich dagegen der Leibzüchter, die Kosten für die Herstellungsarbeit zu übernehmen, so verliert er seine Leibzucht. Dem Eigentümer steht es frei, die Güter in Eigengebrauch zu nehmen oder sie zu verpachten.[2]) Jedoch steht dem Leibzüchter in diesem Falle die Hälfte der durch den Eigentümer gezogenen Nutzung oder des eingenommenen Pachtzinses zu.[3]) Benutzt der Eigentümer das Gebäude nunmehr selbst, so hat er an den Leibzüchter die Hälfte des Pachtgeldes zu entrichten, das das Gebäude vor der Vernichtung einbrachte.[4]) Statt dessen kann er auch den Pachtzins zugrundelegen, den das Gebäude nunmehr nach Wiederherstellung einbringen würde.[5]) Vorher sind aber die Lasten und Zinsen, die aus dem Grundstücke zu bezahlen sind, von den Einnahmen abzuziehen, sodaß der Leibzüchter erst von dem verbleibenden Rest die Hälfte bekommt.[6])

Diese Bestimmung ist nicht mehr als billig, da, wie wir noch sehen werden, die Lasten des Grundstücks sowieso von dem Leibzüchter zu tragen sind.

Für neue Bauwerke, die der Leibzüchter errichtet, kann er bei Beendigung der Leibzucht nur dann von dem Eigentümer Ersatz verlangen, wenn dieser den Bau genehmigt hat oder durch das Gericht seine Genehmigung ersetzt worden ist.[7]) Der Eigentümer braucht jedoch auch hier nur die Materialkosten zu bezahlen.

Ist ein Teil eines Grundstücks durch Wasser zerstört, so haben Eigentümer und Leibzüchter das Gut gemeinsam in Ordnung zu bringen. Wirkt der Leibzüchter hierbei auf Aufforderung des Eigentümers nicht mit, so geht er zur Strafe der Leibzucht verlustig.[8])

Eine weitere den Leibzüchter treffende Verbindlichkeit ist die Verpflichtung, die auf den Leibzuchtsgütern ruhenden Lasten zu tragen. I, 2 § 3, 20: de draegende daer van de lasten ende anderssints, als onder den Titel van Tochte hier nae breeder wordt gesaegt. Hier, II, 4 § 1 6 heißt es: Een Tochtenaer ofte syne Erffgenaeme

[1]) II, 4 § 3, 2.
[2]) II, 4 § 3, 3.
[3]) II, 4 § 3, 4.
[4]) II, 4 § 3, 5.
[5]) II, 4 § 3, 5 a. E.
[6]) II, 4 § 3, 6.
[7]) II, 4 § 3, 7 und 8.
[8]) II, 4 § 4, 1.

moet betaelen alle Tinsen, Renten, verlopene beden, ende andere lasten, die op de Gronden geset werden, soo lange die Tochte duert, sonder kost ofte last van den Proprietaris ofte Eygenaers van den Grondt. Die Verpflichtung des Leibzüchters erstreckt sich somit auf alle Lasten, insbesondere Zinsen, Renten, Steuern, und zwar alle diejenigen, die während der Dauer der Leibzucht fällig werden.[1]) Die Haftung des Leibzüchters ist eine ausschließliche. Der Grundeigentümer ist von jeder Haftung frei: Sonder kost ofte last van den Proprietaris ofte Eigenaer van den Grondt. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung kann unter Umständen für den Leibzüchter den Verlust der Leibzucht mit sich bringen. Hat nämlich derjenige, zu dessen Gunsten die Last auf dem betreffenden Gute ruht, die Zwangsvollstreckung darin betrieben und es dem Leibzüchter abgenommen, so kann der Eigentümer den Retrakt ausüben.[2]) Hinsichtlich der Nichtzahlung von Renten spricht II, 3 § 1, 20 diesen Grundsatz noch besonders aus.

Die Rechte der Erben des Verstorbenen.

Was nun die Rechte der Erben des verstorbenen Ehegatten an den Leibzuchtsgütern angeht, so bestehen diese zunächst in dem Rückfall der Güter an die Erben nach Beendigung der Leibzucht.

Während des Bestehens der Leibzucht äußern sich diese Rechte insbesondere in dem Anspruch auf Erfüllung der dem Leibzüchter hinsichtlich der Leibzuchtsgüter obliegenden Verpflichtungen.

Damit sind aber die Rechte der Erben während der Leibzucht des Praedefunctus noch nicht erschöpft. Zunächst haben die Erben für den Fall, daß der Leibzüchter die seiner Leibzucht unterliegenden Güter nicht in ordentlichem Stande erhält, einen Anspruch auf Sicherheitsleistung durch den Leibzüchter. Grundsätzlich ist der Leibzüchter, im Gegensatz zu dem Nießbraucher im römischen Recht, zur Stellung einer Sicherheit nicht verpflichtet. II, 4 § 1, 3: Den lancxstlevenden blift die Tochte van de Erfgoederen behalden, sonder daer voor borghe te moeten stellen. Sobald er aber die Güter nicht in Ordnung hält, oder wenn er begründeten Verdacht dazu erregt, kann er von den Erben auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen werden.

II, 4 § 3, 3: ten waere . . . dat hy daer toe oorsaecke gaeve, door het vernielen, bederven ofte beschadingen daer selver goederen, 't sy by onachtsaemheyt, onbehoorlijck gebruick oft anderssints:

Desgleichen haben die Erben gegen den Leibzüchter Anspruch auf Errichtung eines Inventars.

---

[1]) soo lange die tochte duert.
[2]) II, 4 § 1, 7.

I, 2 § 3, 18: . . . des is hy gehalden daer van, wie insgelycx van alle pampieren, bescheyden ender brieven ende segel daer van sijnde, oprechten Inventaris ofte bewijs — boeck te maecken, ende den kinderen ofte andere erfgenaemen to leveren, ende soo verre si minderjaerich sijn, aen hunne Momboirs oft naeste verwanten. Das Inventar ist mit einem Eid zu bekräftigen: ende die mit sijnen Eidt bevestigen.[1])

Die Erben des Verstorbenen können schließlich ihre Rechte an den Leibzuchtsgütern zu jeder Zeit und ohne Zustimmung des Leibzüchters, ja gegen seinen Willen, an einen Dritten übertragen.

II, 4 § 2, 2: Desgelycx magh der Proprietaris oft Eigendommer den Eigendom van synen Huyse ende Erven verkoopen, verhanteren ende belasten, sonder bewillinge ofte weete van den Tochter, jae oock tegens des selfs wille ende dank. Dem Leibzüchter steht kein Näherrecht zu, wie im umgekehrten Falle dem Erben: maer daer aen en heeft der Tochter geen Recht van vernaerderinge gelyck van den eigendommer is gesacht dat hy is hebbende.[2])

Wesen der Leibzucht.

Wenn wir uns nach dem juristischen Charakter der Leibzucht unseres Landrechts fragen, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß wir es mit einem beschränkten, allerdings weit umfassenden dinglichen Rechte an fremder Sache zu tun haben, deren Eigentum mit dem Tode des einen Ehegatten auf dessen Erben übergeht. Dies geht in erster Linie schon aus der Terminologie des Landrechtes hervor, das das Recht der Erben des Verstorbenen als Eigentum und diese selbst als Proprietaris und Eigenaers bezw. Eigendommer bezeichnet. Dies ergibt sich vor allem aber auch aus der schon genannten Stelle II, 4 § 2, 2, wonach die Erben ohne Mitwirkung des Leibzüchters das Leibzuchtsgut selbst an einen Dritten rechtsgeschäftlich übertragen und demzufolge auch vererben können.

b) Beerbte Ehe.

Sind beim Tode eines Ehegatten Kinder vorhanden, so erhält der Ueberlebende wie bei der unbeerbten Ehe die Mobilien zu freiem Eigentum.[3]) Sämtliche Immobilien dagegen, gleichgültig ob sie von dem Verstorbenen oder dem Ueberlebenden herkommen, oder ob sie während der Ehe von den Ehegatten gemeinsam erworben sind, sind den Kindern „verfangen". Mit dem Tode des einen Ehegatten erhalten die Kinder sofort das Eigentum daran, während dem Ueberlebenden ein Leibzuchtsrecht an den Gütern zufällt. I, 2 § 3, 12:

[1]) vgl. noch II, 4 § 1, 2.
[2]) vgl. auch III, 3 § 1, 6, II, 4 § 2, 1.
[3]) I. 2 § 3, 11.

Ende belangende die Erfgoederen 't sy Patrimonial oft gewonnen ende geworven, oft verovert, die blyft de lancxstlevende van de Eheluyden alleen besitten in tochte (die men te rechte heet erftochte), soo verre sy gemeyn kinder hebben, ende den eygendom daer van comt ende valt terstont op de selve kinderen.[1]) Als gemeinsame Kinder der Ehegatten gelten nicht nur die während der Ehe ehelich Geborenen, sondern auch die durch nachfolgende Ehe legitimierten.[2]) Ausgeschlossen von den Rechten aus der Verfangenschaft sind solche Kinder, die von den Eltern rechtmäßig enterbt worden sind.[3]) Neben Kindern erben Enkel, deren Eltern bereits verstorben sind, nach Stämmen. Dies ergibt sich aus dem in III, 7 § 1, 3 und 4 anerkannten Repräsentationsrecht in der Erbfolge der absteigenden Linie. Ebenso rücken, wenn ein Kind nach dem Tode des ersten Ehegatten unter Hinterlassung von Kindern stirbt, diese in das Verfangenschaftsverhältnis ein. Stirbt dagegen das Kind, ohne Abkömmlinge zurückzulassen, so gehen seine Rechte auf seine Geschwister über. Dies ist den Bestimmungen über die Erbfolge in aufsteigendem Stamme zu entnehmen, wonach Eltern durch Geschwister bei der Erbfolge ausgeschlossen werden.

Die Leibzucht des Ueberlebenden.

Für die Leibzucht des superstes einer beerbten Ehe gelten im allgemeinen dieselben Grundsätze wie bei der Leibzucht des Ueberlebenden einer unbeerbten Ehe. Dies gilt insbesondere für die Entstehung und die Beendigung des Leibzuchtsverhältnisses. Weiterhin gilt dies aber auch für die Rechte des Leibzüchters.

Dem superstes steht danach in erster Linie das Recht auf den Gebrauch und die Früchte der Leibzuchtsgüter zu. Des weiteren ist er wie der Leibzüchter bei der unbeerbten Ehe zu Verfügungen über sein Recht selbst grundsätzlich unbeschränkt befugt, und an die Zustimmung der Kinder nicht gebunden: I, 2 § 3, 20 . . . sonder nochtan de selve te mogen verkoopen, versetten, oft anderssints belasten, oft verhantpflichten tot achterdeel van de Kinderen ende hun onderhalt ende onderstandt. Zu Verfügungen über die Substanz der verfangenen Güter ist der Superstes aber auch hier nicht berechtigt. Bezüglich der Verfügungen von Todeswegen in Form des Testamentes spricht dies III, 6 § 2, 11 besonders aus.

---

[1]) vgl. III, 6 § 2, 11. III, 7 § 1, 1 und 6.

[2]) III, 7 § 1, 2.

[3]) Ueber das Recht der Eltern zur Enterbung der Kinder vgl. III, 6 § 3, 7 ff., insbesondere den Fall der Eingehung der Ehe eines Kindes ohne Einwilligung der Eltern: III, 6 § 3, 19 und I, 2 § 1, 5. Es bedarf aber einer ausdrücklichen Enterbung der Kinder (vgl. I, 2 § 1, 5 a. E.).

[4]) III, 7 § 3, 1 ff.

Was die Verpflichtungen des Leibzüchters angeht, so treffen ihn zunächst dieselben Verbindlichkeiten wie den Leibzüchter bei unbeerbter Ehe. Wie dieser hat er die Güter in ordentlichem Stande zu halten.[1]) Ebenso hat er die auf den Liegenschaften ruhenden Lasten und Zinsen zu tragen.[2])

Darüber hinaus hat aber der verfangenschaftliche Leibzüchter noch besondere Pflichten, die er gegenüber seinen Kindern zu erfüllen hat. Zunächst hat er die Kinder zu unterhalten und zu erziehen.[3]) Weiterhin liegt dem Ueberlebenden die Verpflichtung ob, die Kinder, falls sie das elterliche Haus verlassen, auszustatten.[4]) Der Umfang dieser Verbindlichkeit richtet sich nach dem Vermögen, „naer syn vermogen", Er kann aber auch schon während der Ehe von beiden Elternteilen vertragsmäßig festgelegt werden. Der superstes ist in diesem Falle an die Vereinbarung gebunden.[5]) Grundsätzlich entsteht ein Anspruch des Kindes auf Ausstattung erst dann, wenn es 25 Jahre alt geworden ist und nunmehr einem eigenen Geschäft nachgehen will.[6]) Nur für den Fall, daß das Kind sich verheiratet, steht ihm ein solcher Anspruch vor Erreichung des 25. Lebensjahres zu.[7])

Die Ausstattungspflicht des superstes besteht auch dann, wenn ein mündiges Kind die Ehe ohne seine Einwilligung eingeht. Ein minderjähriges Kind, das zur Eingehung der Ehe nach I, 2 § 1, 1 der Erlaubnis der Eltern bedarf,[8]) verliert dagegen in einem solchen Falle jeglichen Anspruch auf eine Aussteuer.[9]) Verweigert dagegen der superstes grundlos die Einwilligung in die Ehe, so kann die Einwilligung durch einen Spruch des Gerichts ersetzt werden.[10])

Die Rechte der Kinder an den Leibzuchtsgütern entsprechen im allgemeinen den Rechten der Erben des Verstorbenen bei unbeerbter Ehe. Sie bestehen deshalb in dem freien Eigentum an den Leibzuchtsgütern nach Beendigung der Leibzucht, in dem Anspruch auf Erfüllung der dem Leibzüchter obliegenden Pflichten, in dem Recht auf Sicherheitsleistung, falls zu befürchten ist, daß der Leibzüchter die Güter nicht in ordentlichem Stande erhält, in dem Anspruch auf Errichtung eines Inventars. Grundsätzlich gilt auch für die Kinder die Bestimmung II, 4 § 2, 2, wonach sie ihre Rechte an den Leibzuchtsgütern ohne Zustimmung des Leibzüchters frei veräußern können. I, 2 § 3, 13 enthält aber zu Gunsten des Längstlebenden die Aus-

[1]) I, 2 § 3, 20; II, 4 § 1, 8–10.
[2]) I, 2 § 3, 20; II, 4 § 1, 6 und 7.
[3]) I, 2 § 3, 14.
[4]) I, 2 § 3, 14.
[5]) III, 6 § 3, 3.
[6]) III, 6 § 3, 3.
[7]) III, 6 § 3, 4.
[8]) zijn gehalden 't selve te doen met wil ende weten van de Alders.
[9]) I, 2 § 1, 5.
[10]) I, 2 § 1, 1.

nahme, daß die Kinder die Güter, die von ihm herkommen, weder verkaufen noch belasten können, ohne seine Zustimmung.

Beheltlick det sy den selven eygendom, voor soo veel die van den lancxstlevenden komt niet en mach vercoopen, belasten oft anderssints daer van scheyden.

Rechtszustand bei Wegfall der Kinder vor dem Tode des Ueberlebenden.

Einer Erörterung bedarf noch die Frage, wie sich die Rechtslage gestaltet, wenn sämtliche Kinder ohne Hinterlassung von Abkömmlingen vor dem superstes versterben, sowie der Fall, daß der überlebende Ehegatte zu einer zweiten Ehe schreitet. Im ersten Falle wird der Ehegatte freier Eigentümer seiner eigenen Liegenschaften sowohl wie der des Praedefunctus. Hinsichtlich der eigenen Liegenschaften des Superstes ergibt sich dies ohne weiteres aus I, 2 § 3, 13: Beheltlick . . . den selven eygendom, voor seo veel die van den lancxstlevenden komt . . . dat soo alle die kinderen quaemen te sterven die goederen wederom commen ofte verblieven met vollen rechte aen den zelven lancxstlevenden. Wenngleich man angesichts des Wortlauts dieser Stelle im Zweifel darüber sein könnte, ob der superstes beim Fortfall sämtlicher Kinder und deren Abkömmlinge auch freier Eigentümer der von dem Praedefunctus herrührenden Immobilien würde, so wird dieser Zweifel aber zerstreut, wenn man die verschiedenen Bezeichnungen sich vor Augen führt, die das Landrecht der Leibzucht des superstes einer beerbten Ehe an den Immobilien der aufgelösten Ehe und andererseits der Leibzucht des Ueberlebenden einer unbeerbten Ehe an den Gütern des Praedefunctus beilegt. Jene bezeichnet es nämlich als erftocht,[1]) diese als naeckte ofte bloote tochte.[2]) Unter Erbzucht verstehen die fränkischen Quellen des Mittelalters die Leibzucht an den Gütern, die beim Wegfalle der Kinder oder deren Abkömmlinge freies Eigentum des Ueberlebenden werden, während sie die Leibzucht des überlebenden Ehegatten bei unbeerbter Ehe und, wenn sie einen Unterschied machen in der rechtlichen Behandlung der Immobilien des Praedefunctus und des Superstes beim Wegfall der Kinder nach Auflösung der Ehe, die Leibzucht an den Gütern des Praedefunctus als nackte Zucht bezeichnen.[3]) Aus der Bezeichnung der Leibzucht des Ueberlebenden an den von dem Praedefunctus herrührenden Gütern als erftocht ergibt sich danach, daß auch die gesamten von dem Praedefunctus herrührenden Gütern nach Wegfall der Kinder und deren Nachkommen freies Eigentum des superstes werden, vorausgesetzt, daß die Kinder vorher nicht

[1]) Die men te rechte heet erftochte. I, 2 § 3, 12.
[2]) I, 2 § 3, 16.
[3]) vgl. Sandhaas, S. 344 f.

anderweitig darüber verfügt haben. Das steht, wie wir oben gesehen haben, in ihrer Macht.

Hier stoßen wir also auf einen wesentlichen Gegensatz des Landrechtes zu dem älteren Genneper Recht. Im Genneper Recht tritt auch in dem Falle, daß Kinder zwar bei Auflösung der Ehe vorhanden sind, aber vor dem Tode des superstes wegfallen, eine Teilung der ehelichen Güter zwischen superstes und Erben des Praedefunctus je nach der Herkunft ein. Das Landrecht läßt dagegen die einmal von den Kindern ererbten Güter ganz auf den Ueberlebenden zurückfallen. Der Gegensatz erklärt sich aus der Tatsache, daß das Genneper Recht als den für das Schicksal der ehelichen Güter maßgebenden Zeitpunkt den Tod des superstes ansieht, während das Landrecht das entscheidende Gewicht auf den Zeitpunkt des Todes des Erstverstorbenen legt.

Rechtszustand bei Eingehung einer zweiten Ehe durch den Ueberlebenden.

Schreitet der überlebende Ehegatte zu einer zweiten Ehe, so ändert sich einstweilen an dem güterrechtlichen Verhältnis zwischen ihm und den Kindern erster Ehe nichts. Insbesondere ist er auch nunmehr nicht ohne weiteren Grund zur Sicherheitsleistung verpflichtet.

Dagegen bedarf die Rechtslage, die entsteht, wenn der parens binubus nach seiner Wiederverheiratung stirbt, und auch Kinder aus der zweiten Ehe hinterläßt, einer näheren Erörterung.

Entsprechend dem Grundsatze des Verfangenschaftsrechtes, daß bei der Auflösung einer Ehe durch den Tod eines Ehegatten die Güter dieser Ehe den Kindern erhalten bleiben sollen, bestimmt III, 7 § 1, 6, daß die Kinder erster Ehe unter Ausschluß der Kinder zweiter Ehe und irgend welcher Rechte des zweiten Ehegatten allein einen Anspruch auf die Immobilien der ersten Ehe haben und daß sie mit dem Fortfalle ihres parens, der bis dahin ja die Leibzucht an den Gütern erster Ehe hatte, freies Eigentum an den gesamten Liegenschaften der ersten Ehe erwerben.

Dem Recht der Kinder erster Ehe auf die Immobilien dieser Ehe steht das ausschließliche Recht der Kinder aus der zweiten Ehe auf die in die zweite Ehe von ihren Eltern eingebrachten und während der Ehe erworbenen Liegenschaften gegenüber.[1]) Zu dem in die zweite Ehe eingebrachten Vermögen des parens binubus gehört auch sein Immobiliarerwerb während seines Witwenstandes.[2]) Dieses Recht der Kinder zweiter Ehe erstreckt sich etwa nicht nur auf solche Immo-

[1]) III, 7 § 1, 7 und 8.
[2]) III, 7 § 1, 7 und 8.

bilien, die in dem ersten Witwenstande oder während der zweiten Ehe durch oneröse Rechtsgeschäfte erworben worden sind, sondern auch auf lukrativen Immobiliarerwerb, insbesondere also auch auf ererbte Güter.[1]) Wenn der conjux binubus von seinem zweiten Ehegatten überlebt wird, so hat dieser selbstverständlich an den Gütern, die dem Eigentume nach seinen Kindern aus der Ehe mit dem conjux binibus zufallen, Leibzuchtsrechte wie jeder andere superstes einer beerbten Ehe.

Ist der parens binubus bei der zweiten Ehe ebenfalls der Ueberlebende, so werden bei seinem späteren Tode die Immobilien, die er nach der Auflösung der zweiten Ehe, in seinem Witwenstande, erworben hat, gleichmäßig unter seine Kinder aus erster wie aus zweiter Ehe verteilt. Stirbt er dagegen früher als sein zweiter Ehegatte, so haben die Kinder erster Ehe auf dessen späteren Erwerb keinen Anspruch. Das gleiche Schicksal wie die nach Auflösung der zweiten Ehe erworbenen Immobilien erleiden die Mobilien. Im ersten Falle werden sie unter die beiderlei Kinder verteilt. Im zweiten Falle fallen sie dem zweiten Ehegatten oder bei dessen Tode dessen Kindern zu.[2])

Zuweilen kann es zweifelhaft sein, ob Immobilien als noch in erster Ehe erworben oder als erst im Witwenstande erworben anzusehen sind. Diese Frage kann bei solchen Gütern auftauchen, die zwar schon während der Ehe gekauft, bei denen aber eine Eigentumsübertragung erst nach Auflösung der Ehe stattgefunden hat. Hinsichtlich solcher Güter bestimmt nun III, 7 § 1, 10, daß sie selbst dann, wenn der Kaufpreis ganz oder zum Teil nach der Auflösung der Ehe entrichtet wird, den Kindern der ersten Ehe verbleiben sollen. Diese haben ihrem parens superstes oder dessen Kindern aus zweiter Ehe die nach der Auflösung der Ehe gezahlte Kaufsumme zu ersetzen, falls diese zu dem Vermögen des betreffenden Elternteils gehört. Damit hierbei die Kinder erster Ehe aber nicht übervorteilt werden, bestimmt III, 7 § 1, 12, daß die Kinder erster Ehe zum Ersatze des Kaufpreises nur dann verpflichtet sind, wenn der superstes den Nachweis erbringt, daß bei Auflösung der Ehe nach Tilgung der sonstigen Schulden nicht genug Geld mehr vorhanden war, womit man das gekaufte Gut habe bezahlen können. Nach dem Tode des parens binubus steht dessen Kindern zweiter Ehe ein Recht auf Sicherstellung dieses Ersatzanspruchs gegen die Kinder erster Ehe zu.[3])

Was hier für die erste und zweite Ehe gesagt ist, gilt für die zweite und dritte Ehe usw. entsprechend.[4])

---

[1]) Dies betont ganz besonders III, 7 § 1, 8.

[2]) III, 7 § 1, 9. Vgl. Erkelenzer Stadtrecht Maeckel S. 426.

[3]) III, 7 § 1, 11.

[4]) vgl. die angeführten Stellen.

c) Ehescheidung.

Es bleiben noch die Rechtsverhältnisse bei Scheidung einer Ehe zu betrachten. Eine eigentliche Scheidung mit der Wirkung der völligen Auflösung der Ehe kennt das geldrische Landrecht nicht. Ihm ist vielmehr nur die separatio quoad thorum et mensam perpetua bekannt, die Trennung von Tisch und Bett. Diese kommt aber in ihren güterrechtlichen Wirkungen einer vollständigen Auflösung der Ehe gleich. Eine solche „Ehescheidung" kann aus zwei Gründen eintreten: Wegen Ehebruchs eines der Ehegatten[1]) oder wegen Verschwendung des Mannes.[2])

Die güterrechtlichen Wirkungen sind in allen drei Fällen verschieden. Im Falle des Ehebruches des Mannes hat dieser, wenn die Ehegatten im gesetzlichen Güterstande leben, an seine Frau deren sämtliche Jllata, hune ingebrochte ende aengestorven goederen, ende 't gene dat tot haeren lichaem behoort, die Hälfte der Fahrnis und die Errungenschaft herauszugeben; dabei macht das Gesetz keinen Unterschied, ob Kinder da sind oder nicht.[3])

Hat dagegen die Frau den Ehebruch begangen, so verliert sie für immer ihre Ansprüche auf die Fahrnis und die Errungenschaft. Ihre eingebrachten Güter fallen zwar dem Stamme nach an sie zurück, die Nutznießung dieses Vermögens verbleibt aber beim Manne.[4]) Dem Mann fällt dafür die Verpflichtung zu, für den Unterhalt der Frau zu sorgen. Auch muß er ihr ihre Tageskleider herausgeben. I, 2 § 3, 4: Des moet de Man de Vrouwe laeten volgen haere daegelix kleederen, ende haer taemelik onderhalden in een kloster oft andere eerliche ende bequaeme pleetsen daert hem ende het gericht goet dunckt, ende soo sy daer niet en blieft oft entloopt, en is der Man haer geene kleedinge ofte voorder onderhalt schuldigk. Ist dagegen die Ehe mit Kindern gesegnet, so fällt die Hälfte der Errungenschaft und der Fahrnis an die Kinder. An diesem an die Kinder sowie an dem an die Frau fallenden eingebrachten Vermögen der Frau hat der Mann die Nutznießung, wofür er die Pflicht hat, Frau und Kinder zu unterhalten.[5])

Mit der Auseinandersetzung verliert der Ehebrecher, der von dem anderen Gatten geschieden ist, falls vor dessen Tode keine Aussöhnung stattgefunden hat, jeglichen Anspruch hinsichtlich der Güter des anderen Gatten.[6])

Die Scheidung von Mann und Frau wegen Verschwendung des Mannes hat zur Folge, daß die Frau ihr gesamtes Eingebrachtes

---

[1]) I, 2 § 3, 1 und 3.
[2]) I, 2 § 3, 10.
[4]) I, 2 § 3, 2.
[3]) I, 2 § 5, 3.
[5]) I, 2 § 3, 5.
[6]) I, 2 § 3, 6 und 7.

aus der Gesamtmasse herausnehmen darf. Dafür, daß sie hierbei ihre Ansprüche auf Fahrnis und Errungenschaft preisgibt, wird sie auch von der ganzen Schuldenlast befreit.[1])

Abgesehen von diesen Fällen, wo die Ehe gerichtlich geschieden wird oder die Frau mit Genehmigung des Gerichts die Hausgemeinschaft verläßt, ist auch die kirchliche Trennung nicht ohne güterrechtliche Wirkung. Es treten in diesem Falle die Rechtsverhältnisse ein, wie sie nach der Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten Platz greifen.[2])

3. Die Schuldenhaftung.

Mit dem Eintritt der Gütergemeinschaft wird nicht nur das aktive, sondern auch das passive Vermögen der Ehegatten gemeinsam. Die vorehelichen Schulden beider Ehegatten müssen deshalb von dem nunmehr gemeinschaftlichen Vermögen bezahlt werden. I, 2 § 2, 10: Schulden van Man ende Vrouwe, 't sy dat sy die op hylyck hebben gebracht, . . ., commen tot ghemeyne laste.n I, 2 § 2, 19: Man ende Vrouwe in hylyx staet vergadert, syn gehalden der een des anderen Schulden te betalen, et waeren die voor der hylyck gemaekt.

Bei später entstandenen Verbindlichkeiten kommt es darauf an, wer die Verpflichtung eingegangen ist.

Es bedarf keiner längeren Ausführung, daß die Ehegatten, die ja gemeinsam auch über eingebrachte Liegenschaften verfügen können, für gemeinsam übernommene Schulden mit ihrem gesamten Vermögen, einschließlich der beiderseits eingebrachten, haften: I, 2 § 1, 10 . . . oft staender Ehe gemaeckt, commen tot ghemeynen lasten.

Da der Mann einseitig über Fahrnis, Errungenschaft und damit auch über die Einkünfte der Jllata beider Ehegatten frei verfügen kann,[3]) so versteht es sich von selbst, daß er diese Teile des gemeinsamen Vermögens auch durch von ihm einseitig eingegangene Verbindlichkeiten haftbar machen kann. Darüber hinaus haftet für die einseitig kontrahierten Schulden des Mannes selbst der Stamm der eingebrachten Liegenschaften der Ehegatten, und zwar nicht nur der von ihm selbst eingebrachten, sondern auch der Jllata der Frau. Letzteres ergibt sich aus I, 2 § 1, 12. Hier ist nämlich bestimmt, daß, wenn Mann und Frau zur Leistung verurteilt sind, und die Verpflichtung zur Leistung nicht auf einem von der Frau vor oder während der Ehe abgeschlossenen Rechtsgeschäft beruht, bei der Zwangsvollstreckung erst nach Erschöpfung der Fahrnis und der Güter des

[1]) I, 2 § 3, 10.
[2]) I, 2 § 3, 8 und 9.
[3]) I, 2 § 3, 3.

Mannes die Immobilien der Frau angegriffen werden dürfen. Es geht schließlich aus I, 2 § 2, 11 hervor, wonach die Frau im Falle ihres Ueberlebens Schenkungen und Bürgschaften, die der Mann eingegangen ist, hinsichtlich ihres Anteils an dem Ehevermögen nicht gegen sich gelten zu lassen braucht. Während der Ehe haftet sie also mit ihrem Vermögen selbst für Schenkungen und Bürgschaften des Mannes.

Für Kriminalschulden des Mannes haftet die Frau mit ihren Illata und mit ihrem Anteil an der Errungenschaft nicht, wohl aber für zivilrechtliche Deliktsschulden.[1])

Da die Frau grundsätzlich ohne Einwilligung des Mannes über eheliches Vermögen nicht verfügen kann, so kann sie dieses auch nicht durch schuldrechtliche Geschäfte haftbar machen. Dies wird ausdrücklich ausgesprochen in I, 2 § 2, 14. Doch ist ein von ihr abgeschlossenes Rechtsgeschäft ihrem Manne und damit dem Gesamtgute gegenüber wirksam, wenn sie oder ihr Mann keine Nachteile davon haben. Dagegen ist ihr gestattet, im Rahmen der Führung des Haushaltes Schulden einzugehen, für die der Mann mit dem ehelichen Vermögen haftet: I, 2 § 2, 13 a. E. oft dat het were van Huysraet, oft andere derglycke saken ten profyten ende dienste van den Huyse gekommen, daaer voor haeren Man alsdann ooek gehalden sal syn. Schließlich ist es ihr auch bei Abwesenheit, Schwachsinnigkeit, Unfähigkeit des Mannes mit Erlaubnis der Schöffen freigestellt, allgemein Verpflichtungen auf sich zu nehmen, für die das Ehevermögen haftet.[2])

Hinsichtlich der Kriminal- und privatrechtlichen Deliktsschulden gilt bei der Frau das hinsichtlich dieser Schulden des Mannes Gesagte entsprechend.

Für die Schuldenhaftung nach Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten wie durch Scheidung[3]) gilt der Grundsatz, daß der überlebende Ehegatte, der nach dem Tode seiner Gattin ja die Fahrnis zu freiem Eigentum erhält,[4]) auch für die Schulden aufzukommen hat. I, 2 § 3, 11. I, 2 § 5, 1: De lanxlevende, gelyck hy naer het Lant-recht, gheniet het geret goedt van het sterfhuis, soo is hy oock gehalden die schulden, verscheene Pachten, ende Renthen te betaelen. Selbstverständlich hat der superstes nur für solche Schulden aufzukommen, für die er auch während der Ehe aufzukommen hatte. So haftet der Ehemann grundsätzlich nicht für die während der Ehe eingegangenen Schulden seiner Frau. Es sei denn, daß sie mit seiner oder des Gerichts[5]) Genehmigung eingegangen wären, bezw. Haushaltungsschulden sind, oder für ihn und seine Frau

[1]) I, 2 § 2, 20. Vgl. auch III, 2 § 7, 7.
[2]) I, 2 § 2, 16, 17, 18.
[3]) I, 2 § 3, 9.
[4]) I, 2 § 3, 11.
[5]) Bei Abwesenheit usw. vgl. oben.

keinen Nachteil brächten.[1]) Andererseits hat die Frau grundsätzlich nicht nur für die vorehelichen, sondern auch für die während der Ehe kontrahierten Schulden des Mannes einzustehen, allerdings mit den Einschränkungen, die wir schon kennen gelernt haben. I, 2 § 2, 11, 12.

Grundsätzlich haftet der Ueberlebende für die Schulden persönlich, und zwar mit seinem ganzen Vermögen. Befürchtet der superstes, daß die Schuldenlast den Wert der Fahrnis übersteigt, so kann er folgenden Weg einschlagen:

Er macht zunächst dem Gericht von der Ueberschuldung der Fahrnis Mitteilung. Dieses erteilt ihm dann die Erlaubnis, bei dem Gerichtsschreiber in Anwesenheit von zwei Zeugen ein Inventar über die Fahrnis aufzunehmen. Diese Inventarisierung hat zu geschehen innerhalb 14 Tagen seit dem Tode des Praedefunctus unter Hinzuziehung der Kinder des Verstorbenen oder der sonstigen Erben. Danach findet durch den Gerichtsboten in Anwesenheit des Gerichtsschreibers und unter Hinzuziehung der Erben der Verkauf der Gegenstände an den Meistbietenden statt.[2])

Reicht die Fahrnis zur Bezahlung der Schulden nicht aus, so wird auf die Immobilien zurückgegriffen. Bei der beerbten Ehe macht es nun keinen besonderen Unterschied, ob zunächst die Jllata des superstes oder die des verstorbenen parens oder die eheliche Errungenschaft in Anspruch genommen wird, da an sämtlichen Vermögensmassen der superstes nur Leibzuchtsrechte, die Kinder Eigentum haben. Bei der unbeerbten Ehe kann es dagegen von Bedeutung werden, ob der superstes zunächst seine Jllata und seine Errungenschaftshälfte aufzuwenden hat, oder ob er gleichzeitig die Jllata des Verstorbenen und dessen Errungenschaftsgüter, an denen er ja im Gegensatz zu den beiden vorgenannten Vermögensarten, die mit der Auflösung der Ehe in sein freies Eigentum zurückgelangt sind, nur Leibzuchtsrechte hat, in Anspruch nehmen kann. Das Landrecht entscheidet diesen Fall dahin, daß zunächst die Errungenschaft und dann die eingebrachten Güter zum Verkauf zu bringen sind, und zwar von den Jllata beider Ehegatten gleich viele, van elcke syde evenveel ten minsten schaede. Der Verkauf der Güter findet statt „gerichtelyck ende met brandende Keerse."

Durch dieses Verfahren erreicht der Ueberlebende somit, daß nicht nur er, sondern auch die sonstigen Erben des Verstorbenen für dessen Schulden in Anspruch genommen werden und das Ehevermögen, für das die Schulden aufgenommen worden sind, in gleich starker Weise zu deren Tilgung herangezogen wird. Er bewirkt damit aber nicht die Befreiung von seiner persönlichen Haftung. Er haftet vielmehr nach wie vor bis zur Tilgung der Schulden mit seinem gesamten

[1]) vgl. S. 66.
[2]) Openbarlyk by oetroepinge, den meesten daer voor biedende, vercoocht.

Vermögen. . . . Is de lanxtlevende van de resterende schulden van den sterfhuyse niet ontslagen, al waert oock soo dat alle de goederen van den selven sterf-huyse daer toe in der manieren voors. waeren bekeert, maer mach daer voor altyts aengesproocken, ende als hy middel heeft, tot betaelinge der selver bedwongen worden. I, 2 § 5, 3–7.

Diese strenge Haftung gilt aber im Grunde genommen nur zu Ungunsten des überlebenden Mannes. Die Witwe hat nämlich die Möglichkeit, sich von dieser strengen Haftung zu befreien. Sie besitzt das in vielen fränkischen Rechtsquellen des Mittelalters anerkannte „Schlüssel- oder Mantelrecht". Dieses bestand darin, daß die Witwe berechtigt war, sich durch ihren Verzicht auf ihren Anteil am ehelichen Vermögen der Haftung für die Schulden zu entziehen. Nach den älteren Quellen gab sie diesem ihren Willen dadurch Ausdruck, daß sie ihren Schlüssel oder ihren Mantel auf das Grab des Mannes legte und nicht mehr in das Sterbehaus zurückkehrte.[1]) Dieses Rechtsinstitut hat unser Landrecht ebenfalls aufgenommen. Nach I, 2 § 5, 8 kann die Witwe innerhalb 14 Tagen seit dem Ableben ihres Ehemannes sich von der Haftung für die Eheschulden befreien, wenn sie das Haus verläßt, auf die gesamten Mobilien einschließlich der von ihr eingebrachten, sowie auf die Errungenschaft verzichtet und lediglich ihre eingebrachten Liegenschaften aus der Gütermasse herausnimmt.[2]) Eine Befreiung von der Schuld ist jedoch nicht möglich, wenn es sich um eine Verpflichtung handelt, die sie selbst eingegangen ist, oder die wenigstens von ihrer Seite herrührt, sei es nun, daß es sich um eine voreheliche Schuld von ihr handelt, oder daß sie sie mit Zustimmung ihres Ehegatten während der Ehe selbst eingegangen ist, oder daß es sich um eine Haushaltsschuld handelt, oder wenn die Witwe arglistig von der Fahrnis oder der Errungenschaft aus dem Sterbehause etwas heimlich weggenommen oder verschwiegen hat.[3])

Eine Witwe, die kraft des Schlüsselrechts von der Schuldenhaftung befreit ist, sowie ein Mann, der in der oben geschilderten Weise die Fahrnis zum Verkauf gebracht hat, verlieren bei einer unbeerbten Ehe jegliche Leibzuchtsrechte an den hinterlassenen Immobilien des Verstorbenen.[4])

Als Leibzüchter von Gütern, die bereis bei ihrer Einbringung in die Ehe mit Zinsen und Renten belastet sind, hat der superstes nur für die Zinsen und Renten zu haften, die während der Zeit, wo er die Güter in Leibzucht hat, fällig werden.[5])

---

[1]) Brunner-Heymann, S. 228; Schroeder, Ehel. Güterr. II, 2, S. 166 f.

[2]) vgl. dazu auch I, 2 § 1, 36; I, 2 § 2, 19; I, 2 § 2, 10. Nach dem Stadtrecht von Erkelenz mag die Witwe „ihren Man begraven und laeten ir overst kleyt op dem grave ligen". Maekl. S. 425.

[3]) I, 2 § 2, 9.

[4]) I, 2 § 2, 10.

[5]) I, 2 § 2, 12.

Für Renten, die aber während der Ehe gemeinsam aufgenommen worden sind, haftet der superstes, auch wenn die Grundstücke des Verstorbenen damit belastet worden sind, persönlich und zwar ohne Rücksicht auf das Fälligwerden der einzelnen Zahlungen, aber nur sekundär. Zunächst muß der Rentengläubiger sich an den Besitzer des Grundstücks halten.

4. Wesen des ehelichen Güterrechts.

Was die Rechtsverhältnisse während der Ehe angeht, so weist zwar, wie schon angedeutet, die Terminologie des Gesetzes, daß alle Güter gemeyn tusschen man ende vrouwe seien, sowie daß zwischen Mann und Frau hinsichtlich der sämtlichen Güter eine gemeynschap, hylycx gemeinschap, gemeinschap van goederen bestehe, auf eine allgemeine Gütergemeinschaft in dem Sinne hin, daß mit dem Eintritt der Gütereinigung auch das bisherige Eigentum des einen oder des anderen Ehegatten an dem eingebrachten Gute erlösche und nunmehr beiden zusammen das Eigentum daran zustehe. Mit dieser Auffassung stimmt denn auch überein das gemeinsame Schicksal der beiderseits eingebrachten Liegenschaften, gleich von welcher Seite sie herkommen, ob von der Mannes- oder der Frauenseite, indem über sie nur beide Ehegatten zusammen verfügen können. Nicht steht der Annahme einer allgemeinen Gütergemeinschaft entgegen die Tatsache, daß der Mann über die doch auch „gemeyne" Fahrnis und Errungenschaft frei verfügen kann, da dieser Rechtssatz, wie wir schon gehört, auf dem Prinzip der Vormundschaft des Mannes beruht. Das Prinzip der Vormundschaft ist auch mit dem Gedanken der allgemeinen Gütergemeinschaft wohl vereinbar.

Trotzdem kann von einer allgemeinen Gütergemeinschaft in dem geschilderten Sinne in unserem Landrechte m. E. nicht gesprochen werden. Dies beweisen die Rechtsverhältnisse nach Auflösung der Ehe, die uns einen Rückschluß gestatten auf das Wesen der Gütergemeinschaft während der Ehe. Wir müssen dabei die verschiedenen Arten der ehelichen Güter getrennt ins Auge fassen.

Was zunächst die Fahrnis angeht, so erleidet sie bei der Auflösung einer beerbten und unbeerbten Ehe das gleiche Schicksal. Sie fällt in beiden Fällen dem überlebenden Ehegatten zu freiem Eigentume zu. Hinsichtlich der Fahrnis ist deshalb an einer Eigentumsgemeinschaft während der Ehe nicht zu zweifeln. Ohne Rücksicht auf ihre Herkunft wird sie gemeinsames Eigentum beider Ehegatten derart, daß beim Wegfallen des einen Ehegatten durch den Tod der Ueberlebende an die Stelle beider tritt. Diese Ansicht wird bestätigt durch das rechtliche Schicksal der Fahrnis bei Auflösung der Ehe durch Scheidung. Es findet hier ebenfalls in keinem Falle ein Rückfall der Fahrnis nach ihrer Herkunft statt. Entweder wird sie gleichmäßig

unter beide Ehegatten geteilt, oder sie fällt dem Ehemann allein zu.

Ebenso wird hinsichtlich der Errungenschaft nie ein Unterschied gemacht, ob sie durch die Arbeit oder das Vermögen des einen oder anderen Ehegatten erworben worden ist. Entweder wird sie ohne Rücksicht auf ihre Herkunft gleichmäßig unter beide Ehegatten oder den einen Ehegatten und die Erben des anderen geteilt, wie bei der Auflösung einer unbeerbten Ehe durch den Tod eines Gatten und bei der Scheidung wegen Ehebruchs des Mannes, oder aber sie fällt allein dem Manne zu, wie bei der Scheidung wegen Ehebruchs der Frau und Verschwendung des Mannes. Oder schließlich sie fällt im Falle der Auflösung einer beerbten Ehe durch den Tod eines Gatten, geschlossen den Kindern zu Eigentum an, während der superstes nur Leibzuchtsrente daran bekommt. Es bedarf deshalb keines Zweifels, daß auch die Errungenschaft während der Ehe gemeinsames Eigentum beider Ehegatten ist.

Wesentlich anders verhält es sich dagegen mit den eingebrachten Liegenschaften der Eheleute. Wir sehen nämlich bei ihnen, daß der Unterschied ihrer Herkunft, der scheinbar während der Ehe ganz fallen gelassen wird, bei der Auflösung der Ehe deutlich wieder zu Tage tritt. Bei der Auflösung einer unbeerbten Ehe durch den Tod eines Ehegatten und in allen Fällen der Scheidung einer Ehe werden die beiden Eingebrachten der Eheleute je nach ihrer Herkunft wieder getrennt. Die von dem Mann eingebrachten Liegenschaften verbleiben bei ihm oder fallen an seine Erben zurück, die Frau, eventl. ihre Erben, nehmen das von der Frau Eingebrachte aus der Gesamtgütermasse heraus. Bei der beerbten Ehe erfahren zwar die beiden Eingebrachten im Grunde genommen dasselbe Schicksal. Sie sind wie die Immobiliarerrungenschaft den Kindern verfangen. Aber auch hier haben wir noch einen Unterschied in der rechtlichen Behandlung der Illata des Verstorbenen und des superstes in der Hinsicht entdeckt, daß die Kinder über die Illata des Verstorbenen frei, über die Illata des superstes jedoch ohne dessen Einwilligung nicht verfügen können. Von einer Eigentumsgemeinschaft an den Illata in dem Sinne, daß die vor der Ehe an den einzelnen Gütern bestehenden Eigentumsverhältnisse vollständig verschwinden, kann demnach keine Rede sein.[1]) Die Eingebrachten der Ehegatten werden also während der Ehe nur insofern gemeyn, als beide Ehegatten nur gemeinsam darüber verfügen können. Diese Erscheinung läßt sich nach der geschichtlichen Entwicklung unseres Güterrechts, wie wir gesehen haben, zunächst aus der Errungenschaftsgemeinschaft erklären. Da jeder Ehegatte an den Früchten der Illata des anderen, die ja zur Errungenschaft gehören, beteiligt ist, so muß er auch den Verfügungen des

[1]) vgl. hierzu auch Stobbe-Lehmann IV S. 139.

anderen über dessen Illata widersprechen können, damit er in seinen Rechten an den Früchten nicht beeinträchtigt wird. Des weiteren läßt sich aber das Widerspruchsrecht des einen Ehegatten bei Verfügungen des anderen über dessen Illata aus dem gesetzlichen Leibzuchtsrecht des ersteren an diesen Illata nach Auflösung der Ehe herleiten. Dieses zukünftige Leibzuchtsrecht braucht sich der Ehegatte ebenfalls nicht verkümmern zu lassen. Das Mitwirkungsrecht des Ehemanns bei Verfügungen über Illata der Frau geht schließlich schon aus seinem Verwaltungsrecht hervor.

Wir finden also für das Wesen des Güterrechts: Eigentumsgemeinschaft an Fahrnis und Immobiliarerrungenschaft, hinsichtlich der eingebrachten Immobilien bloße Verwaltungsgemeinschaft, einer Eigentumsgemeinschaft angenähert dadurch, daß der Ehemann über eingebrachte Immobilien nur mit Zustimmung der Frau verfügen kann. Im Ganzen also eine Verbindung zwischen Fahrnis- und allgemeiner Gütergemeinschaft.

Bei der deutschrechtlichen Entwicklung unseres, wie des fränkischen Güterrechts überhaupt bedarf es keiner besonderen Erwähnung, daß die Eigentumsgemeinschaft an Fahrnis und Errungenschaft eine solche zur gesamten Hand ist. Dem steht auch nicht entgegen, daß unter Umständen bei Auflösung der Ehe eine Halbteilung dieser beiden Gütermassen unter die Ehegatten oder ihre Erben eintritt.

Wenn wir nun noch auf das Wesen der Rechtsverhältnisse nach Auflösung der Ehe zu sprechen kommen müssen, so steht es zunächst nach den schon gegebenen Darstellungen außer Zweifel, daß bei der Auflösung einer *unbeerbten* Ehe der Ueberlebende an der Fahrnis und seiner Errungenschaftshälfte freies Eigentum erhält. An der anderen Errungenschaftshälfte und den eingebrachten Immobilien des Verstorbenen erlangt er dagegen mit der Leibzucht nur ein beschränktes, allerdings weit umfassendes dingliches Recht an fremder Sache, während das Eigentum an dieser Sache mit dem Tode des einen Ehegatten sogleich auf dessen Erben übergeht.

Die rechtliche Erklärung der Rechtsverhältnisse bei Auflösung einer *beerbten* Ehe läßt sich an Hand der verschiedenen Auffassungen in der Literatur über das Verfangenschaftsrecht dahin geben:

1. Die Ansicht, daß der Ueberlebende an seinem Grundstück sein Eigentum behalte und die Kinder daran nur Warterechte erhielten, während die dem verstorbenen Gatten gehörigen Grundstücke Eigentum der Kinder würden, und der Ueberlebende daran lediglich Leibzuchtsrechte erhalte,[1]) findet in unserem Landrecht keine Stütze. Ihr steht der klare Wortlaut in I, 2 § 3, 12 entgegen, wonach das Eigentum an den gesamten Liegenschaften mit dem Tode des einen Ehegatten

[1]) So Sandhaas S. 447 ff. und die von ihm S. 444 angeführten Schriftsteller.

auf die Kinder fällt und der superstes daran nur die Leibzucht erhält, Eigentum dagegen nur an der Fahrnis bekommt. Angesichts dieses klaren Wortlautes kann es keinen Unterschied machen, daß I, 2 § 3, 13 die freie Verfügung der Kinder hinsichtlich der von dem superstes kommenden Güter beschränkt.

2. Aus demselben Grunde trifft auch die Annahme, daß sämtliche Immobilien alleiniges Eigentum des superstes werden, und daß die Kinder nur einen unentziehbaren Anspruch, kraft dessen sie Veräußerungen der Güter durch den Ueberlebenden widersprechen können, haben,[1]) nicht zu. Insbesondere spricht gegen diese Ansicht, daß die Kinder über die von dem Verstorbenen herrührenden Güter verfügen können.

3. Da, wie sich aus I, 2 § 3, 13 ergibt, die Kinder über Güter des Verstorbenen frei verfügen dürfen, das Landrecht den Kindern also hinsichtlich dieser Güter mehr Rechte gibt als dem Verstorbenen, ist es für unser Landrecht auch nicht richtig, anzunehmen, daß die Kinder einfach an die Stelle des verstorbenen Elternteils treten und an dessen Stelle mit dem Ueberlebenden die eheliche Genossenschaft fortsetzen.[2])

4. Die richtige Auffassung[3]) ist vielmehr die, daß die Kinder im Wege der Erbfolge Eigentümer der Hinterlassenschaft des Verstorbenen werden und gleichzeitig im Wege der Gesamtrechtsnachfolge das Eigentum an den Immobilien des Ueberlebenden erlangen. Ob man diesen Vorgang notwendig mit Schroeder[4]) als antizipierte Erbfolge auffassen muß, kann dahingestellt bleiben. Die Gründe, die Stobbe-Lehmann[5]) gegen die von Schroeder gegebene Erklärung anführen, treffen für unser Landrecht nicht zu. Das Landrecht kennt weder ein Veräußerungsrecht des Ueberlebenden im Falle echter Not, noch ein Teilungsrecht des Ueberlebenden oder der Kinder, noch die Bestimmung, daß auch der Erwerb des Witwenstandes des Ueberlebenden der Verfangenschaft unterliegt.

Die gelderſche Praxis hat denn auch die Kinder stets als die wahren Eigentümer der Immobilien sowohl des Verstorbenen als des Ueberlebenden aufgefaßt.[6])

---

[1]) So die bei Stobbe-Lehmann IV S. 146 und Sandhaas S. 447 angeführten Schriftsteller.

[2]) So Stobbe-Lehmann IV S. 147.

[3]) Heusler II S. 461 ff. verwirft alle diese Konstruktionen des Wesens des Verfangenschaftsrechts. Er geht davon aus, daß die Verfangenschaft ursprünglich die Fortsetzung einer schon während der Ehe bestandenen Gemeinderschaft zwischen Eltern und Kinder war. (Vgl. oben S. 24.) Später, als die Rechte der Kinder mehr und mehr beseitigt worden seien, habe man diesen Ursprung des Verfangenschaftsrechts nicht mehr erkannt und ohne Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung vergebens nach einer neuen Formulierung des juristischen Verhältnisses gesucht.

[4]) Eheliches Güterrecht II, 2 S. 191.

[5]) IV S. 146.

[6]) vgl. Maurenbrecher II S. 527.

B. Vertragsmäßiges Güterrecht.

1. Eheverträge im allgemeinen.

Das bisher geschilderte Güterrecht ist der gesetzliche Güterstand unseres Landrechtes. Ausnahmsweise kann auch eine hiervon abweichende Gestaltung der güterrechtlichen Verhältnisse eintreten. Zunächst stellt das Gesetz selbst in I, 2 § 1, 2 eine Ausnahme auf, wonach jemand, der mit einem Minderjährigen, gleichgültig ob die Frau oder der Mann minderjährig ist, ohne Willen und Wissen der Eltern des Minderjährigen eine Ehe eingeht, an dessen Gütern keine Rechte genießen soll, die ihm ein zwischen den Eheleuten geschlossener Ehevertrag oder das Gesetz selbst gewähren. Es findet demnach keine Gütergemeinschaft statt. Der Mann hat kein Verwaltungsrecht über die Güter der Frau, die Frau hat kein Mitwirkungsrecht bei Verfügungen des Mannes über seine Illata. Der superstes hat kein Anrecht auf die Fahrnis und die Errungenschaft des Praedefunctus, an dessen Liegenschaften hat er keine Leibzuchtsrente. An diesem Rechtszustande ändert sich auch nichts, wenn die Eltern des Minderjährigen nach Eingehung der Ehe ihre Einwilligung geben.[1])

Weiterhin tritt das gesetzliche Güterrecht aber auch dann außer Kraft, wenn die Eheleute durch Ehevertrag ihre güterrechtlichen Verhältnisse anders geregelt haben. Dem vertraglichen Güterstande muß das gesetzliche Recht weichen. Letzteres hat nur subsidiäre Bedeutung: I, 2 § 1, 8: . . . ende 't geene dat alsoo wort gelooft, is bestendich ende moet volbracht worden. Vgl. auch I, 2 § 1, 9. Voraussetzung ist nur: dat niet en stryden teghens die natuerlycke redene ende billicheydt, in welchen gevalle alleen, die niet en solde bestaen noch gevolcht werden.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Errichtung der Eheverträge bestimmt I, 2 § 1, 8, daß die Eheleute ihren Ehevertrag voor het aengaen des hylyx ende voor hunne trouwe schließen mögen. Wir haben ja auch bereits gehört, daß während der Ehe Eheverträge nicht abgeschlossen werden können. Der einmal geschlossene Ehevertrag kann deshalb auch während der Ehe nicht mehr abgeändert werden.

Eine besondere Form für die Eheverträge ist nicht vorgeschrieben, es sei denn, daß man die Bestimmung in I, 2 § 1, 8: en de daer by met malkanderen ofte met ean anderen bespreecken dahin auslegt, daß der Abschluß vor Zeugen zu geschehen hat, wie es in einer handschriftlichen Bemerkung zu der mir zur Verfügung stehenden Ausgabe des Landrechts geschieht. In der Tat würde diese Auffassung ja auch am ehesten dem früheren Rechtszustande gerecht, wie wir ihn in den Urkunden und im Genneper Stadtrecht kennen gelernt haben. Schon zur Sicherung des Beweises wird die Zuziehung von Zeugen zum Mindesten die Regel gewesen sein.[2])

[1]) I, 2 § 1, 3.
[2]) vgl. Fockema Andreae, Oud-Ned. burg.-Recht II. S. 179.

Was nun den Inhalt der Eheverträge angeht, so enthalten diese zunächst meistenteils Bestimmungen über die Ausstattung, die die Eltern ihren sich verheiratenden Kindern mitgeben.[1]) Dabei ist zu beachten, daß selbst bei einem nicht vor dem Gericht abgeschlossenen Ehevertrage das Eigentum an diesen Gütern ohne weiteres mit dem Abschluß des Vertrages übergeht, ohne daß es eines besonderen Eigentumsübertragungsaktes bedarf.[2]) Zum Schutze Dritter ist aber erforderlich, daß der Eigentumsübergang im Grundregister vermerkt wird.[3])

Darüber hinaus sind aber alle möglichen Bestimmungen über die güterrechtlichen Verhältnisse während und nach Auflösung der Ehe zulässig.

Die Fähigkeit der Ehegatten, Mobilien durch Ehevertrag Immobiliareigenschaft zu verleihen, haben wir bereits kennen gelernt. Es wird dies auch besonders in I, 2 § 1, 28 ausgesprochen.

Weiter haben die Eheleute das Recht, das Güterrecht des Landrechts durch Ehevertrag auch auf solche Güter zur Anwendung zu bringen, die außerhalb des Oberquartiers gelegen sind, hinsichtlich deren also sonst das Recht der Gegend maßgebend ist, wo sie gelegen sind.[4])

Für die Zeit während der Ehe kann zunächst jegliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen werden. Für diesen Fall bestimmt I, 2 § 1, 30 daß ein Ehegatte für die vorehelichen Schulden des anderen nicht haftbar gemacht werden kann. Ist weiter nichts bestimmt, als daß die Gütergemeinschaft ausgeschlossen werde, so wird die eheliche Errungenschaft, insbesondere also die Früchte der beiderseitigen Eingebrachten, trotzdem Gemeingut. Es bedarf noch einer besonderen Bestimmung, wenn auch diese Errungenschaftsgemeinschaft ausgeschlossen werden soll.[5]) Während der Ehe haftet auch die gemeinsame Errungenschaft für die vorehelichen Schulden eines Ehegatten nicht.[6]) Nach Auflösung der Ehe kann aber der Gläubiger des Schuldners, falls dessen sonstiges Vermögen nicht ausreicht, in die Hälfte der Errungenschaft vollstrecken.[7])

Für Verbindlichkeiten, die während der Ehe von einem der Ehegatten eingegangen worden sind, haften die Eheleute als Gesamtschuldner. Wenn es sich nur um eine Schuld handelt, die nach dem Innenverhältnis der Ehegatten den Leistenden nicht oder nicht ganz angeht, so hat dieser gegen seinen Gatten einen Aus-

[1]) I, 2 § 1, 10.
[2]) I, 2 § 1, 12; III, 1 § 1, 10.
[3]) III, 2 § 1, 10 und 12
[4]) I, 2 § 2, 7. I, 2 § 3, 17.
[5]) I, 2 § 1, 31.
[6]) I, 2 § 1, 30.
[7]) I, 2 § 1, 32; vgl. auch I, 2 § 1, 33.

gleichungsanspruch.[1]) Die Frau kann sich von der Haftung für während der Ehe eingegangene Verbindlichkeiten befreien, wenn sie auf die gesamte Fahrnis und Errungenschaft verzichtet. Diese Schutzvorschrift zu Gunsten der Frau gilt aber nicht, wenn es sich bei den zu erledigenden Verpflichtungen um Haushaltungsschulden handelt.[2]) Trotz Verzichts auf die Fahrnis steht der Frau aus dieser noch zu die notwendigste Kleidung und ein Bett, darin sie schlafen kann.[3])

Es steht den Eheleuten aber auch frei, trotz Anerkennung der Gütergemeinschaft an sich die umfangreichen Verwaltungs- und Verfügungsrechte des Mannes durch Ehevertrag zu beschränken.[4])

In Regelung der Rechtsverhältnisse bei Auflösung der Ehe können die Ehegatten die Vereinbarung treffen, daß bei der Auflösung sämtliche Güter, sowohl Fahrnis wie die Immobilien, an die Seite zurückfallen sollen, von der sie gekommen sind. Hat in einem solchen Falle ein Ehegatte auch Schulden mit in die Ehe gebracht, so muß er oder seine Erben beim Rückfall seines Eingebrachten von diesem zunächst seine Schulden abziehen lassen.

Im übrigen steht die Gestaltung der Rechtsverhältnisse nach Auflösung der Ehe in dem freien Belieben der Ehegatten.[5])

In den Eheverträgen können die Eheleute auch Bestimmungen niederlegen für die Rechtsverhältnisse zwischen ihnen oder dem Ueberlebenden und den Kindern, sowie den Kindern untereinander, die für diese bindend sind. Die Möglichkeit einer solchen Bestimmung ergibt sich z. B. aus III, 7 § 1, 8, wo das ausschließliche Recht der Kinder zweiter Ehe auf die Immobilien zweiter Ehe und den Immobiliarerwerb des ersten Witwenstandes nur für den Fall anerkannt ist, daß kein anderslautender Ehevertrag vorhanden ist, sei es aus erster oder zweiter Ehe, wobei der Ehevertrag aus erster Ehe dem aus zweiter Ehe stets vorgeht.

Zum Inhalte des Ehevertrages können auf diese Weise weiter gemacht werden die Einräumung eines Voraus an den ältesten Sohn oder ein anderes Kind,[6]) Gutsüberlassung an ein Kind mit der Verpflichtung, die Geschwister abzufinden,[7]) Erbverzicht der Kinder[8]) u. s. f.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß selbstverständlich das gesetzliche Güterrecht nur soweit seine Kraft verliert, als es durch die Eheverträge ausgeschlossen wird, und daß es da ergänzend in Erscheinung tritt, wo die vertraglichen Bestimmungen aufhören.

---

[1]) I, 2 § 1, 34.
[2]) I, 2 § 1, 35.
[3]) I, 2 § 1, 36.
[4]) I, 2 § 2, 3 a. E.
[5]) I, 2 § 1, 37.
[6]) I, 2 § 1, 11.
[7]) I, 2 § 1, 18.
[8]) I. 2 § 1, 21.

2. Der Einkindschaftsvertrag.

Ein eigenartiges Rechtsinstitut, das zum Gegenstand der Eheverträge gemacht werden kann, bedarf noch einer näheren Erläuterung, die Einkindschaft, Eenkindschap van kinderen van verscheyden Bedde. Der Einkindschaftsvertrag ist ein Vertrag, durch den vereinbart wird, daß die Kinder eines Ehegatten, der nach Auflösung der ersten Ehe durch den Tod des anderen Ehegatten zu einer zweiten Ehe schreitet, soweit sie aus der ersten Ehe stammen, mit den Kindern der zweiten Ehe an den Gütern beider Ehen die gleichen Rechte haben sollen. III, 7 § 2, 2 stellt folgende Begriffserklärung der Einkindschaft auf: Eenkindschap is, als eheluyden kinderen met malcanderen verweckt hebben, ende een van hun beiden daer nae compt te sterven, ende dat der lestlevende sich tot de anderen Ehe begeeft, ende dat alsdan bevowaert ende besloten wordt, dat die kinderen van den voorigen Ehebett, met die geene, soo in der volgenden Ehe verweckt sullen worden, een Kinderen sullen syn, ende aen alle hunne gelyckelyck erven. Der Zweck der Einkindschaft ist also der, die Vorkinder den Kindern der zweiten Ehe in vermögensrechtlicher Beziehung gleich zu stellen. Da ein derartiger Vertrag leicht zu einer Benachteiligung der Kinder der ersten oder der zweiten Ehe, in erster Linie ja wohl der Kinder erster Ehe führen kann, sind besondere Formvorschriften vorgesehen. Der superstes, der einen solchen Einkindschaftsvertrag zum Abschluß bringen will, hat zunächst davon dem Gericht Kenntnis zu geben. Dieses beruft die Vormünder der Kinder und, falls sie keinen besonderen Vormund haben,[1]) drei oder vier der nächsten Blutsverwandten des Verstorbenen zu sich, um über die Zweckmäßigkeit des Vertrages Rat zu pflegen.[2]) Hierbei ist vor allem zu erwägen, ob die Gütermassen der ersten und der zweiten Ehe nicht allzu ungleich sind.[3]) Kommt man zu dem Ergebnis, daß dieses nicht der Fall ist, und der Einkindschaftsvertrag den Kindern Nutzen bringt, wird der Vertrag gerichtlich beurkundet und den Beteiligten bekannt gemacht.[4]) Die Vormünder bezw. die Verwandten haben dem Gericht an Eidesstatt zu erklären, daß sie in den Vertrag eingewilligt haben, weil dieser den Kindern nützlich und förderlich sei.[5])

Ueber den Zeitpunkt des Abschlusses des Einkindschaftsvertrages enthält das Landrecht keine ausdrückliche Bestimmung. Die Regel wird wohl sein, daß die Einkindschaft kurz vor oder gleich mit der Eingehung der zweiten Ehe abgeschlossen wird. Es besteht aber kein

---

[1]) vgl. dazu I, 4 § 2, 1 ff., wonach grundsätzlich der Ueberlebende der Momboir der Kinder bleibt.
[2]) III, 7 § 2, 4.
[3]) III, 7 § 2, 5.
[4]) III, 7 § 2, 6.
[5]) III, 7 § 2, 7.

Anlaß, anzunehmen, daß nach Abschluß der zweiten Ehe die Vereinbarung der Einkindschaft nicht mehr möglich ist.

Aus dem Wesen des Vertrages ergibt sich, daß Vertragsparteien der superstes und sein zweiter Ehegatte auf der einen Seite, die Kinder erster Ehe, denen ja die Güter aus der aufgelösten Ehe verfangen sind, auf der anderen Seite sind. Es ist selbstverständlich auch möglich, daß beide Gatten Vorkinder haben und daß beider Vorkinder an dem Vertrag beteiligt sind. Der Zustimmung etwa schon vorhandener Nachkinder bedarf es dagegen nicht, da ja ihre Eltern über die Güter zweiter Ehe ohne sie verfügen können. Die Einwilligung der Vorkinder erfolgt, wie wir gesehen haben, durch ihre Blutsverwandten.

Regelmäßig erstreckt der Vertrag sich auf das gesamte Vermögen der ersten und der zweiten Ehe. Doch ist es möglich, den Kindern der ersten oder zweiten Ehe einen Voraus einzuräumen.[1]) Ebenso fällt nicht unter die Einkindschaft, was die Kinder ererbt oder geschenkt bekommen haben.[2]) Erblehengüter, Erbbauerngüter usw., die der Familie erhalten bleiben müssen, können nicht zum Gegenstande eines Einkindschaftsvertrages gemacht werden.[3])

Eine Einkindschaft ist natürlich nicht nur in zweiter, sondern in jeder folgenden Ehe für die Kinder der letzten und einzelner oder sämtlicher vorhergehender Ehen zulässig.

---

[1]) III, 7 § 2, 8.
[2]) III, 7 § 2, 9.
[3]) III, 7 § 2, 10.

Lebenslauf.

Als Sohn des Sattlermeisters Gottfried Kruß wurde ich geboren am 12. August 1902 zu Hüls bei Krefeld. Ich bin katholisch und Preuße. Im Jahre 1912 bezog ich das Staatliche Gymnasium Thomaeum zu Kempen (Rhein), wo ich am 9. 2. 1921 die Reifeprüfung bestand. Ich widmete mich dem Studium der Rechtswissenschaft und studierte Sommer 1921 bis Winter 1921 – 22 in Freiburg i. B., Sommer 1922 bis Winter 1922 – 23 in Münster i. W., Sommer 1923 in Köln und Winter 1923 – 24 wieder in Münster. Am 25. 7. 1924 bestand ich in Hamm das Referendarexamen. Meine Referendarzeit verbrachte ich in Krefeld und Düsseldorf. Die Assessorprüfung legte ich am 26. 3. 1928 in Berlin ab. Seit der Zeit war ich als Hilfsrichter und Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft tätig. Am 22. 6. 1929 fand die mündliche Doktorprüfung statt.